



GROÙE NATIONALVERSAMMLUNG DER TÜRKEI



EGEMENLİK KAYITSIZ ŐARTSIZ MİLLETİNDİR



GROÙE NATIONALVERSAMMLUNG DER TÜRKEI



EGEMENLİK KAYITSIZ ŞARTSIZ MİLLETİNDİR

Publikations-Koordinator
Dr. İrfan NEZİROĞLU
Generalsekretär der GNVT

Publikations-Berater
Ali ÖZER
Leiter der Abteilung für Medien
und Öffentlichkeitsarbeit

Projekt-Koordinator
İzzet EROĞLU
Stellvertretender Direktor
für Auswärtige Beziehungen und Protokoll

Übersetzung
Buket Nur ÖZAY, Übersetzerin
Direktorium für Auswärtige Beziehungen und Protokoll

Fatih ÇELEBİ, Legislative-Experte
Direktorium für Gesetze und Resolutionen

Mualla OLCAY, Übersetzerin
Direktorium für den Bücherei-und Übersetzungsdienst

Nural AYDIN, Übersetzerin
Direktorium für Auswärtige Beziehungen und Protokoll
Telefon : +90 312 420 67 45
Fax : +90 312 420 67 56
e-mail: parlament@tbmm.gov.tr

Seiten-Design
Cihad TOPOĞLU

ISBN: 978-975-8805-38-9

Druck
Druckerei der GNVT
Ankara / Juni 2013

Vorwort



Die am 23. April 1923 zusammengetretene Große Nationalversammlung der Türkei (GNVT) hat am Unabhängigkeitskampf der Nation sowie der Gründung der neuen türkischen Republik mitgewirkt. Sie hat einen großen Beitrag im Hinblick auf den derzeitigen Staus unseres Landes geleistet.

Unser Parlament hat mit ihrer volksgestützten Kraft neben ihren legislativen und kontrollausübenden Aktivitäten auch eine wirksame Rolle in der parlamentarischen Diplomatie eingenommen. Auch kann beobachtet werden, dass sich die Beziehungen zwischen den Parlamentspräsidenten, internationalen Vereinigungen, Ständigen Ausschüssen, Freundschaftsgruppen,

Abgeordneten und dem administrativem Personal auf parlamentarischer Ebene zunehmend festigen.

Einer der wichtigsten Mittel die Beziehungen zwischen verschiedenen Parlamenten zu fördern liegt in der Veröffentlichung von fremdsprachigen Publikationen. So hat die GNVT ihre eigene Homepage (www.tbmm.gov.tr) in die Sprachen Deutsch, Arabisch, Chinesisch, Französisch, Englisch, Spanisch, Kasachisch und Russisch übersetzt. Auch wurden in den erwähnten Sprachen Bücher verfasst. In diesen Büchern wurden neben der Darstellung der Arbeitsprozesse der Legislative und den Kontrollmechanismen des Paramentes zudem Informationen über die Aktivitäten im Bereich der Außenbeziehungen sowie dem administrativen Aufbau des Parlamentes vermittelt.

Ausgehend von der Tatsache, dass Parlamente immer mehr gemeinsamen Problemstellungen ausgesetzt sind, hoffe ich dass dieses Buch, welches die Erfahrungen der Großen Nationalversammlung der Türkei zusammenfasst, auch für Ihr Parlament nützlich sein kann und wünsche Ihnen eine erfolgreiche Arbeit.

Hochachtungsvoll

Cemil ÇİÇEK

Präsident

der Großen Nationalversammlung der Türkei

Telefon : +90 312 420 51 51

Fax : +90 312 420 51 65

e-mail : cemil.cicek@tbmm.gov.tr

<http://www.facebook.com/mvcemilcicek>

Präambel



In den vergangenen Jahren hat sich die parlamentarische Diplomatie zu einem wichtigen Baustein internationaler Beziehungen entwickelt. Die hauptsächlichen Akteure der parlamentarischen Diplomatie sind zweifelslos die Abgeordneten. Doch hat sich nun in die Kategorie der interparlamentarischen Beziehungen auf den Ebenen der Parlamentspräsidenten, internationalen Ausschüsse sowie Freundschaftsgruppen auch die Ebene der Beziehungen zwischen den Administrationen der verschiedenen Parlamente etabliert.

Die Beziehungen auf der Ebene der Abgeordneten sind von politischer Bedeutung und daher auch unverzichtbar. Doch muss für eine Zusammenarbeit technischer Art der Dialog und die Kommunikation zwischen den Führungskräften der Administration und dem Personal gefördert werden. Abgesehen von dieser Tatsache scheint eine derartige Zusammenarbeit aus der Sicht der Parlamente ohnehin unverzichtbar, da das Parlament als Legislativ-Organ, sowohl im Gesetzgebungsprozess selbst, als auch die diesen Prozess direkt begleitenden und unterstützenden administrative Prozessen ähnlichen Problemstellungen unterliegt.

In den Parlamenten sind Reformen nie ausschließlich auf Geschäftsordnungen orientiert. In vielen Parlamenten gibt es somit Bemühungen um Neuerungen des administrativen Apparates.

Um als Große Nationalversammlung der Türkei unsere Erfahrungen mit anderen Parlamenten auszutauschen haben wir unsere Homepage in 8 verschiedene Sprachen wie Arabisch, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch und Kasachisch übersetzt. Auch wurden in den erwähnten 8 Sprachen Bücher verfasst, welche den administrativen Aufbau sowie den Gesetzgebungsprozess sowie die Kontrollmechanismen des Parlamentes darstellen. Um an noch mehr Informationen zu gelangen können sie uns unter der Rubrik „Kontakte“, wo unsere Anschrift, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail Adressen angeführt werden, erreichen.

Ich vertrete den Standpunkt, dass verschiedene Parlamente ihre beispielhaften Praktiken im Bereich ihrer Administrationen untereinander austauschen sollten. Es muss eine Zusammenarbeit angefangen vom Generalsekretär bis hin zu den Beschäftigten in den einzelnen Ausschüssen hergestellt werden. Als Generalsekretär der GNVТ möchte ich Ihnen versichern, dass ich für eine derartige Zusammenarbeit immer offenstehe.

Ich hoffe dass das Buch „Die Große Nationalversammlung der Türkei“, welches den administrativen Aufbau sowie den Gesetzgebungsprozess sowie die Kontrollmechanismen des Parlamentes darstellt, in erster Linie für das Parlamentpersonal aber auch für alle anderen Interessierten aufschlussreich wird.

Dr. İrfan NEZİROĞLU

Generalsekretär
der Großen Nationalversammlung der Türkei
Vorstandsvorsitzender der Vereinigung
der Generalsekretäre der Parlamente

Telefon : +90 312 420 66 51
+90 312 420 66 52
Fax : +90 312 420 66 86
e-mail : neziroglu@tbmm.gov.tr
<http://www.irfanneziroglu.com>
<http://twitter.com/neziroglu>
<http://www.facebook.com/ineziroglu>

INHALTSVERZEICHNIS

I. ÜBER DIE GNVT	1
A. GESCHICHTE.....	1
B. AUFGABEN UND BEFUGNISSE	9
1. Allgemeines.....	9
2. Wahlen der Institutionsmitglieder.....	11
C. ALLGEMEINE WAHLEN	12
1. Das Wahlsystem	12
2. Wahlkreise nach Provinzen und deren Mandatsanzahl.....	13
D. DAS PLENUM	14
1. Über das Plenum	14
2. Die erste Sitzung und Ablegung des Eides zum Amtsantritt	14
3. Arbeitstage und- Stunden der Plenarsitzung	14
4. Die Tagesordnung des Plenums.....	15
5. Erklärung außerhalb der Tagesordnung	16
E. PRÄSIDIUMSRAT	17
1. Die Zusammensetzung und ihre Aufgaben	17
2. Die Wahlen des Parlamentspräsidenten der GNVT	18
3. Ehemalige Parlamentspräsidenten der GNVT.....	19
4. Wahlen für die parlamentarischen stellvertretenden Vorsitzenden, den Mitgliedern der Administration und der Verwaltungschefs der GNVT	20
5. Die Mitglieder des Präsidiumsrats	21
F. FRAKTIONEN	22
1. Einrichtung und Funktion	22
G. BEIRAT	23
H. DIE AUSSCHÜSSE.....	24
1. Typen der Ausschüsse	24
2. Die Wahl der Ausschussmitglieder.....	25
I. DIE FUNKTION DER REGIERUNG	26
J. ADMINISTRATIVE ORGANISATION.....	27
1. Organisationsstruktur	27
2. Die Ernennungs- und Beförderungsrichtlinien des Personals des GNVT	28
K. DIE ANLAGEN UND DER BESUCH DER GNVT.....	29
1. Das erste Parlamentsgebäude.....	29
2. Das zweite Parlamentsgebäude.....	30
3. Das heutige Parlamentsgebäude	30
4. Das Hauptgebäude und der Plenarsaal.....	31
5. Die Dienstgebäude	33
6. Besuch der GNVT	33
II. ABGEORDNETE	37
A. ÜBER DEN ABGEORDNETENSITZ	37
1. Wählbarkeit zum Abgeordneten	37
2. Der Verlust des Titels als Abgeordneter.....	37
3. Immunität und Indemnität	38
4. Der Prozess von Aufhebungsbevollmächtigung der Immunität von Abgeordneten	39

5. Fehlzeiten von Abgeordneten	40
III. DER GESETZGEBUNGSPROZESS	41
A. DAS SCHEMA ZUM GESETZGEBUNGSPROZESS	41
B. DIE GRUNDBEGRIFFE	42
1. Die Gesamtzahl der Mitglieder der GNVT	42
2. Die Legislaturperiode.....	42
3. Das Legislaturjahr	42
4. Die Ferien und die Pause	42
5. Außerordentliche Sitzung	43
6. Die Plenarsitzung und der Sitzungsabschnitt.....	43
7. Die Beschlussfähigkeit und die Bezweiflung der Beschlussfähigkeit.....	43
8. Die für einen Beschluss ausreichende Stimmenzahl	44
9. Eingereichte Vorlagen.....	44
10. Ausschussbericht.....	45
11. Die Plenarsitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.....	45
12. Diskontinuitätsprinzip	46
C. INITIATIVRECHT	46
1. Gesetz	46
2. Initiativrecht, Gesetzentwurf und Gesetzesvorschlag	46
3. Bestimmungen für Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge	46
D. BERATUNGEN IN DEN AUSSCHÜSSEN	48
1. Federführender und Nachgeordneter Ausschuss	48
2. Die Überweisung der Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge an die Ausschüsse	48
3. Die Einberufung der Ausschusssitzungen und die Tagesordnung der Ausschüsse.....	48
4. Die Vertretung der Regierung in den Ausschüssen	49
5. Die Beratungsfristen in den Ausschüssen	49
6. Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen.....	50
7. Wortmeldungen in den Ausschusssitzungen	50
8. Die Beratung von Gesetzentwürfen/ Gesetzesvorschlägen in den Ausschüssen .	50
9. Die Verfassung von Änderungsanträgen in den Ausschüssen	51
10. Feststellung der Beschlussfähigkeit und die für einen Beschluss notwendige Stimmenzahl	51
11. Die Bildung von Unterausschüssen in den Ausschüssen.....	51
12. Der Inhalt der Ausschussberichte.....	52
13. Einleitung von erneuten Beratungen über Gesetzesvorlagen und Gesetzesvorschläge in den Ausschüssen	53
E. BERATUNGEN IM PLENUM	54
1. Die Aufnahme der Gesetzentwürfe und – Vorschläge auf die Tagesordnung des Plenums	54
2. Beginn der Verhandlungen über den Ausschussbericht	54
3. Die Prozedur der Beratungen über die Gesetzentwürfe und- Vorschläge im Plenum	55
4. Antrag für eine Rede und die Reihenfolge der Reden	56
5. Vorbereitung eines Änderungsantrags und dessen Verarbeitung.....	57

6.	Erneute Beratung im Plenum.....	58
7.	In der Generalversammlung werden Behandelt die Gesetzesentwürfe und -Vorschläge deren Artikel und alle Abstimmungen	59
8.	Abstimmung durch Zeichen	59
9.	Offene Abstimmung.....	59
10.	Geheime Abstimmung.....	60
11.	Das besondere Verfahren Grundlegender Gesetze	60
12.	Verfassungsänderungen.....	61
13.	Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft.....	62
14.	Verbale Angriffe	62
15.	Beratung über die Verfahrensregeln der GNVT.....	63
16.	Disziplinarstrafen.....	63
17.	Protokolle	65
F.	DER BUDGETPROZESS.....	66
1.	Das Budget-Gesetz	66
2.	Die Zentrale Leitung dessen Umfang des Haushaltets und deren Arten	66
3.	Der Staatshaushaltsentwurf wird erlassen durch die Gesetze.....	66
4.	Die Gesetzeskraft der Entwürfe des Haushaltsbudgets.....	66
G.	DER BEWILLIGUNGSPROZESS VON INTERNATIONALEN ABKOMMEN.....	67
H.	DIE VERÖFFENTLICHUNG DER GESETZE	68
1.	Die Veröffentlichung der Gesetze.....	68
2.	Wenn Gesetze in Kraft treten	68
İ.	PARLAMENTSBECHLÜSSE.....	68
1.	Der Beschluss der GNVT.....	68
IV.	PARLAMENTERISCHE KONTROLLMECHANISMEN	71
A.	FRAGE	71
1.	Frage	71
2.	Die Bedingungen eines Frage-Antrages.....	71
3.	Die Antragsstellung und die Bearbeitung eines Frage-Antrages	71
4.	Die Beantwortung der Anträge von schriftlichen Fragen	72
5.	Mündlicher Frage-Antrag und deren Beantwortung.....	73
6.	Rücknahme eines Frageantrages	74
7.	Fragen des Vorsitzenden der GNVT	74
B.	ALLGEMEINE VERHANDLUNG.....	75
1.	Allgemeine Verhandlung.....	75
2.	Die Voraussetzungen zu den allgemeinen Verhandlungsanträgen	75
3.	Prozess der allgemeinen Verhandlungen.....	75
4.	Die Vorverhandlungen der allgemeinen Verhandlungen	76
5.	Die allgemeine Verhandlung im Plenum.....	76
6.	Zurückziehung eines Antrages.....	77
C.	PARLAMENTERISCHE UNTERSUCHUNG.....	77
1.	Parlamentarische Untersuchung.....	77
2.	Voraussetzungen des Antrages für eine Parlamentarischen Untersuchung	77
3.	Die Prozedur der Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchung	78
4.	Die Bildung sowie die Arbeitsweise des Ausschusses für eine parlamentarische Untersuchung.....	78

D.	PARLAMENTARISCHES ERMITTLUNGSVERFAHREN	79
1.	Parlamentarisches Ermittlungsverfahren	79
2.	Voraussetzungen für ein Parlamentarisches Ermittlungsverfahren.....	79
3.	Die Prozedur der Eröffnung eines Parlamentarischen Ermittlungsverfahrens	79
4.	Die Bildung sowie die Arbeitsweise des Ausschusses für ein parlamentarisches Ermittlungsverfahren.....	80
5.	Debattieren des parlamentarischen Ermittlungsverfahren im Plenum und ihre rechtliche Folgen.....	81
E.	INTERPELLATION	82
1.	Interpellation.....	82
2.	Voraussetzungen für eine Interpellation.....	82
3.	Die Prozedur der Stellung und die Verfahrensweise eines Interpellationsantrages.....	83
V.	DOKUMENTE	85
A.	QUELLEN DER RECHTLICHEN GRUNDLAGEN FÜR DAS PARLAMENT	85
B.	PROTOKOLLE VON 1908 BIS HEUTE	87
C.	BIBLIOTHEK.....	88
1.	Benutzungsbedingungen der Bibliothek.....	88
VI.	AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN.....	91
A.	AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN	91
B.	DIE FUNKTION DES PARLAMENTSPRÄSIDENTEN.....	92
C.	EINGEHENDE DELEGATIONEN	94
D.	AUSGEHENDE DELEGATIONEN.....	94
E.	DIE TÜRKISCHE DELEGATIONEN FÜR INTERNATIONALE PARLAMENTARISCHE VERSAMMLUNGEN	95
F.	BEZIEHUNGEN MIT DER EU.....	97
G.	INTERPARLAMENTARISCHE FREUNDSCHAFTSGRUPPE	99
H.	BETEILIGUNG DER REGIERUNG AN AUSLÄNDISCHEN BEZIEHUNGEN.....	100
İ.	INTERNATIONALE VERSAMMLUNGEN	101
J.	INTERNATIONALE PROJEKTE	101
VII.	DAS GNV-TV.....	103
A.	ÜBER DAS GNV-TV	103
B.	DAS VIDEO-ARCHIV	103
VIII.	VERÖFFENTLICHUNGEN	105
A.	TASCHENBUCH ZUR GESETZGEBUNG	105
B.	LEITFADEN FÜR AGBEORDNETE.....	105
C.	GESCHÄFTSORDNUNG: ÄNDERUNGEN, BEGRÜNDUNGEN UND PROTOKOLLE.....	105
D.	BESCHLÜSSE DES VERFASSUNGSGERICHTES HINSICHTLICH DES AUFBAUS UND DER ARBEITSWEISE DER GNVT.....	106
E.	BERATUNGEN HINSICHTLICH DER VERFAHRENSWEISE IM PLENUM DER GNVT	106
F.	SYMPOSIUM HINSICHTLICH DES GESETZGEBUNGSPROZESS.....	106
G.	PARLAMENTSBULETTIN.....	107
H.	PARLAMENTSNACHRICHTEN.....	107
IX.	KONTAKT	109

I. ÜBER DIE GNVT

A. GESCHICHTE

Konstitutionelle Monarchie, Verfassung von 1876 und Parlament

Sultan Abdülhamit II., der den Thron am 1. September 1876 bestieg, berief am 30. September 1876 einen Beratungsausschuss (Meclis-i Mahsusa) mit 28 Mitgliedern ein, um die erste Verfassung des osmanischen Reiches vorzubereiten. Der Entwurf, den der Beratungsausschuss unter dem Vorsitz von Midhat Pascha vorbereitete, wurde am 20. November 1876 dem Sultan unterbreitet und trat am 23. Dezember 1876 mit der Kundgebung des Sultans unter dem Namen „Kanun-i Esasi“ in Kraft.

Das erste Parlament des osmanischen Reiches, Meclis-i Umumi, wurde am 19. März 1877 mit der Rede des Sultans eröffnet und begann zu arbeiten. Meclis-i Umumi bestand aus dem durch Wahlen hervorgehenden Abgeordnetenhaus, Meclis-i Mebusan, und dem Senat, Meclis-i Ayan, dessen Mitglieder vom Sultan auf Lebenszeit ernannt wurden.

Obwohl die Verfassung das Abgeordnetenhaus zwar zu keiner Absetzung von Ministern berechtigte, verfügte sie dennoch über die Berechtigung gegebenenfalls diese ans Hohe Gericht zu verweisen. Das Abgeordnetenhaus machte von diesem Recht Gebrauch und verwies einige Verantwortliche an das Hohe Gericht, woraufhin sie am 28. Juni 1877 vom Sultan aufgelöst wurde. Aus den gemäß der Verfassung abgehaltenen Wahlen im Januar 1878, ging das II. Parlament hervor, welches im Zeitraum zwischen dem 13. Dezember 1877 – 14. Februar 1878 in Kraft war. Da dieses Parlament jedoch entgegen ihrer Befugnisse die Absetzung des Großwesirs veranlasste, wurde sie vom Sultan auf unbestimmte Zeit aufgelöst.

II. Konstitutionelle Monarchie

Nachdem die Offiziere, die gleichzeitig Mitglieder des Komitees für Einheit und Fortschritt (İttihatveTerakkiCemiyeti) waren, die mit ihnen in Verbindung stehenden Einheiten zu einem Aufstand in Saloniki veranlassten und die Wiederinkraftsetzung der Verfassung anforderten, ließ der Sultan die Verfassung am 23. Juli 1908 nochmals in Kraft treten.

Im Anschluss an die Wahlen wurde das neue Parlament am 17. Dezember 1908 eröffnet. Infolge der Wahlen erlangte das Komitee für Einheit und Fortschritt die Mehrheit im Parlament. Der in dieser Phase aufgrund von sozialen und politischen Spannungen sich gegen das Komitee für Einheit und Fortschritt abbahnende Aufstand, konnte jedoch mit der Verlagerung der Interventionsarmee (HareketOrdusu)

von Makedonien nach Istanbul, niedergeschlagen werden. Am 27. April 1909 berief das Parlament Sultan Abdülhamit ab und veranlasste, dass an seine Stelle sein Bruder Mehmet Reschad trat.

Am 10. Juli 1909 wurde das Parlament wieder zusammengerufen und am 8. August 1909 wurden Änderungen an der Verfassung (Kanun-i Esasi) vorgenommen. Aufgrund dieser Änderungen wurde die Regelung eingeführt, welche die Regierung und die Minister gegenüber dem Parlament verantwortlich machen konnte, sowie dem Sultan Auflösungsrecht des Parlamentes begrenzte.

Obwohl die Verfassung von 1876 zwischen den Jahren 1908 und 1918 insgesamt sieben Mal geändert wurde, konnte die Stabilität dennoch gewährleistet werden, sodass die durch Wahlen hervorgehenden Parlamente von der Auflösung nicht verschont bleiben konnten.

Waffenstillstand von Mudros, Schließung des Nationalpakts (Misak-ı Milli) und die Vorbereitungen für das neue Parlament

Das Osmanische Reich, das am Ende des ersten Weltkrieges zusammen mit ihren Verbündeten als besiegt galt, unterzeichnete am 30. Oktober 1918 den Waffenstillstand von Mudros, der die Aufteilung des Landes zwischen den Alliierten vorsah. Während in dieser Phase einige separatistische Organisationen bereits mit den Vorbereitungen für einen Aufstand angingen, gründeten die Patrioten in Anatolien und Thrakien eine Organisation unter dem Namen „Gesellschaft zur Verteidigung der Rechte“ (Müdafaa-i Hukuk Cemiyeti), die sich Gedanken über Befreiungsmöglichkeiten des Landes machten und durch Vereinigung der Kräfte im Land einen nationalen und generellen Widerstand startete.

Am 15. Mai 1919, ein Tag nach der Besetzung der Stadt İzmirs seitens der Griechen, segelten Mustafa Kemal, der als Inspektor der 9. Armee ernannt wurde, und seine Kameraden von Istanbul nach Anatolien und ankerten am 19. Mai 1919 in Samsun; somit fing in der Türkische Geschichte die Phase des Überganges von der Monarchie zur nationalen Souveränität an. Aufgrund der in den Städten Samsun und Havza herrschenden Überzeugung, dass die nationale Freiheit und Befreiung nur durch die Vereinigung der Nation möglich wäre, wurden die militärischen und zivilen Behörden angewiesen, überall in Anatolien Demonstrationen zu organisieren. Durch veranstaltete Kongresse bestrebten die Patrioten, Lösungen für die Befreiung ihrer Regionen auszuarbeiten. Die mit dieser Absicht angebahnten Anstrengungen führten zu dem Amasya-Protokoll zwischen dem 21.-22.1919, das als der Fahrplan zur Volkssouveränität galt. Bei dem Protokoll wurde eindeutig das Motto „die Freiheit des Volkes wird durch eigene Tatkraft und Entschlossenheit gerettet“ betont. Zu diesem Zweck wurde verkündet, dass die Kongresse in Erzurum und Sivas mit der Teilnahme von Volksrepräsentanten stattfinden werden.

Am 23. Juli 1919 wurde der Erzurum Kongress veranstaltet. Bei diesem Kongress wurden die Notwendigkeit der „Einbindung des mit dem Land eine untrennbare Einheit bildenden oststädtischen Regionen des Volkes in den gemeinsamen Kampf gegen den Feind“ sowie „das

Zusammenkommen des Parlaments in Istanbul zur Einleitung der entsprechenden Maßnahmen hierzu“ unterstrichen. Zudem, wurde ein Organ der Exekutive mit dem Namen „Heyet-i Temsiliye“ gebildet und Mustafa Kemal Pascha wurde als dessen Vorsitzender gewählt. Auch wurden in dieser Phase in vielen ägäischen Städten Kongresse veranstaltet sowie patriotische Miliz-Kräfte unter dem Namen ‚Kuvayi Milliye“ aufgestellt.

Am 4. September 1919 fand der Sivas Kongress statt, der den Grundstein für die Gründung des auf die Volkssouveränität basierenden Türkischen Staates bildete. Bei dem Kongress wurden wichtige Entscheidungen darüber getroffen, dass das Land eine untrennbare Einheit bildet, sich alle patriotischen Miliz-Kräfte unter der „Gesellschaft zur Verteidigung der Rechte von Anatolien und Thrakien“ (Anadolu ve RumeliMüdafaa-i HukukCemiyeti) vereinigen und Mustafa Kemal Pascha als Vorsitzender dieser Gesellschaft gewählt wurde. Als Ergebnis des Kongresses wurde ein Repräsentativkomitee (Heyet-i Temsiliye) gewählt und entschieden, dem Sultan die Notwendigkeit der sofortigen Tagung des Abgeordnetenhauses mitzuteilen.

Der aus den Wahlen hervorgehende Flügel des Parlamentes (Meclis-i Umumi), welches auch das letzte osmanische Abgeordnetenhaus (Meclis-i Mebusan) war, traf gemäß des Beschlusses des Sivas Kongresses am 12. Januar 1920 zusammen fasste am 20. Januar 1920 wichtige Verfassungscharakter aufweisende Beschlüsse unter dem Namen des sogenannten Nationalpakt (Misak-ı Milli).

Die Alliierten, die sich von diesen Beschlüssen des Nationalpaktes beunruhigt fühlten, besetzten Istanbul offiziell am 16. März 1920. Nachdem das Abgeordnetenhaus ihre Tätigkeit am 2. April 1920 für unbestimmte Zeit einstellte, löste der Sultan das Parlament am 11. April 1920 auf. Mit dem Rundschreiben von 19. März 1920, kündigte Mustafa Kemal an, dass in Ankara ein Parlament mit außerordentlichen Befugnissen zusammentreffen, die nationale Widerstandsbewegung von Ankara aus geführt und die Mitglieder des aufgelösten Abgeordnetenhauses an der Versammlung in Ankara teilnehmen werden können.

Eröffnung der Großen Nationalversammlung und die Annahme des Namens „Große Nationalversammlung der Türkei“

Mustafa Kemal Pascha, der am 27. Dezember 1919 in Ankara ankam, kündigte mit einem zweiten Protokoll von 21. April an, dass das Parlament am Freitag den 23. April 1920 zusammentreffen wird.

Am 23. April 1920 wurde das erste Gebäude des Parlaments eröffnet. Mit 232 Mitgliedern der landesweiten Vertretungen der ‚Gesellschaft zur Verteidigung der Rechte‘ und den 92 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die in Ankara zusammentrafen, wurde eine Gesamtmitgliederzahl von insgesamt 324 Mitgliedern erreicht; doch konnten aufgrund der damaligen Umstände nur 115 Abgeordnete an der Versammlung am Eröffnungstag anwesend sein.



Der Abgeordnete Şerif Bey aus dem Wahlkreis Sinop, der als ältester Abgeordneter das Parlamentspräsidium führte, hielt die erste Rede, die er mit den Worten „... Mit der Verkündung, dass unsere Nation von nun an in völliger innen- und außenpolitischer Unabhängigkeit die Verantwortung für ihr Schicksal übernimmt und beginnt, sich selbst zu regieren; erkläre ich die Große Nationalversammlung als eröffnet“ begann. Der Ausdruck „Große Nationalversammlung“ fand trotz anderer Vorschläge in kurzer Zeit bei allem Anklang. Mit dem Beschluss Nummer 1, über die „Organisationsweise der Großen Nationalversammlung der Türkei“ wurde am 23. April 1920 das Parlament als die „Große Nationalversammlung der Türkei“ bezeichnet. Die Große Nationalversammlung, die als ein verfassungsgebendes Parlament mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet war, hatte neben ihrer legislativen Funktion auch die Exekutive inne. Am zweiten Tag der Eröffnungsversammlung, wurde Mustafa Kemal Pascha zum Parlamentspräsidenten und der Abgeordnete Celalettin Arif Bey, aus dem Wahlkreis Erzurum, als Vize-Parlamentspräsident gewählt. Unter der Präsidentschaft von Mustafa Kemal Pascha wurde ein vorläufiger 7-köpfiger Ministerausschuss gebildet. Mit der Annahme des Gesetzes über den Hochverrat von 29. April wurde dekretiert, dass die Nationalversammlung bestrebt sei, das „Erhabene Kalifat und Sultanat sowie das Land von fremden Mächten zu befreien“ und somit Jeder, der entgegen diesem Gesetz handelt, mit Hochverrat bezichtigt werden wird. Durch den Erlass des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder des Ministerausschusses am 2. Mai, wurde ein auf die Gewalteneinheiten basierendes „Parlamentarisches Regierungssystem“ gebildet.

Die Verfassung von 1921

Die am 23. April 1920 eröffnete Große Nationalversammlung der Türkei begann mit den Vorbereitungen für eine neue Verfassung um den Anforderungen einer außerordentlichen Periode nachzukommen und die bestehende Machtücke zu schließen. Am 20. Januar 1921 wurden die parlamentarischen Debatten über den Entwurf der Verfassung abgeschlossen und die Verfassung von der Nationalversammlung in Kraft gesetzt.

Die die Verfassung von 1876 nicht im Ganzen außer Kraft setzende Verfassung von 1921 ist eine Verfassung, die aus 24 Artikeln besteht und deren erste neun Artikeln die Grundprinzipien des Staates beschreiben. Mit der Verfassung wurde unterstrichen, dass die Souveränität uneingeschränkt und bedingungslos der Nation zusteht, die Nationalversammlung exekutive und legislative Befugnisse innehat und der von der Generalversammlung gewählte Parlamentspräsident, der Vorsitzende sowohl des Parlamentes als auch des Ministerrates ist.

Neben den Verfassungsvorbereitungen unterschrieb die Große Nationalversammlung der Türkei infolge von errungenen militärischen Triumphen auch internationale Abkommen mit anderen Staaten. Mit dem am 3. Dezember 1920 mit der Demokratischen Republik Armeniens unterschriebenem Vertrag von Alexandropol (Gümrü Barış Antlaşması), der das erste internationale Abkommen der GNVV ist, war die Ostfront geschlossen. Der Moskauer Vertrag mit Sowjetrußland am 16. März 1921 hatte die erste Anerkennung des neu gegründeten Staates und des Nationalpakts seitens eines anderen Staates zur Folge. Durch den Ankara Vertrag am 20. Oktober, der nach dem Sakarya-Sieg mit den Franzosen unterschrieben wurde, zog sich dieser Staat aus dem Krieg zurück.

Nach dem Sieg der Türkischen Armee am 30. August 1922, wurde mit den Alliierten das Waffenstillstandsabkommen von Mudanya unterschrieben. Anschließend wurden sowohl die Ankara- als auch İstanbul-Regierung zu einer Konferenz in Lausanne in der Schweiz eingeladen. Diese Entwicklung sorgte mit der Begründung einer der damit einhergehenden Gefahr der Souveränitätsspaltung für Unruhe in der GNVV, sodass am 1. November 1922 die Aufhebung des Sultanats beschlossen wurde. Somit wurde GNVV in Ankara der einzige Entscheidungsträger für die Regierung des Landes. Der am 24. Juli 1923 unterschriebene Vertrag von Lausanne wurde von der GNVV am 24. August 1923 ratifiziert. Dadurch erlangte der durch die GNVV vertretene und regierte sowie nun auch auf militärischer, rechtlicher sowie wirtschaftlicher Basis neue Staat ihre Souveränität.

Ausrufung der Republik

Entsprechend dem Wunsch von Mustafa Kemal Pascha fanden im April 1923 vorgezogene Wahlen statt. Das im Anschluss an die Wahlen auftretende Vertrauensproblem zwischen der Regierung und dem

Parlament endete mit dem Rücktritt der Regierung. Um die gegebene Machtücke zu schließen schlug Mustafa Kemal Pascha dem Parlament die Ausrufung der Republik vor. Als daraufhin die Mehrheit diesen Vorschlag annahm, wurde am 29. Oktober 1923 die Republik ausgerufen. Mustafa Kemal Pascha wurde vom Parlament zum Staatspräsidenten gewählt und İsmet Pascha als Vizepräsident ernannt.

Der Ausruf der Republik führte zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen dem Parlament und den Kalifat-Anhängern in Istanbul. Der Diskussionsschwerpunkt lag auf der zukünftigen Stellung des Kalifats. Während die Spannung zwischen beiden Parteien mit voller Rasanz anhielt, wurde am 1. März 1924 das neue Legislaturjahr eröffnet. Mit der Entscheidung über die Aufhebung des Kalifats am 3. März 1924 wurde beschlossen, dass die Angehörigen der osmanischen Dynastie das Land verlassen mussten. Am selben Tag wurden das Gesetz über die Aufhebung des Ministeriums für Religiöse Angelegenheiten und Stiftungen (Şer'iye ve Evkaf Vekâleti) sowie das Gesetz über Vereinheitlichung des Bildungswesens (Tevhid-i Tedrisat Kanunu) erlassen.

Verfassung von 1924

Die GNVТ, die mit dem Vertrag von Lausanne die schwierigen Zeiten hinter sich gebracht hatte und die Republik ausrief, beschloss am Anfang des Jahres 1924 eine neue Verfassung vorzubereiten. Die neue Verfassung wurde am 20. April 1924 von der GNVТ angenommen.

Die Verfassung von 1924, mit 36 jähriger Geltungszeit und 105 Artikeln, wies hinsichtlich des Staatsprinzips der Republik sowie der Volkssouveränität als Basis des Staatssystems, einen die vorhergehende Verfassung wiederholenden Charakter auf. Gemäß der Verfassung hatte die Versammlung die legislativen und exekutiven Befugnisse inne. Während die Verfassung vorsah, dass die Regierung stets vom Parlament gestürzt werden konnte, berechnete sie jedoch die Regierung nicht zu einer Auflösung des Parlaments. Die Nutzung der exekutiven Befugnisse stand hingegen dem Staatspräsidenten und den Ministern zu. Die Bildungsweise und die Verantwortungsgemeinsamkeit der Regierung, unterlagen parlamentarischen Prinzipien.

Die Verfassung von 1924 stellte ein weitreichendes Spektrum von zivilen und politischen Freiheiten und Grundrechten wie z.B. die Gleichheit vor dem Gesetz, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie die Meinungsfreiheit, unter Schutz. Andererseits wurden wirtschaftliche und soziale Rechte und Pflichten in der Verfassung nicht erwähnt.

Mit der Verfassungsänderung vom 10. April 1928 wurde die Bestimmung, dass die Staatsreligion Islam ist, aufgehoben und somit der Weg zum Laizismus freigemacht. Mit der Verfassungsänderung vom 5. Dezember 1934 wurde den Frauen aktives und passives Wahlrecht zugesprochen. Am 5. Februar 1937 wurden die Grundprinzipien des Staates wie der Republikanismus, Nationalismus, Populismus, Etatismus, revolutionärer Reformismus und der Laizismus verfassungsrechtlich verankert.

Die ersten Oppositionsparteien und der Übergang zum Mehrparteiensystem

Unter der Vorherrschaft der Regierungsparteimitglieder, wie Ali Fuat Pascha, Rauf Pascha, Refet Pascha und Kâzım Pascha begaben sich eine Gruppe von Abgeordneten auf die Suche nach einer neuen Partei. Daraufhin wurde am 18. November 1924 das Parteiprogramm der ersten Oppositionspartei, die in der GNVТ vertreten war, veröffentlicht. Diese Partei, die unter dem Namen Fortschrittliche Republikanische Partei (Terakkiperver Cumhuriyet Fırkası) gegründet wurde, leistete in einigen Punkten, vorallem in Punkten wie der Gesetzesvorschläge der Regierung über die Sicherung der öffentlichen Ruhe (Takrir-i Sükûn Kanunu) und der Unabhängigkeitsgerichte (İstiklal Mahkemeleri), starke Opposition. Die Partei wurde jedoch mit der Bezeichnung von Aktionen, die im Rahmen des Gesetzes über die Verfolgung von hochverratsgesetzwidrigen politischen Zielen strafwidrig sind, am 5. Juni 1925 aufgelöst.

Auf Beharren des Staatspräsidenten Mustafa Kemals wurde mit dem Ziel der Vorreiterschaft für die Schaffung neuer politischer Bestrebungen für das Land, am 12. August 1930 die Liberale Republikanische Partei (Serbest Cumhuriyet Fırkası) unter dem Vorsitz des alten Ministerpräsidenten Fethi Bey, gegründet; doch aufgrund diverser Beschuldigungen am 17. November 1930 von ihrem eigenen Vorsitzenden wieder selbst aufgelöst. Bis zum Jahr 1945 konnte keine weitere Initiative dieser Art verzeichnet werden.

Wie viele Staaten auf der Welt, verfolgte auch die Türkei eine nach innen orientierte Politik bis zum Ende des II. Weltkriegs. In dieser unter der Regierung der Republikanischen Volkspartei vergangenen Phase fanden die Wahlen regelmäßig statt. Nach dem Krieg wurde wie weltweit neuen wirtschaftlichen und politischen Ansätzen Schwung gegeben.

Der im Juli 1945 gegründete Nationale Entwicklungspartei folgten mehr als 20 Parteien. Diese Jahre wurden in der Türkei als die Phase des Überganges zum Mehrparteiensystem angesehen. Am 7. Januar 1946 wurde unter der Führung von Celal Bayar offiziell die Demokratische Partei (DP) gegründet. Die Demokratische Partei gewann bei den noch im selben Jahr stattfindenden Wahlen 62 von 465 Sitzen im Parlament. Bei den Wahlen am 14. Mai 1950, die nach dem Prinzip „geheime Stimme, offene Zählung“ stattfanden, gewann die Demokratische Partei 415 und die Republikanische Volkspartei 69 der Abgeordnetensitze.

Die Verfassung von 1961

Die türkischen Streitkräfte konfiszierten am 27. Mai 1960 die Regierung. Mit diesem sich in der Geschichte der GNVТ erstmals abzeichnenden militärischen Eingriff, wurden der Staatspräsident Celal Bayar, der Ministerpräsident Adnan Menderes, die Minister sowie führende Persönlichkeiten der Demokratischen Partei verhaftet; die GNVТ geschlossen und die Staatsführung dem Komitee der Nationalen Einheit (KNE) (Milli Birlik Komitesi) überlassen. Jegliche Befugnisse

der GNVТ wurden mittels der vorläufigen Verfassung dem Komitee der Nationalen Einheit KNE übertragen. Die exekutiven Befugnisse hingegen, gingen auf die ebenfalls von der KNE gewählten Minister über.

Die KNE-Mitglieder, die in dieser Phase das Land mittels der vorläufigen Verfassung regierten, arbeiteten an einer neuen und umfassenden Verfassung. Als jedoch der seitens der Istanbul-Kommission erarbeitete Verfassungsentwurf keine Akzeptanz fand, wurde ein Konstituierendes Parlament gebildet, welches am 6. Januar 1961 mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes begann. Das Konstituierende Parlament setzte sich aus den KNE-Mitgliedern und dem Repräsentantenhaus zusammen. Das Repräsentantenhaus hingegen formierte sich aus den seitens der KNE ernannten Beauftragten, den von der Republikanischen Volkspartei (CHP) und Republikanischen Bauern-Volkspartei (Cumhuriyetçi Köylü und Millet Partisi) bestimmten Repräsentanten sowie aus den Repräsentanten diverser Berufsorganisationen.

Die von dem verfassungsgebenden Parlament erarbeitete Verfassung wurde am 9. Juli 1961 der Volksabstimmung vorgelegt und mit 61,17 % der Volksstimmen angenommen. Die zum ersten Mal von einem Konstituierenden Parlament vorbereitete und vom Volk abgestimmte Verfassung brachte in vielen Hinsichten Neuigkeiten mit sich.

Die Verfassung von 1961 sah ein typisches parlamentarisches System vor. Mittels der Verfassung wurde somit ein parlamentarisches System entwickelt, das sich aus einem Zweikammersystem der Nationalversammlung und dem Republikanischen Senat zusammensetzte. Demzufolge oblag die legislative Befugnis der Nationalversammlung und dem Republikanischen Senat; die exekutive Befugnis hingegen dem aus dem Parlament hervorgehenden Präsidenten und dem Ministerrat. Zusammen mit dieser Verfassung wurde zum ersten Mal das Verfassungsgericht eingerichtet. Die Verfassung von 1961, die ein breites Spektrum an Grundrechten und Pflichten gewährte, regulierte erstmals die ökonomischen und sozialen Rechten und Pflichten und beruhte auf das demokratische, soziale und konstitutionelle Staatsprinzip. Nach dem militärischen Eingriff am 12. März 1971 wurde die Verfassung weitgreifenden Änderungen unterzogen und bewahrte bis zum Militärputsch von 1980 ihre Gültigkeit.

Die Verfassung von 1982

Das Land erlebte am 12. September 1980 einen Militärputsch. Im Anschluss daran wurde die Verfassung vorübergehend außer Kraft gesetzt; die Parteien wurden geschlossen, die Regierung wurde aufgelöst und die GNVТ wurde geschlossen sowie vielen Politikern Berufsverbote auferlegt. Das die Regierung beschlagnahmende Militär errichtete eine vorübergehende ‚Konstituierende Versammlung‘, die aus dem Nationalen Sicherheitsrat (Milli Güvenlik Konseyi) und der Beratenden Versammlung (Danışma Meclisi). Der in zwei Jahren vorbereitete und am 7. November 1982 der Volksabstimmung vorgelegte Verfassungsentwurf, wurde mit 91,37% der Stimmen angenommen.

Mit der Verfassung von 1982 wurde zum Einkammersystem übergegangen, die Exekutive gestärkt, sowie für die Abgrenzung der

Grundrechte und Pflichten neue und eindeutigere Kriterien eingeführt. Außer diesen Punkten jedoch weist die Verfassung von 1982 im Großen und Ganzen viele Ähnlichkeiten mit der Verfassung von 1961 auf.

Gemäß den ersten drei Artikeln der Verfassung von 1982 ist der türkische Staat;

- eine Republik. Die türkische Republik ist eine den Frieden der Gemeinschaft, die nationale Solidarität und die Gerechtigkeit und die Menschenrechte achtende, sowie ein dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeter Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat. Der Staat bildet ein in ihrem Staatsgebiet und als Staatsvolk unteilbares Ganzes.
- Ihre Sprache ist die türkische Sprache.
- Ihre Flagge, deren Form durch das Gesetz bestimmt wird, ist die rote Flagge mit weißem Halbmond und Stern. Ihre Nationalhymne ist der „Unabhängigkeitsmarsch“ (İstiklal Marşı). Ihre Hauptstadt ist Ankara.

Diese Grundprinzipien der ersten drei Artikel werden durch den vierten Artikel unter Schutz gestellt und deren Änderung untersagt.

Nach dem Inkrafttreten der Verfassung von 1982 fanden die ersten allgemeinen Abgeordnetenwahlen unter der Teilnahme der neu gegründeten Parteien, wie der Nationalistisch Demokratischen Partei (Milliyetçi Demokrasi Partisi), der Völkischen Partei (Halkçı Parti) sowie der Mutterlands- Partei (Anavatan Partisi) am 6. November 1983 statt, wodurch erneut die demokratischen Mechanismen in Gang gebracht wurden. Durch die Volksabstimmung vom 6. September 1987 wurde das Parteienverbot für die ehemaligen Parteien und deren führenden Persönlichkeiten aufgehoben, sodass sie an den Wahlen am 20. Oktober 1991 teilnehmen.

Die nach ihrer Annahme mehrmals geänderte Verfassung von 1982 wurde insbesondere im Rahmen der EU- Beitrittsverhandlungen ratifizierten Anpassungsgesetze grundlegend geändert. Die diesbezüglichen verfassungsmäßigen Regulierungen der GNVt dauern noch an.

B. AUFGABEN UND BEFUGNISSE

1. Allgemeines

In der türkischen Republik kann weder eine Person noch irgendeine Institution staatliche Befugnisse benutzen, ohne es aus der Quelle des Grundgesetzes zu schöpfen. Die Souveränität gehört bedingungslos der Nation, die nach den Grundsätzen der Verfassung festgelegt und das hierfür berechnete Organ benutzt wird. Die Zuständigkeit der Gesetzgebung wird vom Parlament im Namen der Türkischen Nation benutzt, wobei diese Befugnis nicht übertragbar ist.

Die GNVt besteht aus 550 Abgeordneten, die mit einer direkten Wahl aus den 81 Provinzen und 85 Wahlkreisen gewählt werden.

Die Aufgaben und Befugnisse der GNVt im Artikel 87 des Grundgesetzes werden wie folgt aufgezählt;

- Gesetze zu erlassen, zu ändern und aufzuheben

- den Ministerrat und die Minister zu kontrollieren
- dem Ministerrat für bestimmte Gegenstände die Kompetenz zum Erlass von Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft zu übertragen
- die endgültigen Gesetzentwürfe zu Haushalt und Haushaltsabrechnungen zu verhandeln und anzunehmen
- über den Druck von Geld zu entscheiden
- über Kriegserklärung zu entscheiden
- die Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge zu billigen
- über die Verkündung einer allgemeinen und besonderen Amnestie zu entscheiden
- Ausübung der Befugnisse und Erfüllung der Aufgaben, die in den anderen Artikeln der Verfassung vorgesehen sind

In anderen Artikeln der Verfassung werden der GNVV die folgenden Aufgaben und Befugnisse erteilt um:

- die Änderung der Verfassung vorzunehmen,
- den Aufschwungsplan zu genehmigen,
- die Geschäftsordnung der GNVV zu erstellen,
- Regierungsbeschlüsse zu bestätigen, abzuändern oder abzulehnen,
- Entscheidungen über Notstand oder Kriegsrecht zu treffen, deren Verlängerungen nicht auf die Dauer von mehr als 4 Monate zu verlängern, es nicht zu überschreiten und es aufzuheben,
- während der Zeit des Notstandes oder eines Kriegsrechts die Beschlüsse des Ministerrats, die unter dem Sitz des Staatspräsidenten getroffen werden, zu genehmigen,
- den Präsidenten der GNVV und die Mitglieder des Präsidentenrats zu wählen
- die Mitglieder für das Verfassungsgericht zu wählen,
- Mitglieder für das Oberste Gremium für Funk und Fernsehen zu wählen,
- den Präsidenten und deren Mitglieder für den Gerichtshof zu wählen,
- den Ober-Ombudsmann (Öffentlichkeitskontrolleur) zu wählen.
- für Neuwahlen, für die GNVV zu entscheiden, ohne, dass die Zeit dafür abgelaufen ist,
- dem Ministerrat, sowohl während der Gründungsphase als auch während einer Aufgabe ein Vertrauensvotum zu geben,
- in der Lage zu sein, den Präsidenten wegen Hochverrats vor dem Obersten Gerichtshof anzuklagen,
- die Immunität der Parlamentarier abzuschaffen,
- über die Beendigung der Mitgliedschaft der GNVV zu entscheiden.
- darüber zu entscheiden, ob die türkischen Streitkräfte ins Ausland entsandt werden und ob fremde Streitkräfte im Inland präsent sein dürfen.
- die staatseigenen Unternehmen zu kontrollieren.

2. Wahlen der Institutionsmitglieder

Die Wahlen, die durch die GNVТ durchgeführt werden, lassen sich in zwei Arten teilen. Ein Teil dieser Wahlen ist für die Wahlen der Mitglieder des Gremiums und des Präsidiums bestimmt, wohingegen ein anderer Teil für Mitglieder der Ausschüsse und der Institutionen innerhalb des Parlaments bestimmt ist.

Mitgliederwahlen für das Verfassungsgericht

Das Verfassungsgericht besteht aus 17 Mitgliedern. Von ihnen werden drei Abgeordnete aus dem Parlament gewählt. Die GNVТ wählt zwei dieser Mitglieder aus den Reihen des Präsidenten und der Mitglieder der Generalversammlung des Rechnungshofs, wobei für jede freie Stelle jeweils drei Kandidaten nominiert werden und ein weiteres Mitglied aus den Reihen der drei seitens der Anwaltskammerpräsidenten nominierten freien Juristen in geheimer Abstimmung. Bei diesen Wahlen ist im ersten Wahlgang für jedes Mitglied 2/3 (367) der Gesamtzahl der Mitgliederstimmen und im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen (276) erforderlich. Wenn bei der zweiten Abstimmung nicht die absolute Mehrheit erreicht wird, wird für die zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, der dritte Wahlgang durchgeführt. Der Kandidat, der bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhält, wird Mitglied des Verfassungsgerichts.

Mitgliederwahlen für den Obersten Rat des Funks und Fernsehens (RTÜK)

Der RTÜK besteht aus neun Mitgliedern, die seitens des Parlaments gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des RTÜK beträgt sechs Jahre. 1/3 der Mitglieder werden alle zwei Jahre erneuert. Sollten sich aus irgendeinem Grund, freie Stellen in den Mitgliedschaften ergeben, werden bei diesen Wahlen die Mitgliederzahlen gemäß der Fraktionsquote die sich aus den Erstwahlen ergebenden Kontingen der Fraktionen sowie deren Anteil berücksichtigt und die Wahl realisiert. Die Mitglieder, die für diese frei gewordenen Stellen gewählt werden, vollenden somit die Amtszeit ihrer Vorgänger. Für diese Wahlen werden aus jeder Fraktion im Verhältnis zu deren Mitgliederzahl das Zweifache an Kandidaten nominiert, von denen die Mitglieder des Obersten Rates im Verhältnis zu deren Fraktionen, die zu wählenden Mitglieder in der Plenarversammlung des GNVТ wählen. Die Wahlen für die Mitglieder des Obersten Rates können innerhalb von 10 Tagen nach Kandidatur-Erklärung durchgeführt werden.

Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Obersten Rechnungshofes

Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Obersten Rechnungshofes wird im Rahmen des Gesetzes Nummer 6085 des Rechnungshof-Gesetzes geregelt. Gemäß diesem Gesetz wird der Präsident des Obersten Rechnungshofes aus den sich seitens der Mitglieder des Planungs- und Budgetausschusses zusammensetzenden „Pre-Election-Sonderausschuss für den Präsidenten und die Mitglieder des Obersten Rechnungshofes“ aufgestellten zwei Kandidaten im Plenum der GNVТ in geheimer Abstimmung bestimmt. Der

Ausschussvorsitzende des Planungs- und Budgetausschusses beteiligt sich im Rahmen der Kontingente seiner Fraktion am Pre-Election-Sonderausschuss und leitet dieselbe. Der Pre-Election-Sonderausschuss versammelt sich mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Für die Bestimmung der Kandidaten gilt in der ersten Runde die absolute Mehrheit der Mitgliederstimmen. In der zweiten Runde wird die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gezählt. Wenn in beiden Runden der Wahlen kein Ergebnis erzielt wurde, gewinnt bei der dritten Wahl derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Im Falle der Stimmgleichheit bei der Bestimmung von Kandidaten erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine neue Abstimmung.

Bei der Wahl der Mitglieder des Obersten Rechnungshofes wird die vierfache Anzahl der zu wählenden Mitglieder seitens der Generalversammlung des Obersten Rechnungshofes bestimmt und dem GNV-Präsidium vorgelegt. Anschließend wird die zweifache Anzahl der Mitgliederzahl, die sich mittels des Pre-Election-Sonderausschusses aus der gemäß Bestimmungsverfahren der Präsidentschafts-Kandidaten erschlossenen freien Stelle ergibt, zusammen mit den Namen diesbezüglichen Kandidaten an das Plenum der GNV mitgeteilt. In der Plenarversammlung erfolgt dann eine geheime Abstimmung durch Markierung der Namens-Stellen der Kandidaten. Sollten mehr Stimmen als die Zahl der zu wählenden Kandidaten vorliegen, werden diese als ungültig erklärt.

C. ALLGEMEINE WAHLEN

1. Das Wahlsystem

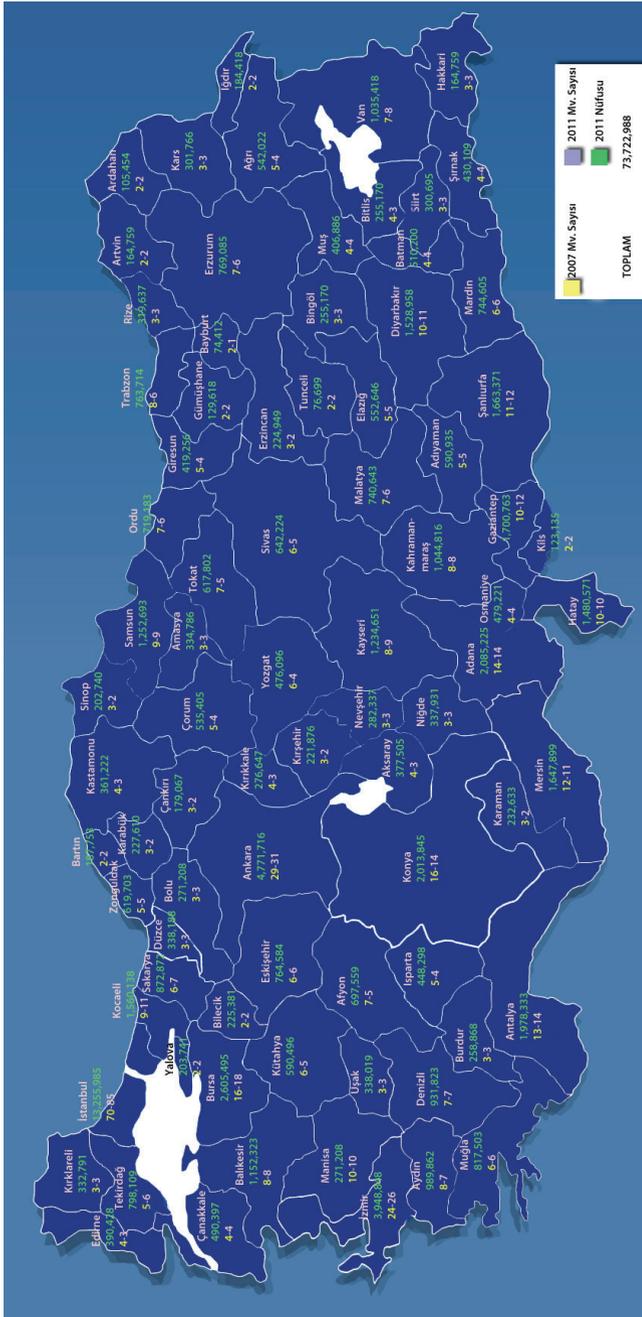


Nach dem 67. Paragraphen der Verfassung haben sich die Wahlen nach dem Gerechtigkeitsgrundsatz und nach Beständigkeit der Führung zu orientieren. Im Jahre 1964 ist die Türkei zum Mehrparteiensystem übergegangen und es wurden unterschiedliche Wahlsysteme ausprobiert. Die Wahlen werden alle vier Jahre durchgeführt. Das momentan angewandte System ist ein eingeschränktes Vertretungssystem, wobei die 10% -Hürde nach d* Hont erreicht werden muss. Nach

diesem System können Parteien, die bei den allgemeinen Wahlen sowie bei den Zwischenwahlen die 10%- Hürde nicht erreicht haben, keine Abgeordneten stellen.

Die Abgeordnetenwahlen sind allgemein und geheim, wobei die Zählung der Stimmen öffentlich erfolgt. Am 13. Juni 1983 wurde gemäß des Paragraphen 2839 des Abgeordnetenwahlgesetzes der Wahlbeginn für Abgeordnete bestimmt, wonach das Anfangsdatum nach 90 Tagen erfolgen muss. Die Wahlperiode endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Wahlergebnis durch das oberste Wahlgremium im Gesetzblatt veröffentlicht wird.

2. Wahlkreise nach Provinzen und deren Mandatsanzahl



D. DAS PLENUM



1. Über das Plenum

Das Plenum ist das endgültige Gesetzgebungsorgan, dem neben der Prüfung und anderen Aktivitäten die Gesetzgebung obliegt. Die Gesetzesentwürfe und Vorschläge, die in den Ausschüssen erarbeitet werden, werden im Plenum als Gesetze verabschiedet. Außer den schriftlichen Anträgen, werden die Anträge über Möglichkeiten zur Informationseinholung und Kontrollwege dem Plenum eingereicht und dort diskutiert. Außerdem werden im Plenum Beschlüsse und Wahlen hinsichtlich verschiedener Themen wie der Verfassung, Geschäftsordnung und Gesetze sowie diesbezügliche Wahlen durchgeführt.

2. Die erste Sitzung und Ablegung des Eides zum Amtsantritt

Fünf Tage nach der Erklärung der endgültigen Ergebnisse der Abgeordnetenwahlen (Hauptwahlen) durch den Obersten Wahlrat im türkischen Rundfunk und in den Fernsehkanälen, versammelt sich die Plenarsitzung unaufgefordert um 15:00 in der GNVV.

Bei dieser Sitzung wird zur allererst die Zeremonie für die Ablegung des Eides zum Amtsantritt geleistet. Die Abgeordneten, die nicht an dieser Zeremonie teilnehmen konnten, legen ihren Eid in ihrer ersten Sitzung ab. Eine Eidesablage ist nur dann gültig wenn ein Abgeordneter hinter dem Podium den diesbezüglichen Text aus der Verfassung laut vorliest.

3. Arbeitstage und- Stunden der Plenarsitzung

Es ist eine allgemeine Regel, dass die Plenarsitzung des Parlaments von Dienstag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr stattfindet. Allerdings können die Plenarsitzungen auch auf Empfehlung des Beirats, mit Entscheidung der Plenarsitzung zu verschiedenen Zeiten Tagen der Woche durchgeführt werden.

Bei einem Blick auf Praxis sieht man, dass die Plenarsitzungen eigentlich früher als 15:00 Uhr anfangen und später als 19:00 Uhr, manchmal sogar zur späten Nacht andauern. In Zeiten der Haushaltsverhandlungen halten die Plenarsitzungen, sogar an Wochenenden an.

4. Die Tagesordnung des Plenums

Das Plenum der GNVT führt ihre Arbeiten gemäß der Tagesordnung fort. An den Tagen der Plenarsitzung wird die Tagesordnung zuvor gedruckt und verteilt.

Die Tagesordnung der Plenarsitzung besteht aus folgenden Abschnitten:

1. Verlesung von der Präsidentschaft an die Plenarsitzung

In diesem Abschnitt befinden sich die verschiedenen Themen, die die Präsidentschaft der Plenarsitzung unterbreitet, um das Plenum zu informieren und ihre Zustimmung diesbezüglich zu erhalten. Diese sind wie folgt:

- Entscheidungsvorlagen für das Parlament des Premierministers,
- Präsidiale Entscheidungsvorlagen für das Parlament,
- Parlamentsentscheidungsvorlagen,
- Entscheidungsvorlagen für das Parlament von den Vorsitzenden der Ausschüsse,
- Berichte der Gemeinsamen Ausschüsse, über die Aufschiebung der Immunität bis Ende der
- Legislaturperiode zu verschieben,
- Die Vorschläge des Beratungsrats oder der Fraktionen,
- Anträge zu direkten Aufnahme in die Tagesordnung,
- Anträge für ein Ausruf zu einer außerordentlichen Sitzung,
- Andere Unterbreitungen

2. Spezielle Tagesordnung

Aufgrund der zwingenden Bestimmung der Verfassung und der Geschäftsordnung, werden Arbeiten, die in einer bestimmten Zeit zu erledigen sind, in speziellen Tagungen abgehandelt. Spezielle Tagesordnungen und Plenarverhandlungen werden durch den Beirat empfohlen und seitens der Plenarsitzung festgelegt. Diese sind;

- Haushalts- und Nachkalkulationsgesetzentwürfe,
- Das Regierungsprogramm zu lesen, diskutieren und darüber abzustimmen,
- Allgemeine Verhandlungen,
- Verhandlungen über die Berichte der parlamentarischen Untersuchungsausschüssen,
- Die Vorverhandlungen und Verhandlungen für die Interpellation,
- Verhandlungen über die Anträge zu parlamentarischen Untersuchungen und Berichte der Ausschüsse.

3. Die Wahlen

Hier werden die Arbeiten für die Wahlen des Präsidenten des Parlaments, der Präsidentschaft und die Wahlen für die Mitglieder des Verfassungsgerichts, Rundfunks und Fernsehens (RTÜK) und des Rechnungshofes durchgeführt.

4. Rating-Do

In diesem Abschnitt werden nur die Arbeiten durchgeführt, über die man nicht vorher verhandelt, sondern nur mit Rating-Do (Abstimmt). Als Beispiel; alle Gesetzentwürfe und Vorschläge deren Verhandlungen abgeschlossen sind und nur auf Rating-Do warten, wie auch bei Unsicherheitsanträgen und Vertrauensanforderungen.

5. Berichte über parlamentarische Untersuchungen

Während die ersten Gespräche über die Eröffnung einer parlamentarischen Untersuchung in einer speziellen Tagesordnung ihren Platz finden, werden nach der Errichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses die Berichte der Ausschüsse in diesem Abschnitt diskutiert.

6. Vorverhandlungen, damit allgemeine Debatten und parlamentarische Untersuchungen durchgeführt werden

In diesem Abschnitt werden Vorverhandlungen über allgemeine Debatten oder parlamentarische Untersuchungen durchgeführt.

7. Mündliche Anfragen

In diesem Abschnitt nehmen die mündlichen Anfragen, die an den Ministerpräsidenten oder den Minister gestellt werden, ihren Platz ein.

8. Die Arbeiten aus den Gesetzentwürfen, Vorschlägen und den Ausschüssen

In diesem Abschnitt befinden sich die Ausschussberichte bezüglich der Verhandlungen von Gesetzentwürfen und Vorschlägen und die Berichte der Gemischten Ausschüsse über die Akten der Immunität der Gesetzgebung sowie anderen Ausschussberichten.

Am Anfang einer jeden Legislaturperiode werden an Dienstagen in der Praxis für Themen der Untersuchungsausschüsse eingeräumt. Dienstags und mittwochs werden zu Beginn der Sitzungen für eine Stunde die mündlichen Anfragen diskutiert. Mittwochs im Anschluss an die Diskussionen von mündlichen Anfragen sowie donnerstags nach Abschluss der Verhandlungen von Gesetzentwürfen und Anträgen, wird in der Plenarsitzung beschlossen, dass die Vorträge und die Wahlen täglich zu vollziehen sind. Allerdings können auf Empfehlung des Beirats oder der Fraktionen hin, die Termine dieser Tage seitens der Plenarsitzung geändert werden.

Die Reihenfolge der Tagesordnung bestimmt der Parlamentspräsident laut Einreichungsdatum der Anträge.

5. Erklärung außerhalb der Tagesordnung

Bei außerordentlich eiligen Themen, die auf jeden Fall der Plenarsitzung des Parlaments zu berichten sind, werden bevor die Tagesordnung

anfängt, nach Ermessen des Vorsitzenden der Sitzung oder deren Vertreter, an höchstens drei Abgeordneten, die eine Rede halten wollen, für je fünf Minuten die Erlaubnis erteilt, eine Rede zu halten, ohne auf der Tagesordnung zu stehen. Die Regierung kann auf jede dieser Erklärungen außerhalb der Tagesordnung jeweils 20 Minuten antworten.

Diese Erklärungen außerhalb der Tagesordnungspunkte können vom Vorstand der Sitzung und von deren Stellvertretern verlangt werden. Der Vorstand oder die Stellvertreter bestimmen je nach Wichtigkeit und Aktualität der Themen und zwischen den Fraktionen mit Rücksicht auf das Gleichgewicht, welcher Abgeordnete zu Wort kommen soll.

In Fällen, in denen die Regierung eine Erklärung außerhalb der Tagesordnung verlangt, erlaubt der Vorstand eine Sitzung. Nach den 20 minütigen Erklärungen außerhalb der Tagesordnung der Regierung, haben die Fraktionen das Recht, von nicht mehr als 10 Minuten darauf zu antworten. Darüber hinaus wird Abgeordneten, die keiner Partei angehören oder unabhängig sind, das Wort für je 5 Minuten gewährt.

E. PRÄSIDIUMSRAT

1. Die Zusammensetzung und ihre Aufgaben

Das Präsidium der GNVT hat neben administrativen Aufgaben, sowohl bei der Regelung der Aktivitäten, als auch bei der Gesetzgebung eine wichtige Funktion. Der Vorstand der GNVT besteht aus den Präsidenten des Parlaments; seinen stellvertretenden Präsidenten den Regierungschefs und aus schriftführenden Mitgliedern.



Der Präsidiumsrat setzt sich mit dem Ziel der proportionalen Stellvertretung der Fraktionen, aus einem Parlamentspräsidenten, vier stellvertretenden Präsidenten, drei Verwaltungschefs und sieben schriftführenden Mitgliedern aus insgesamt 15 Mitgliedern zusammen. Die Plenarsitzung kann auf Empfehlung des Beirats, die Zahl der Verwaltungschefs und der Schriftführer erhöhen. Die Anzahl der Stellvertreter des Vorstandes kann jedoch nicht mehr als vier sein.

Die wöchentlichen Sitzungen werden seitens der stellvertretenden Präsidenten der GNVТ im Wechseldienst geregelt. Der Parlamentspräsident leitet die Sitzung, wenn er es für notwendig erachtet. Während der Sitzungen müssen auch zwei schriftführende Mitglieder anwesend sein.

Einige Aufgaben des Präsidiums sind wie folgt:

- den Ausschüssen die Erlaubnis zu erteilen, während der Zeit der Plenarsitzungen sich zu versammeln.
- die Rücktrittsschriften der Abgeordneten, die Ihre r Mitgliedschaft abtreten wollen, auf ihre Richtigkeit zu prüfen und darüber zu entscheiden.
- die Situationen der Abgeordneten, die Aufgaben nachgehen, die nicht mit den Aufgaben eines Abgeordneten zu vereinbaren sind, zu prüfen.
- die erforderlichen Untersuchungen an den Anträgen, die für die Korrektur der Protokollierungen der Plenarsitzungen eingereicht wurden durchzuführen.
- Vereinbarungen von Situationen, wann ehrerbietige Haltungen notwendig sind.
- Beschlüsse in Bezug auf die Präsidentschaft und deren Verwaltung zu schließen.

2. Die Wahlen des Parlamentspräsidenten der GNVТ

In jeder Legislaturperiode finden jeweils zwei Parlamentspräsidentenwahlen in der GNVТ statt. Die Amtszeit des zuerst gewählten Parlamentspräsidenten beträgt nur zwei Jahre. Bei den ersten Parlamentspräsidentenwahlen werden die Namen der Kandidaten unter den Mitgliedern nach der ersten Sitzung innerhalb von fünf Tagen dem Parlamentsrat eingereicht. Die Wahl des Präsidenten der GNVТ wird in geheimer Wahl durchgeführt. In den ersten beiden Wahlgängen ist 2/3 der absoluten Mehrheit (367) an Stimmen, bei dem dritten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (267) erforderlich. Wenn beim dritten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen nicht erreicht wird, wird für die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, dann der vierte Wahlgang durchgeführt. Derjenige, der beim vierten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, wird der Präsident der GNVТ. Die Wahlen müssen innerhalb von fünf Tagen ab dem Ablauf der Frist für die Anmeldung der Kandidaten für die Parla-

mentspräsidentenwahl durchgeführt werden. Zehn Tage vor Ablauf der Amtszeit des vorherigen Parlamentspräsidenten, müssen die Namen der Kandidaten für die zweite Periode, fünf Tage vorher dem Parlamentsrat vorgelegt werden. Der Parlamentspräsident, der für die zweite Amtszeit gewählt wird, amtiert bis Ende der Legislaturperiode.

3. Ehemalige Parlamentspräsidenten der GNVT

	Parlamentspräsidenten	Amtszeiten
1.	Mustafa Kemal ATATÜRK (1881-1938)	24.04.1920 – 29.10.1923
2.	Ali Fethi OKYAR (1880-1943)	01.11.1923 – 22.11.1924
3.	Kazım ÖZALP (1880-1968)	26.11.1924 – 01.03.1935
4.	M.Abdülhalik RENDA (1881-1957)	01.03.1935 – 05.08.1946
5.	Kazım KARABEKİR (1882-1948)	05.08.1946 – 26.01.1948
6.	Ali Fuat CEBESÖY (1883-1968)	30.01.1948 – 01.11.1948
7.	M.Şükrü SARACOĞLU (1887-1953)	01.11.1948 – 22.5.1950
8.	Refik KORALTAN (1890-1974)	22.05.1950 – 27.5.1960
9.	Dr.Fuat SİRMEN (1899-1981)	01.11.1961 – 10.10.1965
10.	Ferruh BOZBEYLİ (1927)	22.10.1965 – 01.11.1970
11.	Sabit Osman AVCI (1921-2009)	26.11.1970 – 14.10.1973
12.	Kemal GÜVEN (1921)	18.12.1973 – 05.06.1977
13.	Dr.Cahit KARAKAŞ (1928)	17.11.1977 – 12.09.1980
14.	Necmettin KARADUMAN (1927)	04.12.1983 – 29.11.1987

15.	Yıldırım AKBULUT (1935)	24.12.1987 – 09.11.1989
16.	İsmet Kaya ERDEM (1928)	21.11.1989 – 20.10.1991
17.	Hüsamettin CİNDORUK (1933)	16.11.1991 – 01.10.1995
18.	İsmet SEZGİN (1928)	18.10.1995 – 24.12.1995
19.	Mustafa KALEMLİ (1943)	25.01.1996 – 30.09.1997
20.	Hikmet ÇETİN (1937)	16.10.1997 – 18.04.1999
21.	Yıldırım AKBULUT (1935)	20.05.1999 – 30.09.2000
22.	Ömer İZGİ (1940)	18.10.2000 – 03.11.2002
23.	Bülent ARINÇ (1948)	19.11.2002 – 22.07.2007
24.	Köksal TOPTAN (1943)	09.08.2007 – 05.08.2009
25.	Mehmet Ali ŞAHİN (1950)	05.08.2009 – 04.07.2011
26.	Cemil ÇİÇEK (1946)	04.07.2011 –

4. Wahlen für die parlamentarischen stellvertretenden Vorsitzenden, den Mitgliedern der Administration und der Verwaltungschefs der GNVT

Die Mitgliederwahlen für den Präsidiumsrat werden in jeder Legislaturperiode zweimal durchgeführt. Die Amtszeit der Erstgewählten beträgt zwei Jahre. Der Parlamentspräsident, der in der zweiten Periode gewählt wird amtiert bis Ende der Legislaturperiode. Der Präsident der den proportionalen Anteil an politischen Fraktionen im Verhältnis zu der Gesamtzahl an Fraktionen sowie die sich daraus ergebenden Mandatszähl im Präsidiumsrat feststellt, leitet diese an den Beratungsausschuss weiter.

Die Bereiche der Beschäftigung der zwei stellvertretenden Präsidenten im Präsidiumsrat wird nach der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen

in der GNVT, angefangen von der höchsten Rate der Reihe nach verteilt. Die Verteilung der Dienstorte für die des Schriftführenden Mitglieder sowie der Verwaltungschefs, werden nach der Einholung der Meinung des Beratungsausschusses, in der Plenarversammlung der GNVT bestimmt.

Die einzelnen Fraktionen stellen ihre Kandidaten für die für sie bestimmten Bereiche, mittels einer Mitgliedsliste für den Vorstand auf. Die Kandidaten werden dann in der Plenarversammlung durch Handzeichen gewählt

5. Die Mitglieder des Präsidiumsrats

	Mitglieder des Präsidiumsrats
1.	Cemil ÇIÇEK
2.	Meral AKŞENER
3.	Şükran Güldal MUMCU
4.	Mehmet SAĞLAM
5.	Sadık YAKUT
6.	Fatih ŞAHİN
7.	Muhammet Rıza YALÇINKAYA
8.	Mustafa HAMARAT
9.	Mine LÖK BEYAZ
10.	Özlem YEMİŞÇİ
11.	Tanju ÖZCAN
12.	Bayram ÖZÇELİK
13.	Muhammet Bilal MACİT
14.	Salim USLU
15.	Adnan KESKİN
16.	Mustafa KABAKÇI
17.	Sırrı SAKIK
18.	Ali UZUNIRMAK

F. FRAKTIONEN

1. Einrichtung und Funktion

Die Fraktionen sind unverzichtbare Elemente des demokratischen politischen Lebens. Damit eine Gruppe gebildet werden kann, muss eine Fraktion aus mindestens 20 Abgeordneten zusammengesetzt sein. Es ist in der Verfassung festgelegt, dass alle Fraktionen an allen Aktivitäten des Parlaments proportional zur ihrer Mitgliederzahl im Parlament teilnehmen können. Bei den Gesetzgebung- und Prüfungstätigkeiten, sind den Fraktionen gewisse Privilegien werden zugestanden.

Wenn der Vorsitzende einer Fraktion auch gleichzeitig ein Abgeordneter ist, ist er auch der Vorsitzende dieser Fraktion. Wenn aber der Vorsitzende kein Abgeordneter ist, wird der Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder die Abgeordnete sind ausgewählt. Die aus dem Mitgliederkreis gewählten Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden sind berechtigt, Gesetzesvorschläge im Namen der Fraktion zu unternehmen und eine aktive Rolle in Bezug auf Gesetzgebung und der Durchführung einzunehmen.

Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Fraktionen sind in den gruppeninternen Vorschriften festgelegt. Diese sehen vor, dass die Gesetzesvorschläge und die Hinblick auf ihre Kontrolle vorbereiteten Gesetzentwürfe, seitens des Fraktionsvorsitzenden dem Parlamentspräsidenten übermittelt werden.

Die Versammlungen der Fraktionen werden im Allgemeinen einmal in der Woche dienstags oder mittwochs durchgeführt.



G. BEIRAT

Der Beirat setzt sich aus dem Parlamentspräsidenten oder deren beauftragten Vertretern, aus den Vorsitzenden der Fraktionen oder einem weiteren Abgeordneten aus der Partei oder aus Abgeordneten, die diesbezüglich schriftlich beauftragt wurden zusammen. Falls erforderlich, können bei Aufruf auch Regierungsmitglieder und ihre Stellvertreter im Beirat teilnehmen, doch verfügen diese über kein Stimmrecht.

Der Beirat ist eine Instanz die dem Zweck dient, die Anpassung der Arbeiten zwischen den Fraktionen mit der GNVT zu sichern und diesen Arbeiten eine Richtung zu geben. Bei Themen, wie der Regelung von Arbeitstagen und -stunden der Plenarsitzungen, die Bestimmung der Tagesordnung und dessen Veränderungen, die Festlegung der Anzahl der Mitglieder, die für die Ausschüsse bestimmt werden, legt der Beirat ihre Vorschläge der Plenarsitzung vor.



Auf Anfrage des Parlamentspräsidenten oder auf eine Anfrage eines Fraktionsvorsitzenden wird der Beirat innerhalb von 24 Stunden durch den Parlamentspräsidenten einberufen. Sollte sich der Beirat auf den ersten Aufruf hin nicht treffen, zu einer einstimmigen Bestimmung kommen, einen Vorschlag unterbreiten oder seinen Standpunkt darlegen können, kann der Parlamentspräsident oder der Fraktionsvorsitzender die einzelnen Anfragen direkt der Plenarsitzung einreichen. In diesem Fall nimmt die Anfrage in der ersten Sitzung der Tagesordnung der Präsentationen des Präsidiums ihren Platz ein. Im Anschluss an die Reden von zwei Abgeordneten über die Pros und Contras hinsichtlich der behandelten Angelegenheit wird zur offenen Abstimmung übergegangen.

H. DIE AUSSCHÜSSE

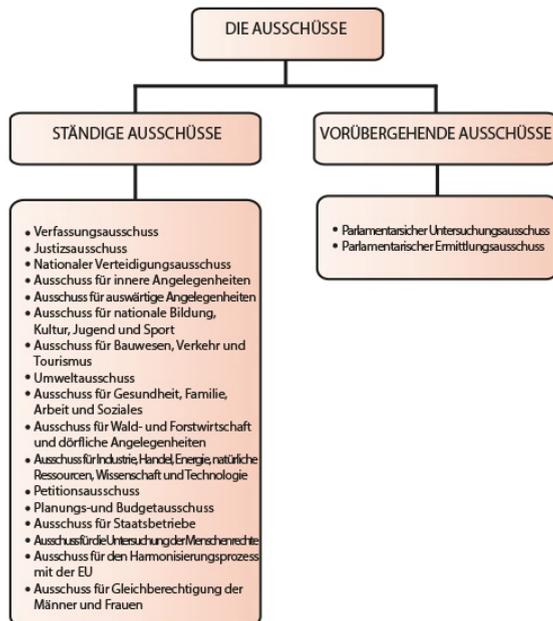
1. Typen der Ausschüsse

Die Ausschüsse werden von einer bestimmten Anzahl der gewählten Abgeordneten unter Berücksichtigung ihrer Kompetenzen gebildet um Texte, über die in den Plenarsitzungen verhandelt wird, vorab zu erörtern. In den Ausschüssen, die sozusagen eine Art von Küche des Gesetzgebungsprozesses darstellen, werden die notwendigen Auswertungen und Verhandlungen über die Gesetzentwürfe- und Anträge durchgeführt, um diese für die Verhandlungen in den Plenarsitzungen vorzubereiten.

Die Ausschüsse werden gemäß den Bestimmungen der Verfassung, der Geschäftsordnung oder der Gesetze gebildet. Die Ausschüsse werden in Form von Ständigen sowie in Vorübergehenden Ausschüssen in zwei geteilt. Die Ständigen Ausschüsse sind auch als 'Fachausschüsse' bekannt. Die Vorübergehenden Ausschüsse werden in zeitlich begrenzter Form als Mittel zur Informationssicherung sowie im Hinblick auf ihre Aufsichtsfunktion gegründet.

Einige der „Ständigen Ausschüsse“ beschäftigen sich nur mit der Gesetzgebung. Andere hingegen haben neben den oben genannten Aufgaben noch speziellere Befugnisse und Aufgaben. Einige Ausschüsse wiederum verhandeln nicht über Gesetzentwürfe und Vorschläge, sondern erfüllen lediglich die ihnen gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben.

An den Ausschuss für die Untersuchung der Menschenrechte sowie dem Petitionsausschuss und dem Ausschuss für die Gleichberechtigung von Frauen und Männer können individuelle Anfragen getätigt werden.



2. Die Wahl der Ausschussmitglieder

Die Mitgliederzahlen der Ständigen Ausschüsse werden zu Beginn jeder Legislaturperiode proportional zu der Zahl der Mitglieder der einzelnen Fraktionen von der Plenarversammlung bestimmt. Laut Verfassung wird vorgesehen, dass die Mitgliederzahlen für den Planungs- und Haushaltsausschuss 40 sowie die Mitgliederzahl für den Ausschuss der Staatsbetriebe 35 betragen muss.

Jedoch ordnet die Verfassung an, dass die Bestimmungen der Geschäftsordnung eine ihrer Gesamtmitgliederzahl im Parlament entsprechende Beteiligung der Fraktionsmitglieder an allen Aktivitäten des Parlamentes, gewährleisten muss. In der Geschäftsordnung ist auch geregelt, dass die Mitgliederanzahl der Fraktionen im Verhältnis zu ihrem Gesamtanteil an Mitgliederzahlen im Parlament festgelegt wird. Darüber hinaus haben es sich einige Ausschüsse in ihrer Gründungssatzung zur Regel gemacht, dass in diesen Ausschüssen neben Fraktionsmitgliedern auch ungebundene Abgeordnete sowie fraktionslose Parteimitglieder entsprechend dem Proportionalitäts-Prinzip eine Vertretung finden. In diesem Zusammenhang wird die Festlegung der Mitgliederzahlen in den einzelnen Ausschüssen durch Bestimmung des Parlamentspräsidenten und auf Empfehlungen des Beirats hin letztendlich in der Plenarversammlung beschlossen.

Der Parlamentspräsident macht den Fraktionen bekannt, wie viele Mitglieder sie zu den entsprechenden Ausschüssen zu ernennen haben und erwartet, dass die Kandidaten innerhalb von einer bestimmten Zeit bestimmt werden. Die Fraktionen bestimmen diese Mitglieder dieser Ausschüsse unter Berücksichtigung der Fachgebiete der Abgeordneten. Über die Mitgliederlisten, die durch die Fraktionen erstellt werden, wird in der Plenarsitzung abgestimmt.

Die Abgeordneten der Fraktionen, die in der GNVT keine Gruppe bilden können sowie ungebundenen Abgeordnete können proportional zu ihrer Abgeordnetenanzahl Mitglied des Plan- und Haushaltsausschusses, Ausschusses der Untersuchung der Menschenrechte, EU- Harmonisierungsausschusses, Ausschusses von Staatlichen Betrieben sowie des Ausschusses für die Gleichberechtigung von Frauen und Männer werden. Zu diesem Zweck werden die Ausschussmitgliedschaften für ungebundene und fraktionslose Abgeordnete rechtzeitig bekannt gegeben, um ihnen für die Kandidatur eine bestimmte Zeit zu geben. In Fällen, in denen nur ein Kandidat vorhanden ist, werden die Wahlen mit einem einfachen Handzeichen und in Fällen, in denen mehrere Kandidaten vorhanden sind, mit kombinierten Stimmzetteln durchgeführt.

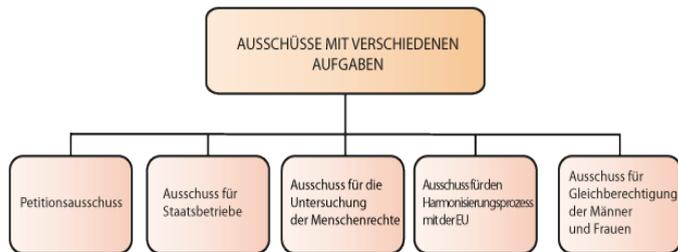
Die Mitglieder des Ministerrats und des Präsidiumsrats können in keinem Ausschuss Mitglied werden; sowie Mitglieder des Plan- und Haushaltsausschusses und des Petitionsausschusses in keinem anderen Ausschuss Mitglieder werden können.

Ausschüsse, die ihre Wahlen vollendet haben, werden vom Parlamentspräsidenten dazu aufgerufen, aus ihrem Mitgliederkreis nun ihre Vorsitzenden, deren Stellvertreter, die Sprecher sowie ihre Sekretäre zu wählen. Bei diesen Wahlen ist es wichtig, dass die diesbezüglichen Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Mitgliederstimmen der Ausschüsse verwirklicht werden, da nur die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmend ist. Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Für die Ausschüsse werden in jeder Legislaturperiode jeweils zwei Wahlen durchgeführt. Die Ausschussmitglieder, die am Anfang jeder Legislaturperiode gewählt werden, amtieren für zwei Jahre; anschließend werden die Wahlen erneuert.

Les commissions qui ont fini leurs élection sont convoquées par le Président de l'Assemblée afin d'élire, parmi leurs membres, leur président, leur vice-président, leur porte-parole et leurs secrétaires. Pour cette élection, il faut que la commission se réunisse avec la majorité absolue du nombre des membres et pour l'élection, la majorité absolue des présents est requise. L'élection a lieu sur selon le mode du scrutin secret.

Pour les commissions, deux élections ont lieu dans une législature. Pour les membres élus au début de la législature, le mandat est deux ans. A la fin de ces deux ans, de nouvelles élections sont organisées.



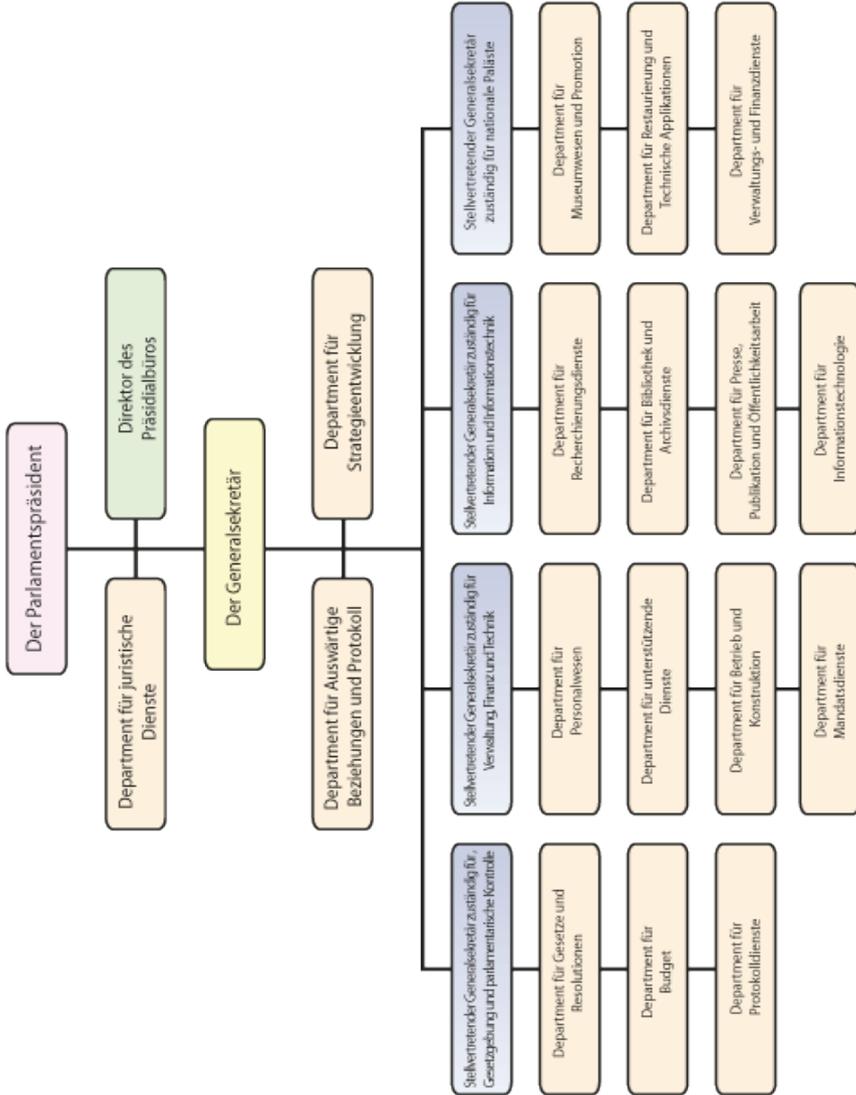
I. DIE FUNKTION DER REGIERUNG

In parlamentarischen Systemen geht die Regierung, die einen Flügel des Organs der Exekutive darstellt, direkt aus dem Parlament hervor und trägt demnach auch eine Verantwortung gegenüber derselben. In unserem Land tritt die Regierung ihr Amt nach Erhalt des Vertrauensvotums an. Das parlamentarische System bedingt die wechselseitige Beeinflussung zwischen der Regierung und dem Parlament. Im Gesetzbildungsprozess besitzen die seitens der Regierung vorbereiteten Gesetzesvorlagen einen wichtigen Schwerpunkt. Die Regierung wird mittels parlamentarischer Prüfmechanismen seitens der GNVT kontrolliert.

Im Parlament und in den Ausschüssen wird die Regierung im Allgemeinen durch einen Minister vertreten.

J. ADMINISTRATIVE ORGANISATION

1. Organisationsstruktur



2. Die Ernennungs- und Beförderungsrichtlinien des Personals des GNVT

Die administrative Organisation der GNVT setzt sich aus Abteilungen und Direktorien zusammen, die an das Parlamentspräsidium gebunden sind. Gemäß des Verwaltungsorganisationsgesetzes der GNVT mit der Nr.6253 vom 1.12.2011 wurden die Bedingungen der Ernennung der Verwalter und der Beamten die in diesen Abteilungen und Direktorien beschäftigt sind oder werden sollen, geregelt.

Der Generalsekretär, der Haupt der administrativen Organisation, seine Stellvertreter, die Hauptreferenten und Berater des Parlamentspräsidenten des GNVT sowie der Büroleiter seines Vorzimmers, werden direkt vom Parlamentspräsidenten selbst, das weitere Personal hingegen auf Vorschlag des Generalsekretärs durch den Parlamentspräsidenten des GNVT ernannt.

Um als Generalsekretär oder als stellvertretender Generalsekretär ernannt zu werden besteht die Bedingung, einen Hochschullabschluss zu haben, der mindestens ein vierjähriges Studium nachweist sowie die Bedingung, vorher über 12 Jahre im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Dienst gearbeitet zu haben.

Personen, die den Posten als Abteilungsleiter anwerben, müssen eine vierjährige Fakultät absolviert haben und über 12 Jahre im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein. Für die Stellvertreter besteht wiederum die Bedingung, ein vierjähriges Hochschulstudium absolviert zu haben sowie inbegriffen des Wehrdienstes mindestens 10 Jahre in einem öffentlichen Dienst tätig gewesen zu sein. (Für Magister-Studium-Absolventen besteht diese Bedingung für mindestens 9 Jahre).

Der verantwortliche Stellvertreter des Generalsekretärs für die Legislativ- und Kontrolldienste wird unter den Abteilungsleitern und stellvertretenden Abteilungsleitern der Direktorien für Beschlüsse und Resolutionen, Budget-Wesens, Protokollierungsdienst, sowie den Forschungsdienst; die Abteilungsleiter der Direktorien für Beschlüsse und Resolutionen, Budget-Wesen sowie Forschungsdienste unter Legislative-Experten, die Abteilungsleiter oder stellvertretenden Abteilungsleiter des Direktoriums für den Protokollierungsdienst aus der Reihe der Stenografen ernannt.

Abgesehen von einigen durch das Gesetz bestimmten Planstellen, wird das Personal der Verwaltungsstruktur der GNVT mittels Prüfungen bestimmt, wobei sich eine eventuelle Einstellung nach dem Erfolgsgrad der Prüfungsergebnisse richtet. Die besonderen Auflagen sowie die Richtlinien und Verfahrensweisen der für das einzustellende Personal vorbereiteten Prüfungen, werden seitens der hierzu verfassten Vorschriften des Parlamentspräsidiums bestimmt.

K. DIE ANLAGEN UND DER BESUCH DER GNVT

1. Das erste Parlamentsgebäude

Der Bau des ersten Parlamentsgebäudes im Bezirk Ulus Ankaras, wo die erste Sitzung des Parlaments abgehalten wurde, wurde 1915 seitens des Architekten Hasip Bey begonnen. Nach Atatürks Ankunft in Ankara am 27. Dezember 1919 wurde beschlossen, dieses Gebäude als Parlamentsgebäude zu nutzen. Der Abgeordnete Necati Bey von Bursa, aus der ersten Legislaturperiode wurde beauftragt, das Gebäude für Parlamentssitzungen in einen geeigneten Zustand zu bringen.

Dieses kleine Gebäude, in dem alle militärischen und politischen Entscheidungen des Unabhängigkeitskrieges getroffen, ein neuer Staat errichtet und die Republik ausgerufen wurde, wurde bis zum 18. Oktober 1924 benutzt. Im Jahre 2009 wurde dieses historische Gebäude seitens des Kulturministeriums an die GNVT vergeben und existiert noch heute als Museum des „Unabhängigkeitskrieges“.



2. Das zweite Parlamentsgebäude

Der Bau des zweiten Parlamentsgebäudes wurde 1923 seitens des Architekten Vedat (TEK) Beys (1873-1942) begonnen. Das Gebäude, das in kurzer Zeit fertiggestellt wurde, wurde am 18. Oktober 1924 zur Nutzung geöffnet. Das zweite Parlamentsgebäude ist im selben Bezirk wie das Erste und nur ungefähr 100 Meter von ihr entfernt.



Das Gebäude, in dem von den frühesten Jahren der Republik an die bedeutendsten Entwicklungen der türkischen politischen Geschichte erlebt wurden, wurde 36 Jahre lang benutzt. Heute führt das Gebäude ihr Dasein als „Museum der Republik“ fort.

3. Das heutige Parlamentsgebäude

Das dritte Gebäude, in dem die GNVT ihre Arbeiten gegenwärtig verrichtet, ist ein Bau von des Österreichischen Architekten Professor Clemens Holzmeisters (1886-1983), der zur damaligen Zeit auch Architekt vieler Staatlicher Gebäude der Hauptstadt Ankaras war.

Am 11. Januar 1937 erließ die GNVT ein Gesetz mit der sie beschloss ein Projekt- Wettbewerb für den Bau eines neuen Parlamentsgebäudes zu starten, das den Eigenschaften des zwanzigsten Jahrhunderts entspricht und sich als Denkmal eignet. Am 28. Januar 1938 endete das Wettbewerb und unter den 14 Projekt-Beteiligten wurde beschlossen, das Projekt an Clemens Holzmeister zu vergeben, was auch seitens Atatürks befürwortet wurde. Der Bau des Gebäudes begann mit der

Grundsteinlegung des damaligen Parlamentspräsidenten Abdülhalik Renda am 26. Oktober 1939. Die erlebten Finanzkrisen und der begonnene 2. Weltkrieg führten dazu, dass der Bau nur in Abständen durchgeführt wurde. Nach 1957 wurde der Bau des neuen Gebäudes der GNVT beschleunigt und am 6 Januar 1961 eröffnet.

Die Eintritte in den Parlamentscampus werden durch die Haupteingänge von rechts und links des Atatürk Boulevards und der Dikmen-Straße getätigt.



4. Das Hauptgebäude und der Plenarsaal

Das Parlamentsgebäude befindet sich auf einer Grundfläche von 475.521 Quadratmetern und besitzt eine Nutzfläche von 19.372 Quadratmetern. Aufgrund der Nutzfläche der Innenräume beträgt ihr Gesamtvolumen 56.775 Quadratmeter. Die Länge der vorderen Fassade des 5-stöckigen Gebäudes beträgt 248 Meter. Die architektonischen Besonderheiten und die allgemeiner Struktur des Parlamentsgebäudes der türkischen Republik sind durch Kraft und Unsterblichkeit symbolisiert, indem sie laut des Konzeptes von Monumentalität, Stärke und Beständigkeit entworfen wurden. Es wurde in allen Räumen das Prinzip der Monumentalität, Ausgewogenheit und der dreidimensionalen Anordnung angewendet. Am höchsten Punkt des Grundstückes und genau in der Mitte des Gebäudes, wo sich die großen Tagungsräume befinden, bildet den Massenschwerpunkt mit Säuleneingang und Treppen. An der vorderen Fassade befinden sich in zwei Reihen parallel zueinander zwei Flügel, die sich an den Seiten langziehen und von Brücken zusammengeführt werden.



In der vorderen Fassade des mittleren Bereichs des Hauptgebäudes, befindet sich der Ehren- Eingang und unter den unterbrückten Flügeln die Eingangstüren der von eins bis vier nummerierten Gebäudeeingänge. Um zu dem Ehren- Saal zu gelangen, muss man von dem einen monumentalen Charakter aufweisenden Ehren-Eingang der 5 großen Bronzetüren durchlaufen. Von hier aus geht man zu den zwei Innenhöfen über, wo sich die Marmor-Halle und die Säulen-Galerien befinden. Es gibt insgesamt 27 Türen, die sich zum Plenarsaal öffnen.

Im Zentralen Bereich der Galerien befinden sich die Vorhallen des Plenarsaals, wo die Abgeordneten ihre Gespräche führen. In den letzten Jahren wurde ausschließlich im Plenarsaal des Parlaments eine große Änderung unternommen, indem die Ausstattung des Saales erneuert wurde. Zu diesem Zweck wurde 1995 mit einem Beschluss des Präsidiumsvorstandes ein Projektwettbewerb veranstaltet wonach der moderne Plenarsaal eingerichtet wurde. Der neue Plenarsaal wurde am 1.Oktober 1998 eröffnet. Im Plenarsaal befinden sich insgesamt 1511 Sitzplätze, wobei 578 an die Mitglieder 933 an die Zuhörer und Gäste in den Zuhörer-Logen vergeben ist. Auf der linken Seite vom Präsidenten-Stuhl befinden sich die Präsidentschaft-Logen, Logen für das diplomatisches Korps und militärischen sowie zivilen Hochgestellten und genau gegenüber des Präsidenten-Stuhls befinden sich die Logen für die Pressemitglieder, für ehemalige Abgeordnete und deren Familienmitglieder sowie die Logen für das Volk.

5. Die Dienstgebäude



Prof. Holzmeister, der Architekt des Hauptgebäudes, wurde 1978 nach Ankara eingeladen und riet an, die zu errichtenden Gebäude der Öffentlichkeitsdienste in Folge seiner Beratungen hin zu erstellen. Nachdem ein diesbezügliches Programm erstellt wurde, wurden die Anlaufprojekte der Architekten Ziya Pazın, Muhittin Güreli und Behruz Çinici bewertet und unter der Mitwirkung der GNVT und den Beratungsdiensten des erwähnten Architekten beschlossen den Bau des Projektes dem Ehepaar Altuğ- Behruz Çinici zu vergeben. Der Vertrag wurde unterzeichnet und die Arbeit für den Bau des Gebäudes fing an. Damit Abgeordnete sich direkt mit den Bürgern in entspannter Atmosphäre zusammentreffen und sich austauschen können, wurde dieses Gebäude an der Südseite des Hauptgebäudes errichtet und am 25. Januar 1984 in den Dienst gestellt. Das Gebäude für den Öffentlichkeitsdienst besteht aus sechs Blöcken und vier Etagen. Hier wurde für jeden der 550 Abgeordneten ein Zimmer zur Verfügung gestellt, wo sie zusammen mit ihrem Personal sowie mit der Administration des Parlamentes zusammenarbeiten können. Gebäude für den Öffentlichkeitsdienst besitzt eine Gesamt-Grundstücksfläche von ca. 50.000 Quadratmeter eine Gesamt-Nutzfläche von ca. 14.000 Quadratmetern.

6. Besuch der GNVT

Die Arbeiten hinsichtlich der Führungsprogramme von Besuchern der GNVT, die aus den verschiedensten Provinzen der Türkei sowie aus dem Ausland kommen, werden vor Ort seitens des Büros für Führungs- und

Vorstellungsdienste der Abteilung für Medien und Öffentlichkeitsarbeit erledigt. Nach dem ein Antrag für ein Besuch in das Büro für Führungs- und Vorstellungsdienste eingereicht wird, wird dem Antragsteller sofort ein Termin vergeben. An diesem Termin werden die Besucher vor den Eingangstüren empfangen und seitens der Beauftragten der Führungs- und Vorstelldienste durch das Parlament begleitet.



a) Information

Vorab müssen unsere Gäste, die die GNVT besuchen wollen sich telefonisch anmelden und einen Termin vereinbaren und danach ein Formular, auf den der gewünschte Besuchstermin vermerkt sein muss per Fax oder Post zu dem erwähnten Büro übermitteln. Die Besuchs-anforderung wird mit der Bestätigung der Parlamentsverwaltungsbehörde in Bearbeitung genommen.

Die Anträge für eine Führung von Besuchergruppen können auch durch Abgeordnete, das Parlamentspräsidium, die Ausschüsse und durch Freundschaftsgruppen an das Büro weitergeleitet werden.

Außer sonntags kann der Campus der GNVT jeden Tag der Woche besucht werden. Die Besuche der GNVT können in den Tagen, an

denen nicht getagt wird zwischen 10.00- 16.00 Uhr und während der Tage der Tagungen ab 10.00 Uhr bis zwei Stunden vor Beginn der Plenarversammlung unternommen werden. Mit Beschluss des Beirats können Arbeitsstunden und Tage der Plenarversammlung geändert werden und diese können dazu führen, dass Besuchszeiten sich mit Plenarversammlungen überschneiden. In solchen Fällen werden die Termine abgesagt und die betreffenden Gruppen vorher durch das dafür zuständige Büro informiert.

b) Führungs- und Vorstellungsdienste

Die Besucher werden zunächst in die Logen des Plenarversammlungssaals genommen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Hier wird ihnen Informationen über den Plenarsaal, den Befreiungskrieg, die Eröffnung des Parlaments, die Ausrufung der Republik und die im Hinblick auf diese historischen Entwicklungen benutzten Parlamentsgebäude vermittelt. Nach Beantwortung bestehender Fragen der Besucher hierzu, werden anschließend die Logen, Gärten und das Atatürk-Denkmal besucht und den Besuchern Besichtigungsurkunden, Broschüren und Informationsbücher verteilt. Der Besuch der GNVТ endet mit einem Gruppenfoto in der GNVТ.

Führungs- und Vorstellungsdienste:

Tel :+ 90 312 420 68 87

Fax :+ 90 312 420 69 25

II. ABGEORDNETE

A. ÜBER DEN ABGEORDNETENSITZ

1. Wählbarkeit zum Abgeordneten

Im Artikel 76 der Verfassung ist die Wählbarkeit zum Abgeordneten geregelt. Dementsprechend kann „jeder türkische Staatsangehöriger ab Vollendung seines 25 Lebensjahres zum Abgeordneten gewählt werden. Diejenigen, welche nicht mindestens die Grundschule abgeschlossen haben, die nicht entmündigt sind, diejenigen die ihnen obliegenden Wehrpflicht nicht abgeleistet haben, vom Zugang zum öffentlichen Dienst ausgeschlossen sind, abgesehen von Fahrlässigkeitsstrafen zur einer Gefängnis und Zuchtstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt wurden sind, verwerfliche Strafen wie Unterschlagung, Veruntreuung, passiver und aktiver Bestechung, Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung, Untreue, betrügerisches Bankrott, sowie wegen Steuer- und Zollstraftaten der Täuschung bei Öffentlichen Ausschreibung bei An- und Verkäufen, der Preisgabe von Staatsgeheimnissen, der Teilnahme an Terroristischen Taten und der Aufwiegelung und Ermunterung zu solchen Taten verurteilt wurden sind, können auch wenn sie in den Genuss einer Amnestie gekommen sind nicht zum Abgeordneten gewählt werden. Wenn einer von diesen Bedingungen, die für die Wählbarkeit zum Abgeordneten fehlt oder in Fällen, in denen später festgestellt wird, dass die Bedingungen für das Dasein eines Abgeordneten fehlen, fällt die Mitgliedschaft.

Nach dem Beschluss Nr.716 am 27.07.2007 des Obersten Wahlrats, wird darauf hingewiesen, dass nach den Hauptwahlen zum Abgeordneten, der nationale Wille manifestiert und die dann zu erfüllenden Prozesse, nur Ergänzungen und Prozeduren sind.

2. Der Verlust des Titels als Abgeordneter

Ein Teil der Entscheidung, der den Titel des Abgeordneten beendet, ist der GNVT vorbehalten. In einigen Fällen endet der Titel als Abgeordneter, ohne einen Beschlusses der GNVT. Außerdem kann der Titel als Abgeordneter mit einem Gerichtsbeschluss beendet werden.

Fälle, die den Verlust des Mandats ohne Parlamentsbeschluss bedingen

- Todesfall
- Ablauf der Legislaturperiode
- Die Erwählung zum Staatspräsidenten: Laut Art. 101 Abs. 4 der Verfassung wird es vorgesehen, dass die zum Staatspräsidenten gewählte Person von seiner Partei ausscheidet sowie seine GNVT-Mitgliedschaft beendet wird.

- Die Erwählung zu Posten in lokalen Verwaltungen: Ein zu einem Posten in lokalen Verwaltungen gewählter Abgeordneter muss gemäß Art. 17 des Gesetzes über die lokalen Verwaltungen innerhalb von fünfzehn Tagen von seinem Präferenzrecht Gebrauch machen. Das Mandat, des sich für einen Posten der lokalen Verwaltung entscheidenden Abgeordneten entfällt von selbst.
- Verlust der Staatsangehörigkeit: Das Mandat eines Abgeordneten, der seine türkische Staatsangehörigkeit verloren hat, wird beendet.

Fälle, die den Verlust des Mandats durch Parlamentsbeschluss bedingen

- Mandatsniederlegung: Über den Verlust des Mandats desjenigen Abgeordneten, der das Mandat niederlegt, wird im Anschluss an den Nachweis der Begründbarkeit einer eventuellen Mandatsniederlegung durch das Parlamentspräsidiums, im Plenum entschieden.
- Das Beharren auf der Ausübung einer mit dem Mandat unvereinbaren Tätigkeit: Die Entziehung des Mandats eines Abgeordneten, der fortgesetzt einer im Art. 82 der Verfassung vermerkten, unvereinbaren Aufgabe oder Tätigkeit nachgeht, erfolgt im Anschluss eines entsprechenden Berichtes, des sich aus den Mitgliedern des Verfassungs- und Justizausschusses zusammensetzenden Gemischten Ausschusses im Plenum in geheimer Abstimmung.
- Fehlzeiten: Dem Abgeordneten, der sich unentschuldig oder ohne eine entsprechende Beurlaubung innerhalb eines Monats insgesamt an fünf Sitzungstagen der parlamentarischen Arbeiten nicht beteiligt, kann nach entsprechendem Nachweis dieser Situation seitens des Parlamentspräsidiums durch den Beschluss des Plenums mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder (276) das Mandat entzogen werden.

Verlust des Mandats durch Gerichtsbeschluss

In Fällen wo gegen einen Abgeordneten eine rechtskräftige Verurteilung oder eine Beschränkung seiner Geschäftsfähigkeit vorliegen, die seine Wahl als GNVT-Mitglied verhindern, entfällt mit der Bekanntgabe des rechtsgültigen Beschlusses im Plenum das Mandat des diesbezüglichen Abgeordneten.

3. Immunität und Indemnität

Die Abgeordneten genießen aufgrund ihrer Tätigkeit als Abgeordnete Immunität und Indemnität. Die Indemnität bezeichnet das Recht der Abgeordneten, bei ihren Tätigkeiten in ihrer gesetzgebenden und kontrollierenden Funktion, für ihr Abstimmungsverhalten und ihre Worte sowie für ihre vorgetragenen Meinungen in der

Nationalversammlung, sofern kein gegenläufiger Beschluss des Plenums vorliegt, sowie aufgrund deren Wiederholung und öffentlichen Bekundung außerhalb der Nationalversammlung nicht zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Indemnität ist uneingeschränkt

und fortlaufend gültig. Dies bedeutet, dass der Abgeordnete auch nach Beendung seines Mandats für sein Abstimmungsverhalten, seine Worte oder Standpunkte während der Ausführung seines Mandats, nicht zu Rechenschaft gezogen werden kann. Die Immunität bezeichnet das Recht des Abgeordneten, der verdächtigt wird, vor oder nach der Wahl eine Straftat begangen zu haben, ohne Beschluss der Nationalversammlung nicht festgehalten, verhört, verhaftet oder einem Strafverfahren ausgesetzt zu werden. Im Gegensatz zur Indemnität ist die Immunität nicht uneingeschränkt und fortlaufend gültig. Die Vollstreckung eines vor oder nach der Wahl gegen den Mitglied der Großen Nationalversammlung der Türkei verhängten Strafurteils wird zum Ende des Mandats aufgeschoben; während der Fortdauer des Mandats ist der Fristablauf gehemmt. Auch liegen einige Straftaten außerhalb des Rahmens der Immunität. Der Fall einer auf frischer Tat entdeckten Straftat, auf welche eine Zuchtstrafe steht, unter der Voraussetzung, dass das Ermittlungsverfahren vor den Wahlen begonnen wurde und die Fälle in Artikel 14 der Verfassung sind von dieser Vorschrift ausgeschlossen. In diesem Fall hat jedoch die zuständige Behörde die Lage sofort und unmittelbar der Großen Nationalversammlung der Türkei mitzuteilen. Mit Beendigung des Mandats wird auch die Immunität des Abgeordneten aufgehoben. Ermittlungen und Strafverfolgungen gegen den wiedergewählten Abgeordneten sind von der erneuten Aufhebung der Immunität durch die Nationalversammlung abhängig.

4. Der Prozess von Aufhebungsbevollmächtigung der Immunität von Abgeordneten

Liegt gegen einen Abgeordneten eine Anklage vor, veranlassen gerichtliche Instanzen die Weiterleitung der entsprechen Anklage-Akte an das Justizministerium. Die Ihrerseits an das Ministerialpräsidium weitergeleitete Akte wird mit dem Anhang eines Aufhebungsantrages der Immunität des Abgeordneten dem Parlamentspräsidium zugestellt. Das Parlamentspräsidium hingegen sendet die Immunitäts-Akte dem sich aus den Mitgliedern des Verfassungs- und Justizausschusses zusammensetzenden Gemischten Ausschuss zu.

Ein aus den Mitgliedern des Gemischten Ausschusses durch Namensverlosung hervorgehender 5-Köpfiger Vorbereitungsausschuss verfasst im Anschluss an die Untersuchung der Akte innerhalb von einem Monat nach ihrer Bildung ihr diesbezüglichen Berichts. Der Gemischte Ausschuss ist gezwungen, diesen Bericht in der Zeitfrist von sich aus den Mitgliedern des Verfassungs- und Justizausschusses zusammensetzenden Gemischten Ausschusses im einem Monat zu vervollständigen. Der Gemischte Ausschuss entscheidet mit diesem Bericht über eine eventuelle Aufhebung der Immunität oder einer Aufschiebung des Verfahrens bis zum Ablauf des Mandats des Abgeordneten.

Sollte sich der Gemischte Ausschuss für eine Aufhebung des Verfahrens entscheiden, wird der diesbezügliche Bericht im Plenum verlesen und das Plenum darüber berichtet. Sollte seitens des Abgeordneten innerhalb von 10 Tagen kein Einspruch gegen den Bericht erhoben werden, gilt der Bericht als rechtskräftig; im Falle eines Einspruchs jedoch wird der Bericht in die Tagesordnung des Plenums aufgenommen. Die einspruchsfrei angenommenen Akten werden dem Ministerialpräsidium zugestellt.

Die Berichte des Gemischten Ausschusses, die eine Aufhebung der Immunität vorsehen, kommen direkt in die Tagesordnung des Plenums. In diesem Fall kann das Plenum mit der Annahme des Berichtes sich sowohl für eine Aufhebung der Immunität, als auch mit der Ablehnung des Berichtes für eine Aufschiebung des Verfahrens bis zum Ende der Legislaturjahre entscheiden.

Bei einer Aufschiebung des Verfahrens und einer Nicht-Aufhebung des diesbezüglichen Beschlusses des Plenums, kann das Verfahren auch mit Beginn eines neuen Legislaturjahres solange das Mandat des Abgeordneten ihre Gültigkeit bewahrt, nicht geführt werden.

5. Fehlzeiten von Abgeordneten

Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind sowie an den Sitzungen des Plenums teilzunehmen. Fehlzeiten können zum Verlust des Mandats führen.

Der Präsident der GNVT ist berechtigt, kann auf schriftlichen Antrag, einem Abgeordneten eine Erlaubnis bis zu zehn Tage zu erteilen.

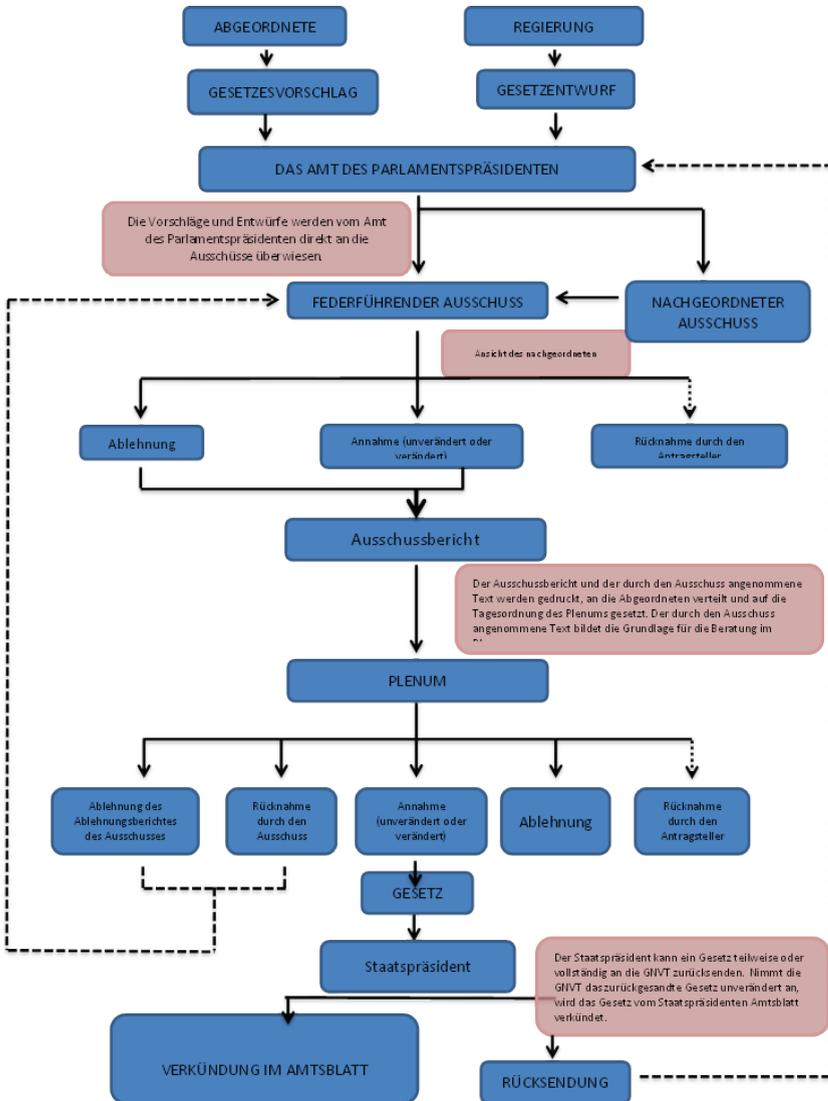
In Fällen, wo Abgeordnete ohne Entschuldigung oder Genehmigung innerhalb eines Monats insgesamt an fünf Sitzungstagen der parlamentarischen Arbeiten nicht teilnehmen, werden diese durch das Parlamentspräsidium festgestellten Fehlzeiten dem sich aus den Mitgliedern der Verfassungs- und Justizausschüsse zusammensetzenden Sonderausschuss weitergeleitet. Das Plenum, welches den diesbezüglichen Bericht des Ausschusses berät, kann dem betreffenden Abgeordneten mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder (276) das Mandat entziehen.

Die Ausschussanwesenheitslisten, welche die Beteiligung der Ausschussmitglieder an Ausschusssitzungen verzeichnen, werden dem Parlamentspräsidium und den Fraktionen zukommen lassen. Ein Ausschussmitglied, der ohne Entschuldigung oder Genehmigung an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen oder mehr als einem Drittel der Sitzungen innerhalb Jahres nicht teilnimmt, kann durch seine Fraktion aus dem Ausschuss zurückberufen werden.

Die die Abwesenheiten der Abgeordneten an den Plenums- und Ausschusstätigkeiten anzeigende Anwesenheitsliste wird in Abständen von 3 Monaten gedruckt und an die Abgeordneten ausgeteilt. Ein Abgeordneter hat nach Entgegennahme der Anwesenheitsliste das Recht binnen 7 Tage in eigener Sache Einspruch einzulegen. Der Einspruchsantrag wird seitens des Parlamentspräsidiums bearbeitet.

III. DER GESETZGEBUNGSPROZESS

A. DAS SCHEMA ZUM GESETZGEBUNGSPROZESS



B. DIE GRUNDBEGRIFFE

1. Die Gesamtzahl der Mitglieder der GNVT

Die Große Nationalversammlung der Türkei hat fünfhundertfünfzig (550) Abgeordnete. Die Gesamtzahl der Mitglieder hat gemäß den entsprechenden Bestimmungen in der Verfassung und der Geschäftsordnung der GNVT eine große Bedeutung hinsichtlich der Einreichung von Vorschlägen, des Zusammentretens zur Versammlungen sowie Beschlussfassungen. So ist zum Beispiel die GNVT ausschließlich mit mindestens einem Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (184) beschlussfähig.

Der Rückgang der Mitgliederzahl infolge eines Todesfalles oder der Mandatsniederlegung hat keinen Einfluss auf die Gesamtmitgliederzahl.

2. Die Legislaturperiode

Die Legislaturperiode umfasst den 4-jährigen-Zeitabstand zwischen zwei Wahlen. So kann die Legislaturperiode jedoch vor Ablauf dieser Frist durch eine frühzeitige Wahl beendet oder im Falle eines Krieges verlängert werden. Dies bedeutet, dass trotz einer Erwählung der GNVT-Mitglieder für einen Zeitraum von 4 Jahren, die Legislaturperiode unter außerordentlichen Bedingungen kürzer als 4 Jahre ausfallen kann.

3. Das Legislaturjahr

Die Legislaturperiode besteht aus Legislaturjahren. Im Unterschied zum Kalenderjahr umfasst das Legislaturjahr die Zeitspanne vom 1. Oktober bis zum 30. September des nächsten Jahres. Doch können aufgrund der Termine der Wahlen der GNVT der Anfang und das Ende des Legislaturjahres auch unterschiedlich ausfallen. In diesem Fall beginnt das erste Legislaturjahr stets von dem Datum der Parlamentswahlen und endet am 30. September desselben Jahres; das letzte Legislaturjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober bis zu den Parlamentswahlen. So kann zum Beispiel eine Legislaturperiode zwar aus vier Kalenderjahren bestehen, aber dennoch fünf Legislaturjahren entsprechen.

4. Die Ferien und die Pause

Die Ferien definieren das Aussetzen der Parlamentsarbeit für eine bestimmte Zeit. Die GNVT befindet sich jedes Jahr vom 1. Juli bis zum 30. September in Ferien. Doch auf Vorschlag des Beratungskomitees kann das Plenum beschließen, ihre Arbeit auch nach dem 1. Juli fortzuführen. Innerhalb eines Legislaturjahres kann nicht mehr als drei Monate Ferien gemacht werden.

Die Pause definiert das Aussetzen der Parlamentsarbeit außerhalb der Ferien von nicht länger als 15 Tagen. Die GNVT kann den Beschluss für eine Pause erst im Anschluss den durch den Beratungskomitee an das Plenum herangetragen wird.

Die in der Geschäftsordnung angeordneten Fristen bilden für die Zeiträume der Pause oder den Ferien keine Gültigkeit; auch werden für diese Zeiträume die Arbeiten des Plenums und der Ausschüsse eingestellt.

5. Außerordentliche Sitzung

Die GNVТ kann, um ein bestimmtes Thema zu verhandeln auf Verlangen des Staatspräsidenten oder Parlamentspräsidenten zusammentreten. Diese Zusammentritte werden als außerordentliche Sitzungen bezeichnet. Der Staatspräsident kann die GNVТ unmittelbar oder auf Verlangen des Ministerrats einberufen. Auch der Parlamentspräsident ist befugt die GNVТ unmittelbar einzuberufen oder dem schriftlichen und begründeten Verlangen auf Einberufung des Plenums von einem Fünftel der Mitglieder innerhalb von 7 Tagen nachzugehen. Zu dem tritt die GNVТ vom Staats- oder den Parlamentspräsidenten bekanntgegebenen Terminen zusammen.

Um eine außerordentliche Sitzung eröffnen zu können, müssen bei der Anwesenheitskontrolle am Anfang der Sitzung mindestens 184 Abgeordnete im Plenum verzeichnet sein. Ist dies nicht der Fall, verliert die Einberufung ihre Gültigkeit. Falls die Sitzung mit ausreichender Mehrheit eröffnet werden kann, lässt der Parlamentspräsident den Einberufungsantrag im Plenum vorlesen, woraufhin die Beratungen die den Gegenstand des Zusammentritts bilden, beginnen können. Sobald die Beratungen abgeschlossen sind, werden die Pausen oder die Ferien fortgesetzt, es sei denn, die GNVТ beschließt eine Fortsetzung ihrer Arbeit.

6. Die Plenarsitzung und der Sitzungsabschnitt

Der Zusammentritt des Plenums an einem bestimmten Tag wird als Sitzung bezeichnet. Alle Sitzungen werden nummeriert. Der erste Zusammentritt der GNVТ nach den Parlamentswahlen wird zum Beispiel als die 1. Sitzung nummeriert, die darauffolgende als die 2. Sitzung. Jedes Legislaturjahr beginnt mit der Sitzungsnummer 1.

Die Plenarsitzungen können aus diversen Gründen unterbrochen werden. Der Teil einer Sitzung, der durch diese Sitzungspausen unterbrochen wird, wird als Sitzungsabschnitt bezeichnet. Der die Plenarsitzung leitende Parlamentspräsident gibt somit nach Beendigung jeder Sitzungspause an, wann der nächste Sitzungsabschnitt eröffnet wird.

7. Die Beschlussfähigkeit und die Bezweiflung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit bezeichnet die Mindestzahl der Mitglieder, die anwesend sein müssen, um die Plenarsitzung zu eröffnen oder im Falle einer Bezweiflung der Beschlussfähigkeit, die Sitzung fortzusetzen. Die Beschlussfähigkeit macht ein Drittel der Gesamtzahl aus, welche 184 beträgt.

Falls der Parlamentspräsident nach der Eröffnung der Plenarsitzung den Eindruck gewinnt, dass die ausreichende Zahl an Mitgliedern im Plenum anwesend ist, kann er die Beratungen auch ohne eine Anwesenheitskontrolle ansetzen lassen. Im Falle der Bezweiflung einer Beschlussfähigkeit wird eine elektronische Anwesenheitskontrolle durchgeführt. Bei Feststellung einer Beschlussunfähigkeit, wird eine

Sitzungspause von höchstens einer Stunde eingelegt. Falls auch in der darauffolgenden Anwesenheitskontrolle eine Beschlussunfähigkeit festgestellt werden sollte, wird die Sitzung geschlossen.

Auch während der Beratungen kann eine Feststellung der Beschlussfähigkeit angefordert werden. Hierzu müssen im Vorfeld 20 Abgeordnete einer Abstimmung, per Handzeichen entweder durch ihr gleichzeitiges Aufstehen oder mittels eines schriftlichen Antrages, eine Anwesenheitskontrolle anfordern.

8. Die für einen Beschluss ausreichende Stimmenzahl

Die für einen Beschluss ausreichende Stimmenzahl ist die Zahl, die erreicht sein muss, damit ein Beschluss gefasst werden kann. Das Plenum fasst einen Beschluss mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, d.h mit mehr als der Hälfte der anwesenden Abgeordneten. Doch darf die für einen Beschluss ausreichende Stimmenzahl jedoch keineswegs ein Viertel plus eins der Gesamtzahl der Mitglieder (139) unterschreiten.

So müssen zum Beispiel für eine Beschlussfassung bei einer Versammlung von 200 anwesenden Abgeordneten mindestens 139 Abgeordnete von ihrem Stimmrecht für oder gegen den Beschluss Gebrauch machen. Bei einer Abstimmung, bei der 120 für- und 20 gegen-Stimmen vorliegen, kann aufgrund der Nichteinhaltung der für einen Beschluss notwendigen Stimmenanzahl von 139, kein Beschluss gefasst werden. Bei einer Versammlungsteilnahme von 400 Abgeordneten müssen für eine Beschlussfassung mindestens 201 Abgeordnete gleichgerichtet stimmen.

Falls die für einen Beschluss ausreichende Stimmenzahl nicht erreicht wird, wird die Abstimmung wiederholt. Sollte sich dieser Zustand in den darauffolgenden drei Abstimmungen nicht ändern, wird die Sitzung geschlossen.

9. Eingereichte Vorlagen

Die Liste der eingereichten Vorlagen bezeichnet die dem Parlamentspräsidium eingereichten Dokumente, in denen Erläuterungen und Informationen über den letzten Stand von Gesetzentwürfen und Gesetzesvorschlägen, offiziellen Ermächtigungsanträgen, Ausschussberichten, Anfrageanträgen, Anträgen für Generaldebatten, Anträgen für parlamentarische Untersuchungen, Anträge für parlamentarische Ermittlungsverfahren und Interpellation, veröffentlicht werden. Diese Liste wird außer Samstags und Sonntags sowie gesetzlichen Feiertagen, jeden Tag veröffentlicht und an die Abgeordneten verteilt und ist zudem von der offiziellen Webseite der GNVT abrufbar.

Aus der Liste der eingereichten Vorlagen lässt sich nachverfolgen, welche Art von Anträgen dem Parlamentspräsidium eingereicht, welche davon an welche Ausschüsse weitergeleitet und welche in die Tagesordnung des Plenums aufgenommen wurden.

10. Ausschussbericht

Die Ausschussberichte über Gesetzesentwürfe oder Gesetzesvorschläge sowie Berichte über parlamentarische Untersuchungen und parlamentarische Ermittlungsverfahren sowie Berichte aus anderen Ausschüssen werden fortlaufend nach ihrem Eingang nummeriert und gedruckt. Nach ihrem Druck werden die Ausschussberichte mit nach ihnen versehenen Nummern gleichbenannt. In jeder Legislaturperiode werden die Ausschussberichte von der Nummer 1 angefangen, fortlaufend nummeriert.

Die gedruckten Ausschussberichte über Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorschläge enthalten die Texte und Begründungen zu den Gesetzesentwürfen oder Gesetzesvorschlägen, falls vorhanden die Beschlussempfehlungen des federführenden Ausschusses und die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse sowie vorhandene Einspruchsverweise gegen den Bericht und letztendlich den seitens des Ausschusses angenommenen Texte.

Die gedruckten Ausschussberichte über parlamentarische Untersuchungen und parlamentarische Ermittlungsverfahren enthalten zudem die Anträge, welche als die Rechtsgrundlage der Bildung des Ausschusses dienen sowie den Ausschussbericht selbst und vorhandene Einspruchsverweise gegen den Bericht.

Die Ausschussberichte werden auf der Webseite der GNVТ veröffentlicht und an die Abgeordneten ausgeteilt.

11. Die Plenarsitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Eine Plenarsitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bezeichnet eine Sitzung, an der nur die Abgeordneten, die Minister, der Staatspräsident und die vereidigten Parlamentsbeamten teilnehmen dürfen.

Die Plenarsitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit ist auf schriftliches Verlangen von dem Ministerpräsident, einem Minister, einer Fraktion oder zwanzig Abgeordneten stattzufinden. Bei Einreichung eines Antrages auf eine nicht-öffentliche Sitzung, werden alle außer den oben festgelegten Personen vom Plenarsaal ausgeschlossen. Nach Räumung des Plenarsaals wird das Begründungsschreiben des Antrags verlesen. Im Anschluss werden seitens des Ministerpräsidenten oder eines Ministers, Fraktionssprechers oder des ersten Unterzeichners des eingereichten Antrages nähere Erläuterungen zu der den Ausgangspunkt des Antrages bildenden Begründung gemacht. Schließlich stimmt das Plenum per Handzeichen über einen eventuellen Übergang zu einer nicht-öffentlichen Sitzung ab.

Die an einer nichtöffentlichen Plenarsitzung teilnehmenden Personen unterliegen der Schweigepflicht, dürfen keine diesbezüglichen Stellungnahmen abgeben. Die Beratungsinhalte unterliegen dem Staatsgeheimnis und werden als solche geheim gehalten.

Sobald der Grund für eine nichtöffentliche Plenarsitzung nicht mehr gegeben ist, schlägt der Parlamentspräsident vor, zu einer öffentlichen Plenarsitzung überzugehen, worüber das Plenum per Handzeichen abstimmt.

Für die Ausschüsse ist das eventuelle Verlangen einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit nur seitens des betreffenden Ministers oder einem Drittel der Ausschussmitglieder möglich. An nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse können außer den Ausschussmitgliedern und den Ministern keine weiteren Personen teilnehmen

12. Diskontinuitätsprinzip

Die Gesetzentwürfe, Gesetzesvorschläge sowie die Anträge für schriftliche und mündliche Fragen, wie auch die Anträge für Einberufungen von Generaldebatten, parlamentarischen Untersuchungen und Ermittlungsverfahren sowie für Interpellationen, die innerhalb einer Legislaturperiode nicht abgearbeitet worden sind, verlieren mit Ablauf der Legislaturperiode ihre Rechtsgrundlage. Die diesbezüglichen Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge können in der darauffolgenden Legislaturperiode durch die Regierung oder den Abgeordneten erneut eingereicht werden.

Die durch den Staatspräsidenten zur erneuten Beratung zurückgesandten Gesetze, Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft sowie die den Rechnungshof betreffenden Ermächtigungen liegen außerhalb diesen Rahmens und können in der anschließenden Legislaturperiode erneut an die Ausschüsse weitergeleitet werden.

C. INITIATIVRECHT

1. Gesetz

Der Begriff „Gesetz“ kann im formellen und technischen Sinne definiert werden. In ihrem formellen Sinn bezeichnet das Gesetz, den gemäß den Bestimmungen der GNVT angenommenen Gesetzgebungsverfahren. Im technischen Sinne bezeichnet das Gesetz, die „Gesamtheit von allgemeinen, objektiven und unpersönlichen Regeln“

2. Initiativrecht, Gesetzentwurf und Gesetzesvorschlag

Die Kompetenz, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Ministerrat und den Abgeordneten zu. Die seitens von Abgeordneten eingereichten Gesetzesvorlagen werden als Gesetzesvorschläge bezeichnet. Diese können von einem einzelnen, sowie auch mehreren Abgeordneten unterzeichnet sein. Die durch den Ministerrat eingereichten Gesetzesvorlagen werden als Gesetzesentwürfe bezeichnet. Diese müssen die Unterschrift des Ministerpräsidenten wie auch von allen im Ministerrat vertretenen Ministern aufweisen.

Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge werden dem Parlamentspräsidium eingereicht. Die Gesetzentwürfe werden unter „1/...“, die Gesetzesvorschläge unter „2/...“ registriert.

3. Bestimmungen für Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge

Die Geschäftsordnung schreibt hinsichtlich der Vorbereitung von Gesetzesentwürfen und Gesetzesvorschlägen die unten angeführten folgenden Bestimmungen vor:

- **Die Unterschrift:** Gesetzesentwürfe erfordern die Unterschrift der gesamten Mitglieder des Ministerrates, wohingegen Gesetzesvorschläge mit mindestens einer Unterschrift eines einzelnen Abgeordneten eingereicht werden können. Die Einleitungsseite (Unterschrifts-

Seite) des an das Präsidium der GNVТ gerichteten Antrages muss bei Gesetzesentwürfen seitens des Ministerpräsidenten bei von dem antragstellenden Abgeordneten unterzeichnet sein. Die Unterschriften der Ministerratsmitglieder bei Anträgen für Gesetzesentwürfe sind dem Schlussteil des Antrages angehängt.

- **Die Begründung** : Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge werden zusammen mit einer Begründung eingereicht. Bei der generellen Begründung müssen Angaben zu dem Gesetz als Ganzes gemacht werden wohingegen die Begründungen der einzelnen Artikel den genauen Beweggrund des Antrages enthalten und eindeutig aufzeigen müssen, welche Vorschriften aufgehoben oder hinzugefügt werden sollen, sowie aus welchem Grunde eine Aufhebung, Änderung oder Hinzufügung für notwendig befunden wurde. Die Begründungen zu den Artikeln werden für jeden einzelnen Artikel separat durchgeführt.
- **Der Text von Gesetzesentwürfen und Gesetzesvorschlägen** : Der Text von Gesetzesentwürfen und Gesetzesvorschläge ist eine sich aus den gesamten Artikeln zusammensetzende und bei ihrer eventuellen Annahme den diesbezüglichen Abschnitt des Gesetzestext bildende schriftliche Aufsetzung, die dem Abschnitt der Begründungen nachgestellt ist.
- **Beinhaltung von groben und verletzenden Aussagen** : Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge dürfen keine groben und verletzenden Aussagen beinhalten.
- **Erneute Einreichung von abgelehnten Gesetzesentwürfen** : Die Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge, die durch das Plenum abgelehnt wurden, können erst nach dem Verstreichen eines vollen Jahres nach dem Datum ihrer Ablehnung, oder in der nächsten Legislaturperiode, erneut eingereicht werden.

Die Unterschriftsseite, die Begründungen und der Text von Gesetzesentwürfen und Gesetzesvorschlägen werden auf verschiedenen Seiten abgelegt. Die Gesetzesentwürfe werden nach der Verordnung zur Rechtsförmlichkeit vorbereitet und beim Amt des Präsidenten der GNVТ eingereicht.

Die Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge setzen sich aus folgenden Abschnitten zusammen :



D. BERATUNGEN IN DEN AUSSCHÜSSEN

1. Federführender und Nachgeordneter Ausschuss

Die Ausschüsse, in denen Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge behandelt werden, werden in zwei Gruppen unterteilt. Der Ausschuss, dessen Bericht und der Ausgangstext des Berichtes die Grundlage für die Beratung in dem Plenum bilden, wird als Federführender Ausschuss bezeichnet. Ausschüsse, die dem Federführenden Ausschuss in gegebener Sache ihre Standpunkte darlegen, werden als Nachgeordnete Ausschüsse bezeichnet. Die Entwürfe oder Vorschläge können somit je nach Sachlage an mehr als einem Nachgeordneten Ausschuss zugewiesen werden, wohingegen sie jedoch immer nur an einen einzelnen Federführenden Ausschuss weitergeleitet werden können.

Der Federführende Ausschuss muss einen Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag als Ganzes behandeln. Die Nachgeordneten Ausschüsse hingegen geben sofern nicht angegeben wird, über welche Artikel konkret von ihnen eine Stellungnahme angefordert wird, stets über den für sie relevanten Artikel eine Stellungnahme ab.

2. Die Überweisung der Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge an die Ausschüsse

In welchem Ausschuss ein Gesetzesentwurf oder eine Gesetzesvorschlag beraten oder welches der für sie angemessene Federführende oder Nachgeordneter Ausschuss ist, wird seitens des Büros des Präsidenten bestimmt. Die Überweisung an den Federführenden Ausschuss sowie Nachgeordneten Ausschuss erfolgt gleichzeitig. Das Büro des Präsidenten richtet sich bei den Aufgabenbereichen der Ausschüsse entsprechenden Überweisungen nach dem Inhalt, der Zielsetzung und dem Umfang der Entwürfe und Vorschläge, wobei sie sich hierbei an den hierfür festgesetzten gültigen Bestimmungen sowie den hierzu üblichen Gepflogenheiten hält. Eine dem Nachgeordneten Ausschuss zugewiesene Sache muss innerhalb von 10 Tagen abgehandelt sein. Diese Frist kann seitens des Präsidenten verkürzt oder auf Antrag des Ausschusses hin verlängert werden.

Die nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen seitens der Nachgeordneten Ausschüsse, gelten als kein Hindernis für die Vorbereitung des Ausschussberichtes der Federführenden Ausschüsse.

3. Die Einberufung der Ausschusssitzungen und die Tagesordnung der Ausschüsse

Zum Ziel der Behandlung der an sie seitens des GNV-Präsidiums herangetragenen Sachverhalte werden Ausschusssitzungen direkt durch ihren Vorsitzenden selbst oder auf Verlangen von einem Drittel der Ausschussmitglieder einberufen. Bei direkten Einberufungen durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden, wird neben der Einspruchserhebung auch die Tagesordnung der Versammlung bekanntgegeben. enthält auch die durch den Ausschussvorsitzenden vorbereitete Tagesordnung, die jedoch seitens des Ausschusses beherrscht wird. So entscheidet der Ausschuss eigenständig über die seitens ihrer Mitglieder unternommenen Vorschläge hinsichtlich der in die Tagesordnung aufzunehmenden Punkte.

Die Einladung zur Ausschusssitzung sowie die Tagesordnung der Sitzung werden an die Ausschussmitglieder, dem Amt des Ministerpräsidenten, den zuständigen Ministerien und den Fraktionen sowie den zuständigen anderen Ausschussvorsitzen und an die Mitglieder der GNVT sowie dem erstunterzeichnenden Abgeordneten, deren Gesetzesvorschlag in die Tagesordnung aufgenommen wurde übermittelt und auf der elektronischen Anschlagtafel und der Webseite der GNVT bekanntgegeben.

Die Ausschüsse haben bestimmte Fristen für die Behandlung von Angelegenheiten. Soweit es keinen zwingenden Grund für eine andere Verfahrensweise gibt, erfolgt die Einberufung zu einer Ausschusssitzung spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin.

Die Beratungen über Angelegenheiten, die an die Ausschüsse überwiesen wurden, können 48 Stunden nach Eingang der Überweisung ansetzen. Die an den Ausschuss weitergeleitete Akte kann entweder vom Ausschussvorsitzenden eigenmächtig oder auf schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern des Ausschusses gedruckt und an die Ausschussmitglieder verteilt werden. Auf Empfehlung des Beirats oder in Fällen, wo ein Gesetzesentwurf oder Gesetzesvorschlag vollständig oder bestimmte Vorschriften darin seitens des Ausschusses zurückgenommen oder an diesen zurücküberwiesen werden, kann von dieser erwähnten Fristhandhabung abgesehen werden.

4. Die Vertretung der Regierung in den Ausschüssen

An den Ausschusssitzungen kann der Ministerpräsident oder ein Minister als Vertretung der Regierung teilnehmen. Soweit sie es für erforderlich halten, können der Ministerpräsident oder ein Minister einen hochrangigen Beamten schriftlich bevollmächtigen, sie zu vertreten.

Falls der Vertreter der Regierung nicht anwesend ist, kann der Ausschuss die Sitzung entweder fortsetzen oder einmalig vertagen. Im Falle der Vertagung, aufgrund des Fehlens des Vertreters, wird das betreffende Ministerium diesbezüglich informiert und darauf hingewiesen, dass der Vertreter an der nächsten Sitzung teilnimmt. Falls der Vertreter auch in der nachfolgenden Sitzung nicht präsent ist, führt der Ausschuss die Sitzung ohne ihn fort.

5. Die Beratungsfristen in den Ausschüssen

Die Beratungen über Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge, die an die Ausschüsse überwiesen wurden, können 48 Stunden nach Eingang der Überweisung ansetzen. Wird jedoch ein vorzeitigeres Beratungstermin, d.h vor Ablauf der Frist von 48 Stunden, verlangt, so muss hierfür zwingend die Empfehlung des Beirats eingeholt werden.

Die Bearbeitung von Gesetzesentwürfen und Gesetzesvorschlägen muss binnen fünfundvierzig Tagen nach ihrer Überweisung an den Federführenden Ausschuss abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist können die Regierung oder die Unterzeichner eines Gesetzesvorschlages beim Amt des Parlamentspräsidenten beantragen, dass der Gesetzesentwurf oder Gesetzesvorschlag direkt auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt wird. Dieses Verlangen wird unter dem Abschnitt der 'Unterbreitungen des Präsidiums an das

Plenum` der Plenumstagesordnung vermerkt. Bei den diesbezüglichen Beratungen im Plenum können der Ausschuss, die Regierung, der unterzeichnende Abgeordnete sowie ein weiterer Abgeordneter zur gegebenen Sache eine mündliche Stellungnahme abgeben, welche die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten darf. Im Anschluss an diese Stellungnahmen entscheidet das Plenum über den Antrag per Handzeichen. Sollte das Plenum für die Annahme des Verlangens von der Regierung oder dem Vorschlagsunterzeichner stimmen, wird der Gesetzesentwurf oder Gesetzesvorschlag ohne vorab in den jeweiligen Ausschuss beraten zu werden direkt in die Tagesordnung des Plenums aufgenommen.

6. Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen

Die Ausschusssitzungen stehen neben den Ausschussmitgliedern, allen Abgeordneten, den Mitgliedern des Ministerrats sowie den Vertretern der Regierung offen. Außerdem können die durch den Ausschussvorsitzenden geladenen Vertreter der betreffenden Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts und der Nichtstaatlichen Verbände sowie Sachverständige an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

Die Legislativ-Experten der GNVТ nehmen an den Sitzungen ebenso teil und gewährleisten rechtliche und rechtstechnische Unterstützung.

7. Wortmeldungen in den Ausschusssitzungen

In den Ausschüssen wird das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Der Ausschussvorsitzende und der Regierungsvertreter sind in ihren Wortmeldungen nicht an diese Reihenfolge gebunden. Der Ausschussvorsitzende kann nach Ermessen eingeladenen Sachverständigen das Wort erteilen.

Die Abgeordneten, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können sich in dem Ausschuss zu Wort zu melden aber sie können weder abstimmen noch Änderungsvorschläge einbringen. Abgeordnete haben Einsichtsrecht in die Unterlagen der Ausschüsse, auch wenn sie nicht deren Mitglied sind.

8. Die Beratung von Gesetzentwürfen/ Gesetzesvorschlägen in den Ausschüssen

Die in die Tagesordnung aufgenommenen Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorschläge werden vorerst als Ganzes in die Beratung aufgenommen. Nachfolgend wird über den Wechsel zu den einzelnen Artikeln der Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorschläge abgestimmt. Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorschläge, gegen dessen Änderung abgestimmt wurde, gelten als abgelehnt. Im Weiteren werden über jeden Artikel der Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorschläge, für deren Änderung gestimmt wurde, werden jeweils einzelne Beratungen eingeleitet. Im Anschluss an Wortmeldungen und der Bearbeitung von vorliegenden Änderungsanträgen zu einem Artikel, wird auf deren Abstimmung übergegangen. Die bei der Abstimmung nicht angenommenen Artikel werden aus dem Text der Gesetzesvorlage entfernt. Nach Vervollständigung der Beratungen und Abstimmungen über sämtliche Artikel wird der Entwurf oder Vorschlag nun als Ganzes zur Abstimmung vorgelegt.

Die Ausschüsse können die einzelnen Entwürfe oder Vorschläge entweder unverändert oder mit Veränderungen annehmen oder ablehnen. Mit jeder Annahme der seitens der Ausschussmitglieder gestellten Änderungsanträge über einzelne Artikel, kann der Text der Entwürfe und Vorschläge Veränderungen unterzogen werden. Das Recht auf die Stellung von Änderungsanträgen sowie das Stimmrecht untersteht ausschließlich den Ausschussmitgliedern.

9. Die Verfassung von Änderungsanträgen in den Ausschüssen

Änderungsanträge werden in Form von schriftlichen Anträgen seitens der Vorsitze der zuständigen Ausschüsse verfasst. Der Antrag muss mit mindestens einer Unterschrift eines Ausschussmitgliedes versehen sein. Zudem beinhaltet der Antrag eine Darlegung der Begründung zur vorgeschlagenen Änderung.

Mit einem Antrag kann jeweils immer nur eine Änderung zu einem einzelnen Artikel unterbreitet werden. In den Anträgen können Änderungen darüber eingereicht werden, dass ein entsprechender Artikel aus dem Text gestrichen, komplett oder teilweise umgeändert oder dem Text angefügt oder vorläufig in den Text miteingebunden wird.

10. Feststellung der Beschlussfähigkeit und die für einen Beschluss notwendige Stimmenzahl

Die Beschlussfähigkeitszahl der Ausschüsse bildet 1/3 der Gesamtmitgliederzahl des Ausschusses. So müssen zum Beispiel mindestens 9 Mitglieder eines Ausschusses mit einer Gesamtmitgliederzahl von 26 Mitgliedern anwesend sein, damit eine Versammlung abgehalten werden kann. Die Ausschüsse fassen in den Ausschussversammlungen die Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. So kann bei einer Versammlung von 9 anwesenden Mitgliedern ein Beschluss nur unter der Voraussetzung, dass mindestens 5 Mitglieder gleichgerichtet stimmen, gefasst werden. Doch mit der Zunahme der anwesenden Mitglieder bei einer Versammlung, steigt auch automatisch die notwendige Mindestanzahl an Stimmen für eine Beschlussfassung. So kann bei einer Versammlung von 20 anwesenden Mitgliedern ein Beschluss nur unter der Voraussetzung, dass mindestens 11 Mitglieder gleichgerichtet stimmen, gefasst werden.

In der Gründungssatzung des Ausschusses für Staatsbetriebe, des Ausschusses für die Untersuchung der Menschenrechte, des EU-Harmonisierungsausschusses sowie des Ausschusses für die Gleichstellung von Mann und Frau wird zudem vorgesehen, dass neben der absoluten Mehrheit der für einen Beschluss notwendigen Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder, hinzukommend die für einen Beschluss notwendige Stimmenzahl nicht weniger als mehr als eine Stimme des Viertels der Gesamtmitgliederzahl des Ausschusses sein darf.

11. Die Bildung von Unterausschüssen in den Ausschüssen

Ausschüsse können in Fällen, wo die zu beratenden Gesetzesentwürfe oder Gesetzesvorschläge umfangreicherer Art oder stark umstritten sind oder aber eine detailliertere Prüfung der Sachlage verlangen diesbezügliche Unterausschüsse bilden. Diese Unterausschüsse gewährleisten eine detailliertere und technische Bearbeitung im Rahmen der inhaltlichen Vertiefung von Gesetzesentwürfen und

Gesetzesvorschlägen und schaffen somit die Grundlage für die Abfassung eines Gesetzestextes, über die allgemeine Übereinkunft herrscht. Die Arbeitsweise der Unterausschüsse richtet sich ähnlich wie in den Ständigen Ausschüsse nach den Bestimmungen der Verfassung und der Geschäftsordnung sowie den bekannten Gepflogenheiten. Die Ausschüsse ziehen für ihre Arbeiten generell die in den Unterausschüssen angenommenen Berichte und Texte heran.

12. Der Inhalt der Ausschussberichte

Die Ausschüsse fertigen im Anschluss an eine Beschlussfassung über eine Angelegenheit jeweils einen diesbezüglichen Bericht an. Der Beschluss des Ausschusses hinsichtlich der bearbeiteten Sache kann jeweils in Richtung einer Annahme oder einer Ablehnung in der Sache ausfallen; für beide Fälle ist die Anfertigung eines Berichtes zwingend. Nach der Geschäftsordnung der GNVT wird der Bericht von dem Ausschussvorsitzenden, dem Sprecher des Ausschusses oder einem für diese Sache speziell erwähltem Sprecher verfasst. Die Legislativ-Experten des Ausschusses leisten ihren entsprechenden Beitrag bei der Anfertigung des Ausschussberichtes. Die angefertigten Ausschussberichte werden beim Amt des Parlamentspräsidenten eingereicht.

Die angefertigten Berichte werden seitens der an der letzten Abstimmung über den Bericht teilgenommenen Ausschussmitglieder unterzeichnet. Ausschussmitglieder, die an den früheren Sitzungen teilgenommen haben, aber an der letzten Abstimmung nicht anwesend sein konnten, können den Bericht gegebenenfalls mit Hinzufügung von Einspruch-Erhebungen auch nachträglich unterzeichnen. Diese Mitglieder müssen jedoch vermerken, dass sie an der letzten Sitzung nicht teilgenommen haben. Ausschussmitglieder, die den Bericht unterzeichnet haben, können in anderen Ausschüssen oder im Plenum keine Fragen an den Sprecher des Ausschusses richten oder Erklärungen abgeben, die sich gegen den Bericht des Ausschusses richten, soweit im Ausschussbericht betreffend dieser Angelegenheit ihre Stimmhaltung oder Ablehnung nicht festgehalten ist.

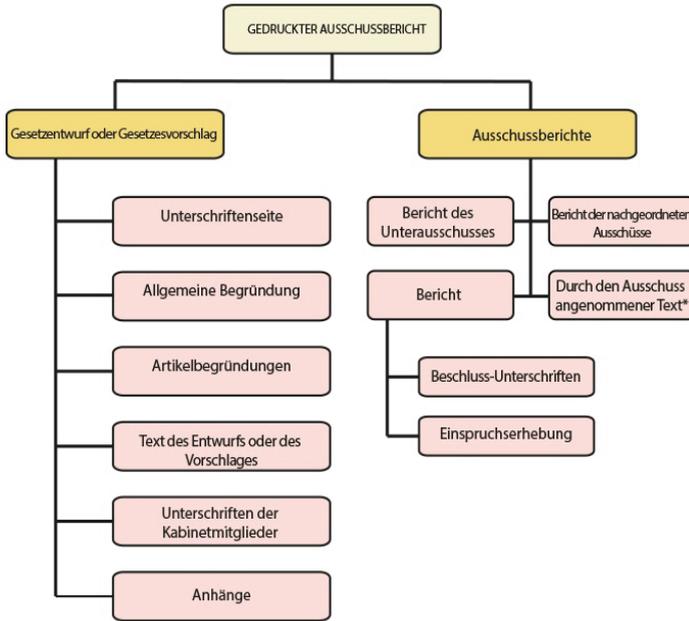
Der Ausschussbericht setzt sich aus zwei Teilen zusammen: der erste Teil beinhaltet den sich aus den Stellungnahmen zu der Vorlage oder des Vorschlages, den Änderungsanträgen und den dazugehörigen Begründungen sowie dem Stimmverhalten der Mitglieder des Ausschusses bei der letzten Abstimmung zusammenfassenden Bericht. Auch werden im Schlussteil des Berichtes, Ausführungen der gegen die Annahme der entsprechenden Artikel Einspruch erhebenden Mitglieder vermerkt.

Der zweite Teil des Berichtes besteht aus dem Texten der Vorlage oder des Vorschlages sowie den seitens des Ausschusses angenommenen diesbezüglichen Text. Bei seitens des Ausschusses änderungsfrei angenommenen Artikeln, wird ausschließlich vermerkt, dass diese Artikel ohne jegliche Unterziehung von Änderungen angenommen wurden.

Die Ausschussberichte werden gedruckt und an die Abgeordneten ausgeteilt und erscheinen zudem auf der offiziellen Webseite der GNVT. Auch wird der Bericht dem Sitzungsprotokoll des Plenums beigefügt.

Bei einer Verbindung von mehreren Vorlagen oder Vorschlägen, gehen diese in die gedruckten Ausschussberichte ein. Der Schlussteil der

gedruckten Version des Ausschussberichtes beinhaltet gegenüberstehend sowohl den seitens des Ausschusses im Anschluss an die Beratungen angenommenen Text, als auch den die Grundlage der Beratungen bildenden Text der Vorlage oder des Vorschlages. Die Beratungen im Plenum stützen sich auf den im Ausschuss angenommenen Gesetzestext. Die gedruckten Ausschussberichte setzen sich aus den unten angeführten Bereichen zusammen:



* Der Schlussteil der gedruckten Version des Ausschussberichtes beinhaltet gegenüberstehend sowohl den seitens des Ausschusses im Anschluss an die Beratungen angenommenen Text, als auch den die Grundlage der Beratungen bildenden Text der Vorlage oder des Vorschlages.

13. Einleitung von erneuten Beratungen über Gesetzesvorlagen und Gesetzesvorschläge in den Ausschüssen

Vor Abschluss der Beratungen über einen Artikel der Tagesordnung, kann mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, ob über bestimmte Punkte in der gegebenen Sache erneute Beratungen einzuleiten sind.

Nach Abschluss der Beratungen über einen bestimmten Artikel der Tagesordnung, ist die Einleitung von erneuten Beratungen von Ausschüssen in derselben Sache mittels eines begründeten schriftlichen Antrages der absoluten Mehrheit der Stimmen der Gesamtmitgliederzahl des Ausschusses vor Abgabe des Ausschussberichtes an das Parlamentspräsidium, einmalig möglich.

Erneute Beratungen über Gesetzesvorlagen und Gesetzesvorschläge in Ausschüssen nach Abgabe des Ausschussberichtes an das Parlamentspräsidiums und den Eingang des Berichtes in der Tagesordnung des Plenums, sind nur auf Beantragung der Federführenden Ausschüsse oder der Regierung möglich.

E. BERATUNGEN IM PLENUM

1. Die Aufnahme der Gesetzentwürfe- und Vorschläge auf die Tagesordnung des Plenums

Nach der Beratung der Gesetzentwürfe und Vorschläge, fasst der Federführende Ausschuss die Arbeiten hierzu zu einem Bericht zusammen und reicht es dem Parlamentspräsidium ein. Diese Berichte bekommen dann eine Reihenummer mit der sie später erwähnt werden. Sie werden gedruckt, an die Fraktionen, die Ausschüssen und an die Abgeordneten verteilt, in die eingereichten Vorlagen eingetragen und in der Web Seite der GNVT veröffentlicht. Ab der Verteilung des Berichts des Ausschusses müssen 48 Stunden vergehen bevor er in die Tagesordnung der Plenarsitzung aufgenommen werden kann. Nach dieser Frist wird der besagte Bericht in dem Bereich der Tagesordnung der Plenarsitzung für Gesetzentwürfe und Vorschläge und den anderen Arbeiten, die aus den Ausschüssen kommen in letzte Reihe eingeführt. Allerdings ist die Veränderung der Reihenfolgen der sich in diesem Bereich befindenden Ausschussberichte mit Empfehlung des Beirats und mit Plenarbeschluss, bevor die Frist dafür abgelaufen ist, möglich.

2. Beginn der Verhandlungen über den Ausschussbericht

Damit die Verhandlungen über die Gesetzentwürfe und Vorschläge begonnen werden können, müssen der Federführende Ausschuss und die Regierung im Plenum anwesend sein. Der Präsident muss vorerst feststellen, ob der betreffende Federführende Ausschuss und die Regierung anwesend sind. In der Plenarsitzung werden die Ausschüsse durch den Vorsitzenden des Ausschusses, durch deren stellvertretenden Vorsitzenden und durch Vertreter die für das Thema speziell bestimmt sind, vertreten. Sofern der Federführende Ausschuss für eine Tagung nicht bereit ist, ist es nicht möglich mit der Tagung zu beginnen. Wenn aber der Federführende Ausschuss für eine Tagung bereit und die Regierung nicht bereit ist, wird die Verhandlung über diese Arbeit einmalig vertagt. Bei nachfolgenden Sitzungen, bei der der Federführende Ausschuss anwesend ist können die Verhandlungen auch ohne die Vertreter der Regierung beginnen. Es ist ausreichend, dass ein Minister im Namen der Regierung anwesend ist. Der Bericht wird in Form einer Frage- Antwort- Prozedur abgehandelt.

Der Vertreter des Ausschusses kann die Anträge für die Veränderung der Texte des Ausschusses ablehnen oder eine Rückweisung an den Ausschuss anfordern. Um an den Verhandlungen der Anträge teilnehmen zu können, müssen die Mitglieder des Ausschusses die erforderliche Mehrheit für eine Sitzung hervorbringen, indem sie bei der Sitzung gegenwärtig sind und eine positive Stellungnahme zum Bericht darlegen.

Während der Verhandlungen der Berichte des Ausschusses im Plenum sitzen die Regierung sowie die Vertreter des Ausschusses in der gleichen Reihe des Plenarsaals. Zudem sind in den Reihen des Ausschusses die Bürokraten der zuständigen Ministerien anwesend. In dem Abschnitt für Fragen und Antworten werden die Minister von Regierungsvertretern unterstützt. Wenn nicht für eine geschlossene Sitzung entschieden wurde, werden die Verhandlungen im Fernsehkanal der GNVТ live übertragen und in der Web-Seite des Parlaments veröffentlicht.

3. Die Prozedur der Beratungen über die Gesetzentwürfe und Vorschläge im Plenum

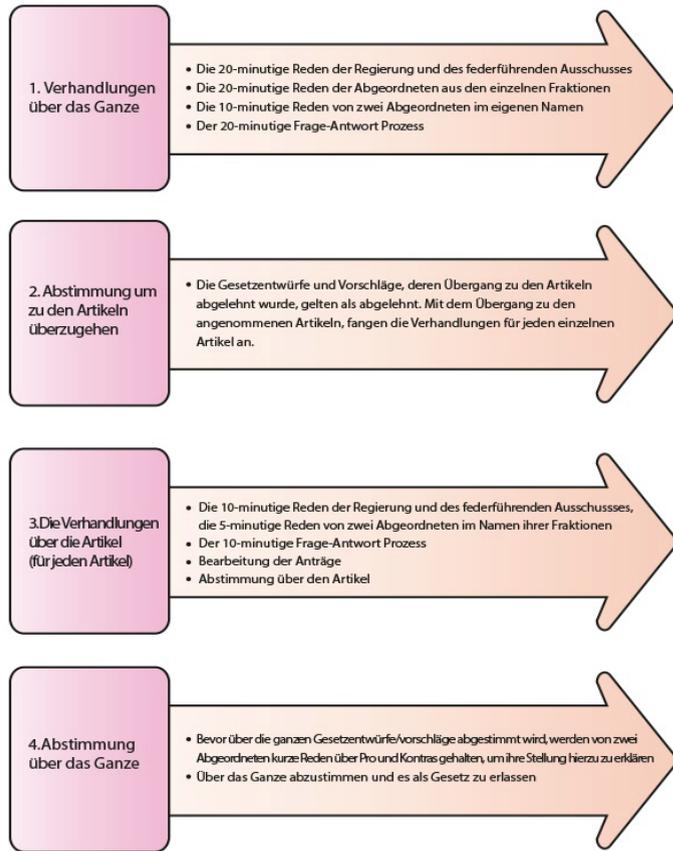
Gesetzentwürfe und Vorschläge, deren Verhandlungen im Plenum bestehen aus vier Hauptteilen; Frage-Antwort-Teil, Vortrags-Teil, Vorschläge-Teil sowie der Abstimmungs-Teil.

Alle Gesetzentwürfe und Vorschläge deren Tagungen beginnen, werden zunächst als Ganzes verhandelt. Bei diesen Verhandlungen als Ganzes haben die Regierung, die Ausschüsse und die Vertreter der Fraktionen ein Rederecht von 20 Minuten sowie zwei Abgeordnete in ihrem eigenen Namen ein Rederecht von 10 Minuten. Nach anschließenden 20 minütigem Frage-Antwort-Abschnitt wird darüber abgestimmt, ob zu den einzelnen Artikeln der Paragraphen überzugehen ist. Die Gesetzentwürfe- oder Vorschläge, deren Übergang zu den Paragraphen abgelehnt wird, gelten als abgelehnt.

Gesetzentwürfe- oder Vorschläge zu deren Paragraphen der Übergang angenommen wird, werden debattiert. Über jeden Paragraphen können die Regierung, der Ausschuss, die Vertreter der Fraktionen für je 10 Minuten und im Namen der Person zwei Abgeordnete für je fünf Minuten das Wort ergreifen. Der Frage-Antwort-Abschnitt über die Paragraphen beträgt 10 Minuten. Nach dem Frage-Antwort-Abschnitt beginnt die Antragsprozedur der einzelnen Artikel. Die Prozeduren zu den Anträgen über den Paragraphen erledigt. Über jedes Artikel wird einzeln abgestimmt.

Bevor die Gesetzentwürfe und Vorschläge als Ganzes abgestimmt wird, wird Abgeordneten, die für oder gegen den verhandelten Entwurf oder Vorschlag gestimmt haben das Wort erteilt, um ihre diesbezüglichen Stellungnahmen abzugeben. Anschließend wird über die Gesetzentwürfe und Vorschläge als Ganzes abgestimmt. Die angenommenen Gesetzentwürfe und Vorschläge werden als Gesetze erlassen.

Die Verhandlungsprozedur von Gesetzentwürfen und Vorschlägen im Plenum



4. Antrag für eine Rede und die Reihenfolge der Reden

Ein Antrag für eine Rede erfolgt mit einem Gesuch an das Parlamentspräsidium. Dem Antrag, muss neben der Nummer des Ausschussberichtes der bezüglichen Vorlage oder Vorschlages auch eine Anmerkung darüber angefügt werden, über welchen Artikel genau das Rederecht verlangt wird.

Während der Verhandlungen wird den Vertretern der Fraktionen sowie zwei Abgeordneten in ihren eigenen Namen gemäß der Antragsreihfolge das Wort erteilt. Es können keine Reden im Namen der Person gehalten werden, bevor die Fraktionen ihre Reden gehalten haben. Falls mehr als zwei Anträge für eine Rede der einzelnen Personen eingereicht werden, wird unter diesen gelost.

Die Schriftführenden Mitglieder können außer den Themenpunkten in der Tagesordnung oder bestimmten festgesetzten Verhandlungsthemen, die gemäß der Verfassung, der Gesetze oder der Geschäftsordnung

festgelegt sind, keine die Rede-Anträge registrieren. Rede-Anträge über Gesetzentwürfe und Vorschläge werden ab dem Zeitpunkt der Verteilung der gedruckten Ausschussberichte über diese Arbeit seitens der Abteilung für Gesetze und Resolutionen entgegengenommen.

Ein Abgeordneter kann sein Rederecht auf einen anderen Abgeordneten übertragen.

Der Regierung und dem Federführenden Ausschuss wird bei der Wort-Erteilung das erste Wort bevorzugt. Das erste Wort gehört dem Federführenden Ausschuss das Zweite der Regierung. Folglich können der Federführende Ausschuss und die Regierung ohne auf die Reihenfolge der Reden gebunden zu sein ihre Reden halten. Nach der zweiten Rede des federführenden Ausschusses und die der Regierung im Namen von Person, wenn noch ein Antrag zu einer Rede besteht, entsteht nach der Regel der Geschäftsordnung das besagt, dass „das letzte Wort dem Abgeordneten zusteht“entsteht somit das Recht einem Abgeordneten das Wort zu seiner Person zu erteilen.

5. Vorbereitung eines Änderungsantrags und dessen Verarbeitung

Ein Änderungsantrag ist ein begründeter Vorschlag, die seitens der Abgeordneten, der Regierung oder des federführenden Ausschusses zur Änderung der Gesetzentwürfe oder Anträge deren Paragraphen völlig oder nur zur einem Teil verändert werden sollen, aus dem Text zu entfernen sind oder dem Text ein Anhang oder einen vorübergehender Paragraph beizufügen sind.

Die Änderungsanträge werden an das Präsidium der GNVT eingereicht. An den Anträgen müssen die Beschlüsse, die zu verändern, aufzuheben oder hinzuzufügen sind, klar dargelegt werden. Anträge die nicht klar ausgedrückt oder mit einer Bedingung gebunden sind, werden nicht bearbeitet.

Die Änderungsanträge werden mit einem Folgesatz eingereicht. Wenn der Änderungsantrag mit einem Folgesatz über 500 Wörtern besteht, muss der Antragsteller seinen Antrag eine Zusammenfassung zufügen die nicht mehr aus 500 Wörtern bestehen darf. In diesem Fall wird die Zusammenfassung im Plenum gelesen. Der ganze Antrag wird jedoch protokolliert.

Der Ausschussmitglied, der gegen den Ausschussbericht unterschrieben hat, hat nicht das Recht einen Änderungsantrag zu stellen.

Die Änderungsanträge können ab der Verteilung der gedruckten Ausschussberichte, bis zum Anfang der Verhandlungen über diese Arbeit mit nur einer Unterschrift eingereicht werden. Falls ein neuer Änderungsantrag ab Anfang der Verhandlungen über die Arbeit einzureichen ist, ist es notwendig, dass zumindest fünf Abgeordnete diesen Antrag unterschreiben. Anträge können nur vor der Bearbeitung

über den zu verhandelnden Paragraphen eingereicht werden. Ab Anfang der Lesung der Anträge können keine Anträge mehr eingereicht werden.

Einschließlich der Anträge die seitens der Abgeordneten gegen die Verfassung eingereicht werden, können nur 7 Anträge zu je einen Paragraphen gestellt werden. Jedes Mitglied aus allen Fraktionen als Abgeordneter hat das Recht einen Antrag zu stellen. Dieses Recht kann nur; wenn der betreffende Mitglied einer Parteigruppe nicht davon Gebrauch macht auf andere Mitglieder der anderen Parteigruppe, zu denen die keine Gruppe besitzen oder seitens der unabhängigen Abgeordneten benutzt werden, übergehen. Anträge und Vorschläge die keine Themen beinhalten und nur zu anderen Themen als Anhang oder zu einem neuen Gesetzentwurf geltende und Veränderungen vorsehende Anträge darstellen, werden seitens des Präsidiums nicht bearbeitet.

Wenn das Gesetz, das Thema des verhandelten Gesetzentwurfs oder Vorschlags ist und nicht im Text des Ausschusses erwähnt ist, jedoch mit dem Entwurf oder dem Vorschlag eine enge Beziehung aufweist und einer ihrer Paragraphen zu verändern gewünscht ist, wird über diesen Antrag, den der Ausschuss mit einer absoluten Mehrheit annehmen muss, eine neue Verhandlung eröffnet. Verfahrensgemäß wird für die Abfertigung der neuen Artikel der Antrag vorgelesen, danach wird aus der Reihe des Ausschusses kontrolliert, ob sich der Federführende Ausschuss mit einer absoluten Mehrheit versammelt hat oder nicht. Wenn der federführende Ausschuss keine absolute Mehrheit vorweisen kann, ist es nicht möglich diese Anträge zu bearbeiten. Wenn sich der Federführende Ausschuss mit einer absoluten Mehrheit versammelt und sich an die Arbeit für diesen Antrag beteiligt, wird über diesen Antrag wie für einen neuen Artikel der ganze Prozess erneut durchgeführt. Mit anderen Worten werden nach den Reden des Ausschusses der Regierung, die Gruppen und im eigenen Namen über den Antrag und die Frage- Antwort-Prozedur und wenn vorhanden Antragsprozedur durchgeführt, erst dann wird über den Antrag abgestimmt. Wenn der Antrag angenommen wird, wird dem Gesetzentwurf oder dem – Vorschlag ein neuer Paragraph zugefügt.

Ein Ausdruck des Änderungsantrags wird dem Ausschuss, der Regierung, den Fraktionen und den Stenografen verteilt.

Die Änderungsanträge werden zunächst auf ihrem Einreichungsdatum, dann auf ihre Eigenart hin gelesen und bearbeitet. Nach dem der Antrag vorgelesen wird, fragt der führende Präsident der Sitzung, dem Ausschuss und die Regierungsvertreter ob sie diesen Antrag zustimmen oder nicht. Der Ausschuss und die Regierung können ganz kurz ihre Stellung dazu erörtern. Danach wird über den Antrag durch Zeichen abgestimmt. Im Falle der Annahme des Antrags wird der Paragraph im Hinblick der angenommenen Anträge zu Abstimmung freigegeben.

6. Erneute Beratung im Plenum

Vor der Abstimmung über einen Gesamtentwurf kann der Ausschuss oder die Regierung nur einmal einen begründeten Antrag auf erneute Beratung eines bestimmten Artikels einbringen. Über diesen Antrag wird nach Einholung einer Stellungnahme des Beirats ohne Beratung und per Handzeichen entschieden. Auf die Entscheidung zu einer erneuten Beratung eines Artikels können nach dem die Fraktionen oder Abgeordneten ihre Reden halten, Frage-Antwort Prozesse und wenn vorhanden Antragsprozesse vorgenommen werden um erst dann über diesen Artikel abzustimmen. Für jeden Artikel kann nur einmal ein erneuter Beratungsantrag gestellt werden.

7. In der Generalversammlung werden Behandelt die Gesetzesentwürfe und - Vorschläge deren Artikel und alle Abstimmungen

In der Generalversammlung existieren drei unterschiedliche Abstimmungsverfahren, diese sind Abstimmung durch Handzeichen, sowie eine offene und geheime Abstimmung.

Außer Grundgesetzänderungen werden Abstimmungsverfahren für alle Gesetzesentwürfe, Vorschläge und deren dazu gehörigen Artikel durch offene Abstimmung und durch Abstimmung mit Handzeichen durchgeführt. Solange diese nicht einer offenen Abstimmung unterworfen sind können diese auf Wunsch von 20 Mitgliedern offen ansonsten mittels Stimmabgabe durch Zeichen durchgeführt werden.

8. Abstimmung durch Zeichen

Diese Art der Abstimmung wird durch ‚Handheben‘ des Abgeordneten vollzogen. Die Entscheidungsrichtung des Abgeordneten, durch Handzeichen, wird nicht schriftlich festgehalten. Solange kein Bedarf nach einer offenen und geheimen Abstimmung besteht werden das Grundgesetz, die Gesetze und die Geschäftsordnung in der Regel durch Handzeichen abgestimmt. Es ist in der Geschäftsordnung festgelegt welche Absätze durch Handzeichen abzustimmen sind.

Das Zustimmung oder das Gegenstimmen mit dem Heben der Hand wird durch den Parlamentspräsidenten und den protokollführenden Mitgliedern gemeinsam gezählt und festgehalten. Im Falle einer Nicht-Bestimmung oder Unklarheit der Handzeichen wird die Abstimmung elektronisch ein zweites Mal wiederholt. Das Abstimmungsergebnis wird durch den Parlamentspräsidenten der Generalversammlung durch ein „Angenommen“ oder „nicht Angenommen“ mitgeteilt.

9. Offene Abstimmung

Die offene Abstimmung wird elektronisch vollzogen. Bei einer offenen Abstimmung werden die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Abgeordneten in einer parlamentarischen Niederschrift aufgezeichnet. In der Geschäftsordnung ist es offen festgelegt in welchen Situationen

die offene Abstimmung erfolgt. Ausgeschlossen davon sind die vorangehenden Bestimmungen deren Voraussetzung obligatorisch 20 Abgeordnete oder in anderen Situationen mindestens 15 Abgeordneten bedarf. Diese werden durch Handzeichen oder mit einer geheimen Abstimmung festgelegt.

Gesetzesentwürfe hinsichtlich des Budget und des endgültigen Staatsetats mitsamt ihren finanziellen Bedingungen und Auflagen, sowie Gesetzesentwürfe hinsichtlich der Befürwortung der internationalen Chartas; die Entwicklungspläne und die aus der inneren Satzung heraus verpflichtenden Gesetze müssen mit einer offenen Abstimmung abgehalten werden.

In einer offenen Abstimmung können drei Abstimmungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Diese sind „Annahme“, „Ablehnung“ und „Enthaltung“.

10. Geheime Abstimmung

Die geheime Abstimmung ist die Abstimmung in der keinerlei Niederschriften oder Aufnahmen über das Abstimmungsverhalten des Abgeordneten vorhanden sein dürfen. Dem Abgeordneten werden drei verschiedene Wahlzettel mit den Farben „Weiß“ für Annahme, „Rot“ für Ablehnung und „grün“ für Enthaltung vergeben. Je nach Entscheidung des Abgeordneten kann der Wahlzettel in einer geschlossenen Kabine in einen Umschlag verpackt und in Die Urne eingeworfen werden.

Die Wahlzettel werden von den Schriftführern des Parlamentspräsidiums zum Schluss ausgewertet. Das Ergebnis wird dann in Formen von „Angenommen“, „Abgelehnt“, „Enthalten“ und „Annulliert“ dem Plenum mitgeteilt.

Die Vorschläge für die Änderung der Grundgesetze (Verfassung), die Parlamentsuntersuchungsanträge sowie die Berichte der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse über eine Verweisung an das Oberste Gerichtshof finden mit einer geheimen Abstimmung statt.

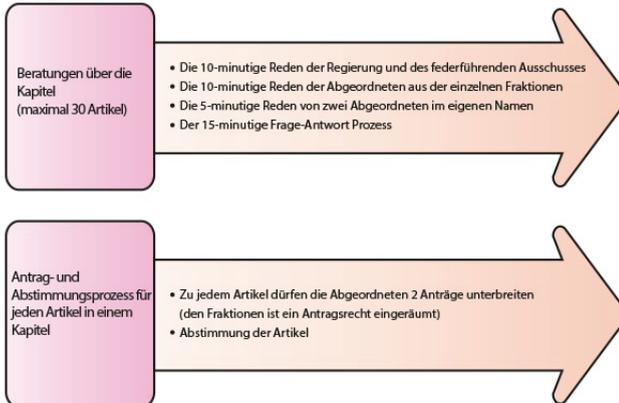
11. Das besondere Verfahren Grundlegender Gesetze

Um umfassendere Vorlagen und Vorschläge im Plenum zügiger abzuhandeln sieht die Geschäftsordnung die Form der Einberufung einer besonderen Verhandlung und Abstimmung vor. Gemäß dieser Anordnung, die auch als Grundlegendes Gesetz bezeichnet wird, ist eine Änderung eines Justizzweiges systematisch entweder im Ganzen oder umfassend zulässig, wobei ihre elementare Grundsätze bestehen bleiben, die Interessen des persönlichen oder gesellschaftlichen Lebens betreffend sein, die Kompatibilität zwischen besonderen Gesetzen aufrechterhalten, bei der Neuordnung die Anpassung zwischen dem Ganzen und den einzelnen Paragraphen gewährleistet sowie die Verfahrensformen der vorherigen besonderen Tagungen und Abstimmungen eingehalten werden muss. Vorlagen und Vorschläge, bei denen es darum geht Gesetze oder auch Bestimmungen der

Geschäftsordnung als Ganzes oder in umfassender Form zu ändern oder rechtskräftig zu machen, können im Plenum in Form besondere Tagung und Abstimmung verwirklicht werden

Die Entscheidung darüber, ob ein Gesetz als Grundlegendes Gesetz verhandelt wird, wird auf Anfrage des Beirates oder der Fraktionen seitens des Plenums getroffen. Bei einer Entscheidung für die Aufnahme einer Verhandlung bezüglich eines Grundlegenden Gesetzes wird die diesbezügliche Vorlage oder der Vorschlag vorerst in ihrer Gesamtheit der Verhandlung offengelegt und darüber abgestimmt zu den Artikeln überzugehen. Anschließend wird begonnen, auf die Abschnitte der bejahten Artikel der einzelnen Entwürfe- und Vorschläge überzugehen. Die Entwürfe und Vorschläge werden bis zu 30 Artikeln und in verschiedene Abschnitte unterteilt. Somit werden einzelne Kapitel durch Frage – Antwort-Abschnitte verhandelt. Während normalerweise Artikel in 10 Minuten- Perioden verhandelt werden, werden Artikel der Grundlegenden Gesetze in 15 Minuten- Perioden abgehandelt. Abgesehen davon kann jedes Mitglied bezüglich der Grundlegenden Gesetze Maximum zwei Anträge stellen. Während den Verhandlungen der Grundlegenden Gesetze werden die Texte der einzelnen Artikel nicht vorgelesen, sondern nur die zur Änderung beantragten Kapitel zur Debatte freigestellt und abgestimmt. Wenn die Debatten der einzelnen Kapitel beendet sind geht man zur Gesamtabstimmung über.

Beratungen zu den Kapiteln der grundlegenden Gesetze



12. Verfassungsänderungen

Das Gesetz verlangt bei einem Antrag für eine Verfassungsänderung eine Drittel-Mehrheit der Mitgliederstimmen des Parlaments. (184 Abgeordnete)

Über Verfassungsänderungen wird im Plenum zweimal getagt. Die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen erfordern drei Fünftel aller Mitgliederstimmen des Parlaments (330 Abgeordnete) die durch eine geheime Abstimmung erfolgt.

Der Staatspräsident kann die Gesetzesänderungen in der Verfassung an die Große Nationalversammlung der Türkei zurückweisen. Die zurückgewiesenen Gesetze können durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Gesamtabgeordnetenzahl in derselben umgeänderten Form angenommen werden, jedoch kann dann der Staatspräsident die diesbezügliche Gesetzesänderung einem Referendum freigeben.

Die von den gesamten Mitgliedern des Parlaments mit einer Drei-Fünftel-, (330) oder mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit (367) der Stimmen akzeptierten Gesetzesänderungen in der Verfassung, können vor einem erfolgreichem Referendum durch den Staatspräsidenten im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die Rückweisung kann direkt oder durch den Staatspräsidenten erfolgen, demnach Zwei- Drittel (367) oder durch die Mehrheit der Mitgliederstimmen des gesamten Parlaments akzeptierten Gesetzesänderungen und Artikel bezüglich der Verfassung vom Staatspräsidenten ein Referendum das dem Volk offeriert werden kann. Die Gesetzesänderungen mit den diesbezüglichen Artikeln der Verfassung werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Große Nationalversammlung der Türkei kann während der Einwilligungsphase der Gesetzesänderungen, im Falle einer Volksabstimmung hinsichtlich dieses Gesetzes, entscheiden welche der Gesetze zusammen oder voneinander separat abgestimmt werden.

Abgesehen von den hier angemerkten Beschlüssen unterstehen die besprochenen Anträge und deren Annahmen bezüglich der Gesetzesänderung in der Verfassung, dem Urteil der Verfassungsverhandlungen und deren Annahme.

13. Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft

Die Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft ist ein Parlamentsbeschluss der Großen Nationalversammlung der Türkei. Dieser Parlamentsbeschluss wird durch den Ministerialrat reguliert. Das Ermächtigungsgesetz bestimmt was das Ziel der Anordnung eines zu veröffentlichenden Gesetzes ist sowie den Umfang, die Grundsätze, die Nutzungsdauer, einschließlich der Dauer in der man ein oder mehrere Anordnungen herausgeben kann.

Die Grundrechte in der Verfassung sind unantastbar. Diese können auch nicht durch eine Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft verändert werden. Hierbei handelt es sich um Rechte und Pflichten der Einzelperson sowie politische Rechte und Pflichten. Abgesehen davon hat auch das Kabinett nicht die Befugnis die oben genannten Artikel durch eine Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft zu ändern.

Die Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt rechtskräftig. Sofern kein anderer Zeitpunkt angegeben ist, wird sie noch am gleichen Tag der Veröffentlichung der GNVT dargelegt. Die Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft welche nicht am Tag der Veröffentlichung in der Großen Nationalversammlung der Türkei erwähnt werden, sind ab diesem Datum nicht mehr rechtskräftig. Die Große Nationalversammlung der Türkei ist befugt, die

Rechtverordnungen mit Gesetzeskraft abzuweisen, oder diese zu ändern oder anzunehmen. Das Ermächtigungsgesetz und die dazugehörigen Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft werden dringend und in zeitlich bevorzugter Weise in den Ausschüssen und in der Plenarversammlung behandelt.

14. Verbale Angriffe

Im Plenum können Abgeordnete, die verbal angegriffen oder mit unterschiedlichen Vorwürfen belästigt werden von der Regierung, den Ausschüssen, den Fraktionsgruppen oder den Abgeordneten angehört werden. Jedes Mitglied, welches sich hierzu äußern möchte kann sich schriftlich oder mündlich bei dem leitenden Vorsitzenden melden. Es steht im Ermessen des leitenden Vorsitzenden, inwiefern er den Abgeordneten eine Artworts- oder Vorspracherecht erteilt, ebenfalls ist es ihm gestattet die diesbezügliche Zeit in der Sitzung festzulegen. Sofern der leitende Vorsitzende dem Abgeordneten nicht eine Vorsprache ermöglicht hat und dieser Abgeordnete hiergegen einen Einwand erhebt, kann das Plenum darüber mit einer Zeichenabstimmung entscheiden.

Im Plenum kann für die Regierung der Premierminister oder ein Minister, im Namen des Ausschusses, ein Ausschussbeauftragter und für eine Fraktionsgruppe ein Fraktionsobmann oder dessen Stellvertreter den verbalen Belästigungen Antwort leisten.

15. Beratung über die Verfahrensregeln der GNVT

Gemäß Artikel 95 der Verfassung ist die Arbeitsweise der Großen Nationalversammlung der Türkei durch die Geschäftsordnung der GNVT festgelegt. Bei Betrachtung der Geschäftsordnung ist ersichtlich, dass zu manchen Angelegenheiten keine Bestimmungen vorliegen, oder diese nicht genau beschrieben sind. In diesen Fällen wird die Arbeitsweise der Plenarsammlung über die Beratung der Verfahrensregeln bestimmt.

Mit der Beratung über die Verfahrensregeln wird bezweckt, nicht die Charta der Verhandlungen sondern die Art und Weise und die Fortführung der Verhandlungen klarzustellen.

Gemäß Artikel 63 der Geschäftsordnung werden die Verfahrensregeln bezüglich der „Notwendigkeit der Beratung“, der „Einladung des Parlamentspräsidenten zur Beratung über die Verfahrensregeln“ und der, Beratung über die Vorziehung, oder Vertagung eines Themas, den anderen Verhandlungsthemen vorgezogen, wobei die „Einladung des Parlamentspräsidenten zur Beratung über die Verfahrensregeln“ häufiger zu beobachten ist.

Jedes Parlamentsmitglied kann in der Regel einen Antrag zu Beratungen über die Verfahrensregeln einfordern, jedoch ist es üblich, dass eher die Fraktionsvorsitzende diesen Antrag stellt.

Wird der Antrag zu Beratungen über die Verfahrensregeln gestellt, eröffnet der Parlamentspräsidenten diesbezüglich die Verhandlung, wobei jeweils zwei Parlamentsmitglieder sich zum Thema in Form von Pros oder Contras äußern können. Am Ende der Verhandlungen ist es dem Parlamentspräsidenten überlassen das Thema zur Abstimmung

freizugeben. Wenn das Thema abstimmungsbedürftig ist, wird sie durch das Zeichenverfahren abgestimmt.

16. Disziplinarstrafen

Gegen Abgeordnete, die sich während des Plenums der Geschäftsordnung in Wort und Schrift widersetzen, werden Geltendmachungen eingeleitet. Einige dieser Geltendmachungen sind Disziplinarstrafen, Verwarnungen sowie der Verweise und die Ausschließungen aus dem Parlament.

Verwarnungsstrafe : Verwarnungsstrafen werden nach der Geschäftsordnung erteilt, wenn die Rede eines Abgeordneten unterbrochen wird, die Ruhe und Ordnung der Parlamentsarbeit behindert oder ein Abgeordneter angegriffen wird. Der leitende Vorsitzende der Tagung ist ermächtigt diese Strafe zu erteilen. Wenn der verwarnte Abgeordnete sich diesbezüglich zu Wort melden möchte, wird dies dem Abgeordneten erlaubt. Nur wenn der leitende Vorsitzende es für nötig hält, kann er dies vorziehen. Nach dem Ermessen des leitenden Vorsitzenden kann er die Strafe aufheben. Wenn ein Abgeordneter zwei Geltendmachungen erhalten hat, hat das Plenum das Recht, das Redeverbot aufrechtzuerhalten und dies bis zum Ende schriftlich niederzuschreiben.

Verweisungsstrafe : In der Geschäftsordnung wird der Rahmen für die Verweisungsstrafe wie folgt aufgezählt:

- wenn ein Abgeordneter in derselben Tagung zweimal eine Verwarnung erhalten und seine Haltung nicht geändert hat,
- innerhalb eines Monats dreimal eine Verwarnung erhalten hat
- eine grobe und verletzende Haltung einnimmt
- einen verbalen Angriff auf eine Person ausübt
- im Parlament Lärm und Streit verursacht und dem Parlament seine Aufgaben nicht ausführen lässt und diese instruiert

Das Plenum entscheidet über die Verweisungsstrafe welches vom leitenden Vorsitzenden offeriert wird. Abgeordnete können sich selbst verteidigen oder sich durch einen anderen Abgeordneten verteidigen lassen. Die Verweisungsstrafe wird protokolliert.

Vorübergehende Ausschließungsverfahren aus dem Parlament: In der Geschäftsordnung ist die schwerste Strafe, die Disziplinarstrafe, dessen Auswirkung das vorübergehende Ausschließungsverfahren aus dem Parlament ist. Die Bestimmungen hierzu sind;

- in einer Sitzung dreimal verwiesen zu werden,
- binnen eines Monats fünfmal Verweise erteilt zu bekommen
- wenn ein Abgeordneter während der Debatte den Staatspräsidenten, der Großen Nationalversammlung der Türkei, den Parlamentspräsidenten, das Amt der Großen Nationalversammlung der Türkei , die Stellvertreter des Parlamentspräsidenten beleidigt, beschimpft oder bedroht oder die Republik Türkei oder das Grundgesetz beschimpft

- während der Debatten das Volk oder den Staatsmächten oder die Organe des Staates, die Institutionen und deren Beauftragte zu Gesetzeswidrigkeiten, Aufständen animiert oder versucht die Verfassungsbeschlüsse aufzulösen
- versucht in das Gelände der Großen Nationalversammlung der Türkei mit Waffen einzudringen
- innerhalb der parlamentarischen Gebäude und Erweiterungsbauten verbotene Handlungen zu vollzieht,

Eine Ausschlussstrafe aus dem Parlament kann durch den leitenden Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Plenum entschieden werden. Dies gilt höchstens für drei Zusammenschlüsse. Abgeordnete können sich hierzu selbst verteidigen oder sich durch einen anderen Abgeordneten verteidigen lassen. Die Verweisungsstrafe wird protokolliert.

Der Abgeordnete, welcher die Strafe erhalten hat, wird aus der Großen Nationalversammlung der Türkei und dessen Plenum, aus dem Ausschuss, aus dem Amt der Türkischen Großen Nationalversammlung der Türkei und aus dem Beratungskommissionen vorübergehend ausgeschlossen.

Die vorübergehende Ausschließungsstrafe des Abgeordneten kann durch seine eigene Anfrage oder durch eine öffentliche Entschuldigung die Aufhebung der Strafe ermöglichen.

17. Protokolle

Die wortwörtliche Niederschrift der Gespräche im Plenum und in den Ausschüssen wird als Protokolle bezeichnet.

Die Reden vom Sprechpult während der Plenardebatten sowie die Äußerungen, die die jeweiligen Abgeordneten von ihrem Platz aus machen, werden von zuständigen Stenografen im Plenum oder in den Ausschüssen notiert. Die stenographischen Notizen der Stenographen sowie die Tonaufnahmen, die mittels elektronischer Aufnahmegeräte aufgezeichnet werden bilden die Grundlage für die Anfertigung der Protokolle und nehmen per Verschriftlichung derselben ihre endgültige Fassung ein.

Eine Korrektur an den Protokollen kann ausschließlich gemäß dem 58. und 155. Artikel der Geschäftsordnung vorgenommen werden. Doch ist es nicht möglich die zu korrigierenden Aussagen aus dem Protokoll zu entfernen, sondern ausschließlich die korrigierte Version der Aussage unter Beibehaltung ihrer ursprünglichen Version dem Protokoll hinzuzufügen.

Laut dem 58. Artikel der Geschäftsordnung, kann ein Abgeordneter oder ein Minister eine Wortmeldung für die Korrektur einer von ihm in der letzten Debatte unternommenen Ausführung ausschließlich in den ersten 5 Minuten der anschließenden Debatte beantragen.

Laut dem 155. Artikel der Geschäftsordnung steht es den Mitgliedern offen innerhalb von 15 Tagen nach dem Druck und der Austeilung der Protokolle für eventuelle Korrekturen einen Antrag beim Präsidium zu stellen.

F. DER BUDGETPROZESS

1. Das Budget-Gesetz

Das Budget Gesetz ist das Gesetz, welches die Staatsein- und ausgaben sowie die Kalkulation dieser Ein- und Ausnahmen der exekutiven Organe durchführt. Dieses Gesetz hat die Amtsgewalt und die Befugnis die Akkumulation der Erlöse zu bewerkstelligen. Das Budget stellt den Haushaltsetat dar und betrifft die Kalkulationen der Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsetat beinhaltet die Monate vom 01.01.2012 bis 31.01.2012. Die Ausführung des Haushaltsetats ist mit einem Jahr begrenzt.

2. Die Zentrale Leitung dessen Umfang des Haushaltetats und deren Arten

Das zentrale Haushaltsbudget, das Budget für Sozialversicherungsträger sowie das Budget für die Kommunalverwaltung werden im Rahmen des allgemeinen Haushaltsumfangs des Budgets vorbereitet und ausgeführt. Insgesamt bestehen die aus dem zentralen Haushaltsbudget, dem speziellen Budget sowie die Regulierungs- und Aufsichtsbudgets. Die leitenden Behörden können sich außer diesen Budgets keine weiteren Budgets aneignen.

3. Der Staatshaushaltsentwurf wird erlassen durch die Gesetze

Das Kabinett muss den Entwurf sowie den Bericht des zentralen Haushaltsbudgets und dessen nationalen Budget-Kalkulationen binnen 75 Tage vor dem Abschluss der Jahresbilanz der Großen Nationalversammlung der Türkei vorlegen. Hier werden das zentrale Haushaltsbudget und dessen Gesetzesentwürfe des der Planungs- und Budgetausschuss besprochen. Die Textfassung des Planungs- und das Budgetausschusses muss innerhalb von 55 Tagen angenommen und vor der Jahresabschlussbilanz im Plenum der Großen Nationalversammlung der Türkei debattiert und entschieden werden.

Die Regierung führt eingangs eine Präsentation über das Budget und über die festgelegten Gesetzesentwürfe hierzu vor, anschließend können dann mit der Reihe die Fraktionsgruppen, die Regierung und zwei Abgeordnete für ihre eigene Person über das Budget eine Rede halten. Nachdem die einzelnen Artikel angenommen und die weiteren Artikel behandelt werden wird etappenweise zu den Aufstellungen der Ein- und Ausgaben der Anstalten des öffentlichen Rechts und dessen Institutionen übergegangen, die dann im einzeln besprochen und abgestimmt werden. Im Anschluss an diese Debatten werden die Gesetzesentwürfe und -vorschläge besprochen und gemäß der Geschäftsordnung über diese entschieden. Mit Abschluss der Besprechungen werden die Entwürfe einer offenen Abstimmung offeriert.

Die Abgeordnete können während des Plenums keine Budget-senkenden oder steigernden Änderungsvorschläge unternehmen.

Die zentralen Haushaltsbudgetgesetze werden vor dem Ende des Jahresabschlusses im Amtsblatt veröffentlicht.

4. Die Gesetzeskraft der Entwürfe des Haushaltsbudgets

Die Abschlussrechnung dient der Regierung als Instrument um die Einnahme- und Ausgabenrechnungen in letzter Instanz zu überprüfen. Die Durchführung des Budgets wird mit dem Abschlussrechnungsgesetz festgelegt. Als ausführendes Organ der endgültigen Abschlussrechnung müssen durch die Amtsgewalt die Ausgaben effektiv, wirtschaftlich und gewinnbringend an das Parlament herantragen und diese abstimmungsfähig gemacht werden.

Vom Ministerium für Finanzen wird passend zu dem Haushaltsbudget das Abschlussrechnungsgesetz, welches die steuerlichen Buchungen beachten muss, vorbereitet. Der Entwurf für das Jahresabschlussgesetz, das am Ende des Jahres ansetzt und spätestens sieben Monate später dem Ministerkabinet dem Großen Nationalversammlung der Türkei vorgestellt sowie die Planungs- und Budgetgesetze für das kommende Jahr werden in die Tagesordnung aufgenommen und dem Planungs- und das Budgetausschuss und dem Plenum gemeinsam unterbreitet.

G. DER BEWILLIGUNGSPROZESS VON INTERNATIONALEN ABKOMMEN

Die Bewilligung von Abkommen mit anderen Staaten sowie internationalen Institutionen hängt von der gesetzlichen Zulassung dieser Billigung durch die Große Nationalversammlung der Türkei ab.

Gesetzesvorschläge, die eine Billigung von internationalen Abkommen vorsehen, werden im Anschluss an die Überweisung derselben an die GNVТ seitens des Ministerrates an die jeweiligen Ausschüsse weitergeleitet. Für Gesetzesvorschläge, die eine Billigung von internationalen Abkommen vorsehen wird stets der Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten als Ständiger Ausschuss bestimmt. Der Ausschuss, der ihre Beratungen hinsichtlich der Gesetzesvorschläge, die eine Billigung von internationalen Abkommen vorsehen abschließt, leitet den angenommenen Text, gegebenenfalls mit eventuellen Änderungen und dem diesbezüglichen Bericht, an das Präsidium weiter. Die Beratungen im Plenum im Rahmen von Gesetzesvorschlägen, die eine Billigung von internationalen Abkommen vorsehen, unterstehen den gewöhnlichen Richtlinien der Plenumsberatungen von sonstigen Gesetzesentwürfen und Gesetzesvorwürfen. Doch werden die Gesetzesvorschläge, die eine Billigung von internationalen Abkommen vorsehen, in offener Abstimmung durchgeführt.

H. DIE VERÖFFENTLICHUNG DER GESETZE

1. Die Veröffentlichung der Gesetze

Die angenommenen Gesetzesentwürfe- und Vorschläge erhalten seitens des Plenums der Großen Nationalversammlung der Türkei eine Gesetzesnummer. Nur die im Plenum akzeptierten Gesetze die im Amtsblatt veröffentlicht werden sind bindend.

Die Gesetze müssen innerhalb einer Frist von 15 Tagen vom Staatspräsidenten im Amtsblatt veröffentlicht und an das Premierministeramt entsandt werden. Der Staatspräsident kann teilweise Gesetzesentwürfe abweisen oder nur teilweise akzeptieren und diese an das Parlament zurücksenden. Der Staatspräsident kann in diesem Zusammenhang nur die Abschlussrechnungsgesetze nicht an das Parlament zurückführen.

Die teilweise nicht angenommenen Gesetze des Staatspräsidenten müssen seitens des Parlaments entweder komplett oder teilweise erneut debattiert werden. Im Anschluss daran, kann es entweder in gleicher Form akzeptiert oder in veränderte Form zur Abstimmung freigegeben werden. Wenn das Parlament die Gesetze in unveränderter Form akzeptiert, muss der Staatspräsident diese Gesetze ebengleich im Amtsblatt veröffentlichen lassen. Wenn jedoch das Parlament irgendwelche Änderungen an den Gesetzen vorgenommen haben sollte, kann der Staatspräsident diese wieder an das Parlament zurücksenden.

2. Wenn Gesetze in Kraft treten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Gesetzen, ist in den entsprechenden Artikeln offen festgeschrieben. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Gesetzen kann sowohl für alle Artikel gleichzeitig, als auch für einzelne Artikel von unterschiedlichem Zeitpunkt ausfallen. Bei Gesetzen wo keine offenen Bestimmungen hinsichtlich derartiger Zeitpunkte vorliegen, treten automatisch nach 45 Tagen im Anschluss an ihre Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

I. PARLAMENTS BESCHLÜSSE

1. Der Beschluss der GNVT

Die Beschlüsse der GNVT sind im Allgemeinen auf die politischen Entscheidungen der GNVT, der Innenstruktur der GNVT oder ihren Beziehungen mit den Exekutivorganen gerichtet. Die Parlamentsentscheidungen sind autonomer Natur und ordnen sich, von Ausnahmen abgesehen, nicht der Judikative Kontrolle unter. Die

Parlamentsbeschlüsse werden vom Plenum gefasst. Von daher gelten die Beschlüsse der Ausschüsse oder des Präsidiumsvorsitzes als keine Parlamentsbeschlüsse.

Die Parlamentsbeschlüsse haben folgende Besonderheiten;

- Parlamentarische Beschlüsse werden mittels Abstimmung gefasst: dieser Wille ist dementsprechend durch das Plenum mittels einer Abstimmung festgelegt
- Parlamentarische Beschlüsse sind nicht dem Staatspräsidenten untergeordnet: zur Gesetzgebung benötigen die parlamentarischen Beschlüsse keine Autorisierung durch den Staatspräsidenten. Die Parlamentsbeschlüsse können direkt durch den Vorsitzenden der Großen Nationalversammlung der Türkei im Amtsblatt veröffentlicht werden.
- Parlamentarische Beschlüsse sind in der Regel nicht den Judikativen Organen untergeordnet: Nach unserer Verfassung, der Geschäftsordnung und deren Änderungsentscheidungen (Verfassung/Paragraph 148) obliegen Parlamentsbeschlüsse außer der Aufhebung der legislativen Unantastbarkeit und (Verfassung/Paragraph 85) das Ausübungsverbot eines Abgeordnetenamtes, keiner richterlichen Überprüfungsinstanz.

Beispiele parlamentarische Beschlüsse sind u.a die Entscheidungen über die Änderungen der Geschäftsordnung, das Vertrauensvotum gegenüber dem Ministerkabinett, die Aufhebung der legislativen Unantastbarkeit, die Aussendung türkischen Militärs in ausländische Länder oder die Erlaubnis zu erteilen, ausländisches Militär in der Türkei stationieren zu lassen.

IV. PARLAMENTARISCHE KONTROLLMECHANISMEN

A. FRAGE

1. Frage

Die Fragen können bestimmt sein durch die Themen der Regierung bezüglich Ihrer Aufgaben und Pflichten. Sie stellt eine Form des parlamentarischen Informations- und Kontrollmechanismus dar, bei der der Ministerpräsident oder ein zuständiger Minister mittels Antrages vom jeweiligen Abgeordneten Wissen in einer gegebenen Sache einholen kann. Die Frage kann somit gebunden an die Frage, in mündlicher oder schriftlicher Form ausfallen.

2. Die Bedingungen eines Frage-Antrages

Die Anträge für eine Frage, müssen nach der Geschäftsordnung den Bedingungen der unten genannten Normen entsprechen:

- sie müssen kurz sein. Mündliche Fragen dürfen nicht mehr als hundert Worte sein
- es dürfen keine weiteren Unterlagen im Anhang sein
- es darf sich nicht direkt an den Ministerpräsidenten oder einem Minister gerichtet sein
- es muss an das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Türkei adressiert sein
- es kann nur durch einen Abgeordneten mit Bezug auf seinen Namen, Vornamen und Wahlbezirk unterschrieben sein
- es muss ohne Begründung und ohne persönliche Interessen verfasst worden sein
- der Inhalt darf nicht die Privatsphäre antasten und darf keine persönliche Informationen beinhalten
- es dürfen keine einfachen Themen sein welche man in irgendeiner Recherche finden kann
- es muss auf eine Konsultation ausgerichtet sein
- es darf keine eine Frage sein, welche schon als Interpellation aufgenommen wurde
- es dürfen keine barschen und verletzenden Fragen sein

Abgesehen davon dürfen nach dem Grundgesetz keine Themen angesprochen werden die bereits Thema eines Gerichtsverfahrens ist.

3. Die Antragsvorbereitung und die Aufnahme bezüglich einer Frage

Der Antrag wird zu aller erst zur Archiv-Behörde geschickt um eine Akteneingang des Antrags vorzunehmen. Diese wird dann weiterüberwiesen an die Abteilung für Gesetze und Resolutionen.

Es wird zuerst überprüft, ob der Antrag für die Frage den Normen der Verfassung und der Geschäftsordnung entspricht. Wenn die vorausgesetzten Bedingungen nicht erfüllt sind, wird es durch den Vorsitzenden der Großen Nationalversammlung der Türkei mit einem entsprechenden Vermerk zurückverwiesen. Der Antragsteller ist es freigestellt, seine Anfrage zu korrigieren und wieder zurückschicken.

Die in Bearbeitung genommenen Anträge im Präsidium werden der Reihe nach mit einer faktischen Nummer versehen. Bei schriftlichen Anträgen mit dem Kennzeichen (7/...) und bei mündlichen Anträgen mit dem Kennzeichen(6/...). Der Antrag wird somit mit der faktischen Zahl, Vornamen, Namen, Wahlkreis und mit der Zusammenfassung zur Bearbeitung genommen, unter den es künftig veröffentlicht wird.

Alle Fragen werden durch den Vorsitzenden der Großen Nationalversammlung der Türkei unterschrieben und an die jeweiligen Ministerien verschickt.

4. Die Beantwortung der Anträge zu den schriftlichen Fragen

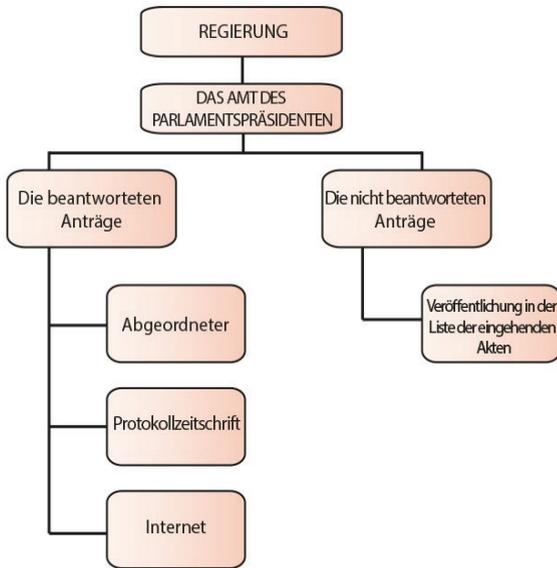
Die Dauer der Bearbeitung in den jeweiligen Ministerien beträgt 15 Tage nach Eingang in das jeweilige Ministerien.

Die Antwort auf die Frage wird vom jeweiligen Minister selbst unterschrieben und wird durch das Ministerium an den Vorsitzenden der Großen Nationalversammlung der Türkei versendet. Die Antwort wird mit einer Kopie dem jeweiligen Antragsteller zugestellt. Die Antwort wird in der nächsten Konsultierung, durch das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Türkei registriert und in das Protokoll aufgenommen. Es wird gleichzeitig auf der Homepage der Großen Nationalversammlung der Türkei veröffentlicht.

Das Amt des Ministerpräsidenten oder die anderen Ministerien dürfen wenn die Zeit nicht ausreicht eine zusätzliche Zeit von einem Monat beantragen.

Im Falle, dass die Ministerien die Frist von 15 Tagen nicht einhalten könne, werden sie durch den Vorsitzenden der Großen Nationalversammlung der Türkei erneut darauf aufmerksam gemacht und erhalten nochmals eine letzte Frist von zehn Tagen.

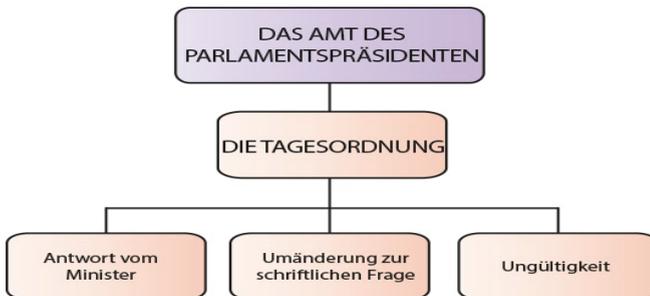
Wenn auch in diesen oben genannten zehn Tagen keine Antwort auf die jeweilige Frage gegeben wird, wird dies in einer Liste der Nicht-Beantworteten Fragen aufgenommen und veröffentlicht. Diese Liste wird unter der Aktennummer, der Zusammenfassung, Name des Antragstellers und seinem Ansprechpartner unter dem Titel: „Die Anträge zu den Fragen welche nicht beantwortet worden sind“ veröffentlicht.



Es ist üblich, dass die Anträge, die in der allgemeinen Liste veröffentlicht werden, in der festgesetzten Reihenfolge beantwortet werden. Falls die Antworten nicht innerhalb der gesetzten Fristen an das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Türkei weitergeleitet werden konnten, werden sie in beantworteter Form dem jeweiligen Antragsteller als Information zugestellt.

5. Mündlicher Frage-Antrag und deren Beantwortung

Der Mündliche Frage-Antrag wird nach 5 Tagen ab ihrer Weiterleitung an das Ministerialpräsidium und dem zuständigen Ministerium in die Tagesordnung des Plenums in der Reihenfolge ihrer Aktennummer unter dem Punkt „Mündliche Fragen“ aufgenommen.



Die in die Tagesordnung aufgenommenen mündlichen Anträge werden im Plenum mündlich beantwortet. Die mündlichen Frage- Anträge werden generell in jeder Legislaturperiode, dienstags und mittwochs im Plenum besprochen.

Das Plenum beginnt mit der Verlesung der Namen der Antragsteller, die die Zusammenfassung angenommen haben.

Wenn der diesbezügliche Minister anwesend ist und auch die Frage beantworten möchte, wird der Schriftführer vom Vorsitzenden aufgefordert den Antrag vorzulesen. Nach der Verlesung muss der Minister die Frage in fünf Minuten beantworten. Der Antragsteller darf in kurzer Form eine zusätzliche Erläuterung des Sachverhalts verlangen. Der Minister kann wenn es einer zusätzlichen einer Erläuterung bedarf, innerhalb von fünf Minuten wieder darauf antworten. Nach dieser Antwort ist die Bearbeitung beendet. Mit der Beantwortung dieser Frage wird diese von der Tagesordnung herausgenommen.

Der Minister der im Namen der Regierung seine Antwort aussprechen möchte kann alle Anträge ohne der Reihenfolge nachzugehen beantworten. Der Minister muss dies jedoch im Voraus dem leitenden Plenumsvorsitzenden mitteilen. Der Vorsitzende dagegen muss diese Bitte dem Plenum kundgeben.

Themengleiche Fragen können zusammen beantwortet werden.

Wenn im Plenum dreimal eine mündliche Frage nicht beantwortet worden ist, wird diese in eine schriftliche Frage umgewandelt. Dieser umgewandelte Frageantrag wird aus der Tagesordnung herausgenommen und wird dem jeweiligen Ministerium zur Beantwortung übermittelt.

6. Rücknahme eines Frageantrags

Frageanträge gelten von ihrem Eingang in das Präsidium der GNVT, bis hin zu ihrer Beantwortung als in Bearbeitung. Solange Frageanträge in Bearbeitung sind, können sie vom jeweiligen Antragstellerauf schriftlichen Weg zurückgezogen werden. Das Plenum wird über eine Rücknahme eines im Plenum in der Tagesordnung stehenden mündliche Frageantrages dessen Rücknahme erfolgt ist, öffentlich informiert.

7. Frage vom Vorsitzenden der GNVT

Der Vorsitzende der GNVT darf schriftliche oder mündliche Fragen zu den Aufgaben und Pflichten des Präsidiumsamt, dessen Mitgliedern und des Beratungsausschuss stellen.

Diese Fragen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter beantwortet. Wenn der Frageantrag mündlich gestellt wurde, wird es nach 7 Tagen nach Eingang des Antrages in die Tagesordnung des Plenums aufgenommen.

Die Vorschriften hierfür sind dieselben wie die bei Frageanträgen an die Regierung.

B. ALLGEMEINE VERHANDLUNG

1. Allgemeine Verhandlung

Die allgemeinen Verhandlungen beziehen sich Sachstände, die das Volk usowie die Staatstätigkeiten betreffen.

2. Die Voraussetzungen zu den allgemeinen Verhandlungsanträgen

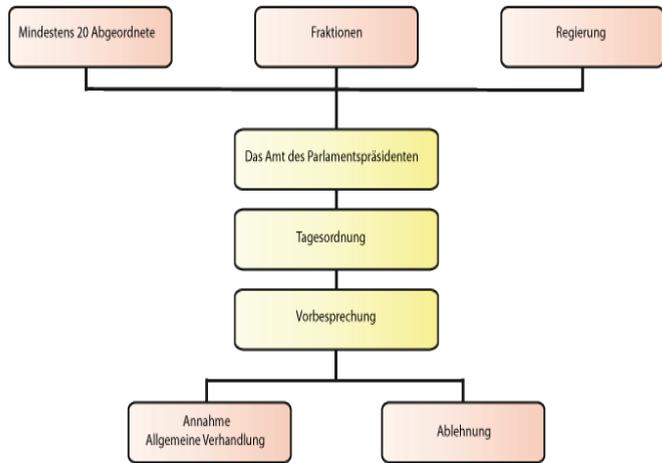
Die Eröffnung der allgemeinen Verhandlungen kann schriftlich durch die Regierung, die Fraktionen oder mindestens 20 Abgeordneten beantragt werden.

- mindestens 20 antragstellenden Abgeordnete , die den Antrag mit ihren Namen, Vornamen und Wahlkreise sowie Unterschriften versehen haben
- Fraktionen können durch ihren Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter einen Antrag stellen. Auf dem Antrag muss der Name, Vorname und der Wahlkreis des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit Unterschrift versehen sein
- in den Anträgen dürfen keine barschen und verletzende Aussagen vorhanden sein
- es darf keine Frage beinhalten, welche schon als Interpellation (Gerichtsverfahren) aufgenommen wurde
- wenn der Antrag mehr als 500 Wörter beinhaltet so muss eine Zusammenfassung von 500 Wörtern aufgesetzt werden
- das Thema darf nicht ambivalent, breit und zur Auslegung offen sein
- der Antrag muss an dir GNVT adressiert sein

3. Prozess der allgemeinen Verhandlungen

Der Antrag wird in erster Linie zur Archiv-Behörde gesandt um eine Aufnahme des Antrags vornehmen zu lassen. Diese wird dann weiterüberwiesen an die Abteilung für Gesetze und Resolutionen. Die im Rahmen der Geschäftsordnung untersuchten Anträge bekommen eine Aktennummer wie z.B (8/...). Dieser Akteneingang findet statt, wenn der Name , Vorname, Wahlkreis und Unterschrift des Antragstellers mit der thematischen Zusammenfassung des Vorschlages oder Entwurfes vollständig sind und eine der faktische Nummerierung und der Eingangsdatum desgleichen vorhanden sind.

Die Vorlesung beginnt im Plenum unter dem Tagesordnungsordnungspunkt „Präsentation des Präsidiums an das Plenum“, statt. Die Zusammenfassung des Antrags mit nicht mehr als 500 Wörtern wird verlesen. Der Antrag wird in der GNVT der Reihe nach vorgetragen. Diese findet unter dem Tagesordnungspunkt der „Allgemeinen Verhandlungen und deren Vorverhandlungen in der Parlamentsforschung“, statt.



4. Die Vorverhandlungen über eine allgemeine Verhandlung

Die Vorverhandlung ist die Verhandlung in der festgestellt wird, ob eine allgemeine Verhandlung stattfinden soll oder nicht. Der Zeitpunkt für die Vorverhandlung wird durch das Beratungsamt oder den Fraktionen vorgeschlagen, dann wird seitens des Plenums über das Datum entschieden. In der Vorverhandlung, hat der Antragsteller das Recht zu sprechen, diese können die Regierung, die Fraktion oder der Erst-Unterschiedene Abgeordnete oder jemand den dieser vorschlägt sein. In der Vorbesprechung haben die Abgeordneten nicht das Recht für sich zu sprechen.

In der Vorverhandlung haben die Regierung, die Fraktionen zwanzig Minuten, der antragstellende Abgeordnete hingegen zehn Minuten Redezeit. Mit einer Abstimmung in der Vorverhandlung wird entschieden ob eine allgemeine Verhandlung stattfindet oder nicht.

5. Die allgemeine Verhandlung im Plenum

Wenn im Plenum über eine allgemeine Verhandlung entschieden, wird die allgemeine Verhandlung im Besonderen durch den Beirat bestimmt. Jedoch kann diese allgemeine Verhandlung nicht vor 48 Stunden nicht nach 7 Tage nach der Entscheidung durchgeführt werden.

In der allgemeinen Verhandlung, hat der Abgeordnete der die erste schriftlichen Redetrag stellt, oder ein anderes Mitglied dessen Name im Antrag als Redner geltend gemacht wurde, auch an erster Stelle das Rederecht. Ansonsten bekommt in den allgemeinen Verhandlungen, die Regierung, die Fraktionen und zwei Abgeordnete in ihrem eigenen Namen das Rederecht. In den allgemeinen Verhandlungen beträgt die Redezeit für Abgeordnete 10 Minuten, für die Regierung und Fraktionen hingegen 20 Minuten.

Da in der allgemeinen Verhandlung keine Beschlüsse getroffen werden, bedarf es hier auch keinen Abstimmungen.

6. Zurückziehung eines Antrags

Falls eine Zurücknahme eines Antrags in Beziehung auf eine allgemeine Verhandlung stattfinden soll, muss diese wieder mittels eines Antrag dem Parlamentspräsidium vorgelegt werden.

Die Unterschriften unter dem Antrag für eine allgemeine Verhandlung, können jederzeit von den Antragstellern zurückgezogen werden. Verbleiben die Unterschriften unter dem Antrag unter 20 Mitgliedern, so entfällt die Antragstellung und wird vom Parlamentspräsidium wegen unzureichender Unterschriftszahl gänzlich aufgehoben.

C. PARLAMETARISCHE UNTERSUCHUNG

1. Parlamentarische Untersuchung

Eine Parlamentarische Untersuchung ist eine Informations- und Kontrolltätigkeit der Legislative, mittels Einsetzung eines besonders besetzten Ausschusses zum Ziel der Einholung von Informationen in einem Gegenstand.

2. Voraussetzungen des Antrages für eine Parlamentarischen Untersuchung

- Die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchung ist mit einem schriftlichen Antrag der Regierung, der politischen Fraktionen oder einer Mindestzahl von 20 Abgeordneten möglich.
- Bei einem schriftlichen Antrag von politischen Fraktionen muss der Vor- und Zuname des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden, der Wahlkreis sowie seine Unterschrift, bei einem Antrag von mindestens 20 Abgeordneten hingegen jeweils die Vor- und Zunamen, die jeweiligen Wahlkreise sowie deren Unterschriften angeführt werden.
- Der Antrag muss sich auf ein konkretes Thema beziehen, es darf nicht ausschweifend, unschlüssig und deutungsbedürftig sein.
- Der Text des Antrages sollte keine 500 Wörter überschreiten. In Fällen wo dies nicht möglich scheint, muss dem Antrag eine Zusammenfassung mit nicht mehr als 500 Wörtern beigefügt werden.
- Der Inhalt des Antrages darf weder auf ein kommerzielles noch staatlich Geheimnis bezogen sein
- Der Antrag darf keine schroffen und verletzenden Aussagen beinhalten
- Der Antrag muss an das „Präsidium der Gossen Nationalversammlung der Türkei“ gerichtet sein.

3. Die Prozedur der Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchung

Der Antrag für eine parlamentarische Untersuchung wird im Anschluss einer allgemeinen Aktenregistration des Antrages, an das Direktorium für Gesetze und Beschlüsse weitergeleitet.

Der Antrag, der nun im Rahmen der Verfassungs- und der Geschäftsordnungsrichtlinien (10/...) geprüft wird, wird mit einer Drucksache-Nummer versehen. Der nun mit Informationen über den

Vor- und Zunamen des ersten unterzeichnenden Abgeordneten, dem jeweiligen Wahlkreis, die Anzahl der Gesamtunterschriften sowie den Inhalt des Antrages wiedergebenden Zusammenfassung und der Drucksache-Nummer versehene Antrag nimmt zusammen mit der Information über den Eingangsdatum im Direktorium seinen Platz in der Liste für Eingegangene Dokumente ein.

Der Antrag wird unter dem Tagesordnungspunkt für „Kundgebungen des Präsidiums an das Plenum“ mittels einer Lesung dem Plenum deklariert und nimmt gemäß Ausschussberichtsnummer in der Tagesordnung ihren Platz unter dem Abschnitt „Plenarverhandlungen und Vorverhandlung in Bezug auf die Einleitung einer Parlamentarischen Untersuchung“ ein.

4. Die Bildung sowie die Arbeitsweise des Ausschusses für eine parlamentarische Untersuchung

Die Entscheidung über die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchung richtet sich gemäß den Normen der Einberufung einer „Aktuellen Stunde“ der Plenarverhandlung. Erst im Anschluss einer Debatte im Plenum, wird mittels Abstimmung durch Handzeichen darüber entschieden ob eine parlamentarische Untersuchung eingesetzt wird.

Im Falle eines Beschlusses hinsichtlich einer Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchung wird ein diesbezüglicher Ausschuss gebildet. Die Mitgliederzahl, die Dienstdauer sowie die Gegebenheiten über eventuelle Arbeiten des Ausschusses außerhalb Ankaras wird mit Vorschlägen des Präsidiums mittels Abstimmung seitens des Plenums beschlossen. Die Fraktionen werden in den jeweiligen Ausschüssen gemäß ihres Kräfteverhältnisses vertreten.

Der Ausschuss für eine parlamentarische Untersuchung ist befugt von Zuständigen entsprechender Ministerien, anderen öffentlichen Körperschaften, kommunalen Verwaltungen, Universitäten, staatlich kontrollierten Einrichtungen, Banken und Institutionen die mittels eines Sondergesetzes oder im Rahmen der Befugnisse eines Sondergesetzes gegründet wurden, Berufsgenossenschaften, die als öffentliche Körperschaften fungieren sowie gemeinnützigen Vereinen Informationen und Hearings einzuholen.

Die Diensts Dauer eines Ausschusses für eine parlamentarische Untersuchung belauft sich auf 3 Monate. Sollte der Ausschuss innerhalb dieses Zeitraumes ihre Arbeiten nicht abgeschlossen haben, wird ihr mittels des Plenums eine Zusatzfrist von einem Monat erteilt. Sollte der Ausschuss auch am Ende dieser Notfrist ihre Arbeiten nicht vervollständigt haben, so wird im Plenum bezüglich der Ursachen dieses Umstandes oder aber über den letzten Stand der Untersuchungsergebnisse eine Debatte eingeleitet. Ob das Plenum sich mit dieser Verhandlung zufriedenstellt oder im weiteren einen neuen Ausschuss einrichten will, liegt in ihrem eigenem Ermessen.

Im Abschlussbericht wird ausgiebig auf den gegenwärtigen Stand und die verschiedenen Dimensionen des untersuchten Gegenstandes, die Ursachen sowie die zu treffenden Maßnahmen hinsichtlich der untersuchten Problematik eingegangen. Im Anschluss an die Verteilung des Ausdruckes des Ausschussberichtes wird eine Debatte eröffnet.

Das Erste Wort wird dem Erstunterzeichner des Antrages der parlamentarischen Untersuchung oder einem von ihm ernannten weiteren den Antrag unterzeichnenden Abgeordneten erteilt. Im weiteren hat der Ausschuss, die Regierung, die Fraktionen sowie zwei weitere Abgeordnete in ihrem eigenen Namen das Recht auf Wortmeldung. Die jeweilige Rededauer richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Ausschussberichte der Ausschüsse werden im Stenographischen Blatt verkündet und ihr Zugriff dem Internet geöffnet.

D. PARLAMENTARISCHES ERMITTLUNGSVERFAHREN

1. Parlamentarisches Ermittlungsverfahren

Das Parlamentarische Ermittlungsverfahren bezeichnet den juristischen Prozess, der aufgrund von Vergehen des Ministerpräsidenten oder der Minister in der jeweiligen Amtszeit oder in ihrer Funktion im jeweiligen Amt die Einleitung eines Verfahrens seitens des Verfassungsgerichtes in ihrer Kompetenz des Staatsgerichtshofes erwirkt und direkt der Legislative obliegt.

2. Voraussetzungen für ein Parlamentarisches Ermittlungsverfahren

Mit dem Antrag von mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der Mitglieder der GNV (55) kann die Eröffnung eines parlamentarischen Ermittlungsverfahrens verlangt werden.

In dem Antrag muss das genaue Vergehen in der Amtszeit des jeweiligen Ministerpräsidenten oder des Ministers mit genauer Angabe darüber, welche Rechtsvorschrift der Bestimmungen hiermit verstoßen wurde zusammen mit der erläuternden Anmerkung zum jeweiligen Gesetz, angeführt werden.

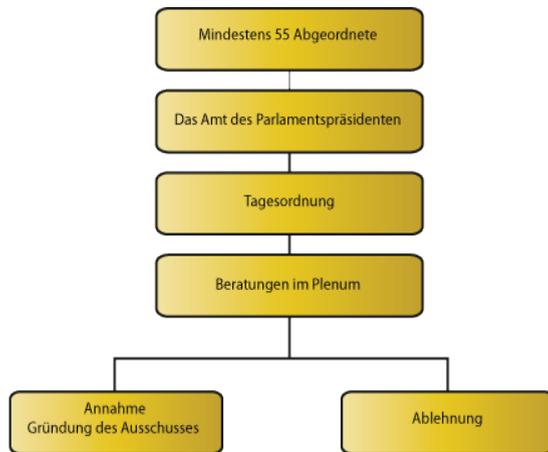
3. Die Prozedur der Eröffnung eines Parlamentarischen Ermittlungsverfahrens

Der Antrag für eine Eröffnung eines parlamentarischen Ermittlungsverfahrens nimmt vorerst ihren Platz in der Liste der Eingegangenen Dokumente ein und wird anschließend dem mittels einer Lesung dem Plenum deklariert.

Innerhalb eines Monats nach dem Eingang des Antrages im Präsidium der Großen Nationalversammlung der Türkei wird in einer Verhandlung seitens des Plenums der Großen Nationalversammlung der Türkei in geheimer Abstimmung beschlossen, ob es zu einer Eröffnung eines parlamentarischen Ermittlungsverfahrens kommt.

Bei einer derartigen Verhandlung wird dem Erstunterzeichner des Antrages des parlamentarischen Ermittlungsverfahrens oder einem von ihm ernannten weiteren Unterzeichner sowie weiteren zwei Abgeordneten und dem Ministerpräsidenten oder dem Minister gegen den beabsichtigt wird ein parlamentarisches Ermittlungsverfahren zu eröffnen, das Wort erteilt. Die jeweilige Rededauer richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Bei der Abstimmung wird nicht von der qualifizierten Stimmenmehrheit, sondern vom Quorum ausgegangen.



4. Die Bildung sowie die Arbeitsweise des Ausschusses für ein parlamentarisches Ermittlungsverfahren

Wird die Eröffnung eines parlamentarischen Ermittlungsverfahrens beschlossen, so wird ein aus 15 Personen bestehender Ausschuss für ein parlamentarisches Ermittlungsverfahren gebildet; der Ausschuss wird durch ein Losverfahren gebildet, das gesondert unter den Kandidaten jeder politischen Partei durchgeführt wird, welche die Partei gegenüber den von ihr nach Maßgabe ihrer Stärke für den Ausschuss zu stellenden Mitgliedern in dreifacher Anzahl aufgestellt hat.

Richter, für die laut des Strafverfahrensgesetzes die Leitung des Prozesses oder die Beteiligung am Beschluss eine Behinderung darstellen könnte, Antragsunterzeichner sowie Abgeordnete, die in der gegebenen Sache bereits eine Stellungnahme abgegeben haben, sind von der Mitgliedschaft eines derartigen Ausschusses ausgeschlossen.

Der Ausschuss für ein parlamentarisches Ermittlungsverfahren, der mit dem Beschluss des Plenums berufen wird, wählt bei der ersten Versammlung den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Sprecher und den Schriftführer des Ausschusses.

Der Ausschuss für ein parlamentarisches Ermittlungsverfahren legt innerhalb von 2 Monaten nach ihrer Einberufung ihren Ausschussbericht vor. Für den Fall der Nicht-Vervollständigung der Ermittlungen in dieser Zeitspanne, wird dem Ausschuss eine weitere endgültige Frist von weiteren 2 Monaten erteilt.

Der Ausschuss für ein parlamentarisches Ermittlungsverfahren versammelt sich mit der absoluten Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl des Ausschusses und fasst ihre Beschlüsse ebenfalls mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitgliederzahl.

Die Beratungen des Ausschusses unterstehen der Diskretion. Im Gegensatz zu den ständigen Ausschüssen können an den Versammlungen und Beratungen des Ausschusses für ein parlamentarisches Ermittlungsverfahren ausschließlich Abgeordnete des Ausschusses selbst teilnehmen.

Der Ausschuss für ein parlamentarisches Ermittlungsverfahren ist befugt Informationen und Dokumente von staatlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie nichtstaatlichen Einrichtungen einzufordern; gegebenenfalls diese zu beschlagnahmen; von allen Mitteln des Ministerrates Gebrauch zu machen; und sowohl die Mitglieder des Ministerrates als auch entsprechende andere Personen, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

Der Ausschuss ist zudem befugt mittels Einsetzung eines Beisitzers oder des Verfahrens hierzu von juristischen Instanzen Hilfe anzufordern. Auch kann sie mittels schriftlicher Beantragung und Offenlegung der Beweggründe von den laut der Strafprozessordnung festgelegten allgemeinen Bestimmungen der freiheitseinschränkenden Befugnisse juristischer Instanzen im Zusammenhang mit Zeugen, Sachverständigen, Beschlagnahmungen und Dursuchungen gewährt wird, Gebrauch machen.

Der Ausschuss hört sich die Verteidigung des Ministerpräsidenten oder Ministers gegen den erwogen wird ein parlamentarisches Ermittlungsverfahren zu eröffnen, an. Sie lässt sich zudem die von ihr eventuell anforderbaren Dokumente in der gegebenen Sache zukommen.

Dem Ausschusses ist es freigestellt gegebenenfalls einen Unterausschuss zu bilden oder ihre Beratungen auch außerhalb Ankaras zu durchzuführen.

5. Debattieren des parlamentarischen Ermittlungsverfahren im Plenum und ihre rechtliche Folgen

Der Ausschussbericht des parlamentarischen Ermittlungsverfahrens wird innerhalb von 10 Tagen nach ihrem Eingang im Präsidium gedruckt und sowohl dem Ministerpräsidenten oder dem Minister gegen den erwogen wird ein parlamentarisches Ermittlungsverfahren zu eröffnen zukommen lassen, als auch an die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei ausgeteilt.

Der Ausschussbericht des Ausschusses für ein parlamentarisches Ermittlungsverfahren fällt entweder mit dem Beschluss der Befürwortung einer Übergabe an den Staatsgerichtshof oder einem gegenteiligen Beschluss aus.

Sowohl in dem Beschluss des Ausschusses, als auch indem Beschluss der Plenarverhandlung für eine Übergabe an den Staatsgerichtshof muss die Grundlage der Strafbestimmung angeführt werden.

Eine Widerrufung des Ausschussbeschlusses für eine Nicht-Übergabe an den Staatsgerichtshof ist nur mit der Annahme eines Antrages möglich, in der ein Beschluss für eine Übergabe an den Staatsgerichtshof zusammen mit der Anführung der Grundlage der Strafbestimmung möglich.

Bei der Debatte um den Ausschussbericht des Ausschusses für ein parlamentarisches Ermittlungsverfahren wird dem Ausschuss sowie sechs weiteren Abgeordneten in ihrem eigenem Namen und ungeachtet der Tatsache ob sie derzeit amtieren oder nicht dem Ministerpräsidenten oder dem Minister gegen den erwogen wird ein

parlamentarisches Ermittlungsverfahren zu eröffnen, das Wort erteilt. Das letzte Wort gehört dem Ministerpräsidenten oder dem Minister, gegen den eine Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens gefordert wird und wird zeitlich nicht begrenzt. Die Geschäftsordnung, die bestimmt welchen Parteien bei der Verhandlung über den Ausschussbericht das Rederecht erteilt wird, räumt in diesem Zusammenhang den Fraktionen und der Regierung kein Rederecht ein. Aus der Sicht der Fraktionen ist dies ein Umstand, der auf eine Untersagung durch die Verfassung zurückzuführen ist.

Nach Abschluss der Verhandlungen wird über den Ausschussbericht des Ausschusses in geheimer Abstimmung entschieden. Bei dieser Abstimmung kommt der Beschluss mit den geheimen Stimmen der absoluten Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl zustande.

Wenn seitens der GNVТ ein Überweisungsbeschluss an den Staatsgerichtshof getroffen wird, wird die Akte innerhalb von 7 Tagen seitens des Präsidiums registriert und an das Verfassungsgericht weitergeleitet.

Der Überweisungsbeschluss an den Staatsgerichtshof ist unanfechtbar.

Mit dem Überweisungsbeschluss an den Staatsgerichtshof eines amtierenden Ministerpräsidenten wird faktisch die Regierung aufgelöst, wohingegen es bei einem Überweisungsbeschluss eines Ministers ausschließlich zu einer Amtrücktritt desselben kommt.

E. INTERPELLATION

1. Interpellation

Eine Interpellation ist ein Kontrolltätigkeit des Parlaments in Bezug auf die allgemeine Politik des Ministerrates oder die Politiken und Praktiken eines Ministers selbst. Sie ist insofern ein sehr wirksames Kontrollinstrument, als dass mit ihr bzw. der Stellung eines Misstrauensantrages nach Verhandlungsbeschluss oder eines Vertrauensensuchens des Ministerrates gegebenenfalls ein Ministerpräsident oder ein Minister zum Rücktritt veranlasst sowie die Regierung selbst aufgelöst werden kann.

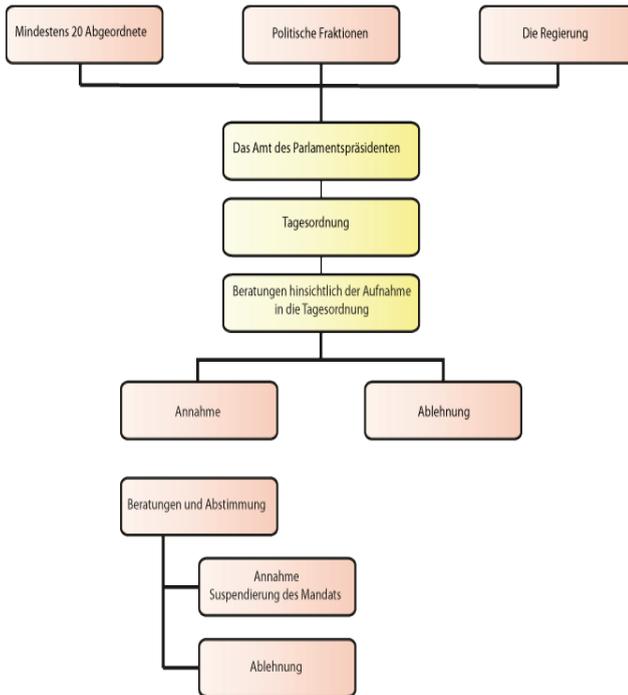
2. Voraussetzungen für eine Interpellation

- Ein Interpellationsantrag kann nur im Namen einer politischen Fraktion oder mit der Unterschrift von mindestens 20 Abgeordneten gestellt werden. Der Antrag muss mit dem Namen, Zunamen sowie Wahlkreis und Unterschrift des Vorsitzenden versehen sein.
- Der Text des Antrages sollte keine 500 Wörter überschreiten. In Fällen wo der Antragstext 500 Wörter überschreitet, muss dem Antrag eine Zusammenfassung beigefügt werden. In diesem Fall wird der Plenum die Zusammenfassung des Antragstextes vorgelesen.
- Der Antrag darf keine schroffen und verletzenden Aussagen beinhalten
- Der Antrag muss an das „Präsidium der GNVТ“ gerichtet sein.

3. Die Prozedur der Stellung und die Verfahrensweise eines Interpellationsantrages

Der Interpellationsantrag wird innerhalb von 3 Tagen nach der Einbringung gedruckt und an die Mitglieder verteilt; innerhalb von 10 Tagen nach der Verteilung wird über eine Aufnahme in die Tagesordnung verhandelt. Bei diesen Beratungen kann jeweils nur einer der Antragsteller, sowie ein Abgeordneter im Namen der Fraktionen, der Ministerpräsident oder jeweils ein Minister im Namen des Ministerrates das Wort ergreifen.

Zusammen mit dem Beschluss über die Aufnahme in die Tagesordnung wird auch der Tag der Verhandlung über die Interpellation bekanntgegeben; die Verhandlung über die Interpellation darf jedoch nicht vor Ablauf von 2 Tagen nach dem Tag des Beschlusses über die Aufnahme in die Tagesordnung durchgeführt und nicht über 7 Tage hinaus aufgeschoben werden.



Über die während der Verhandlungen über die Interpellation von den Mitgliedern oder Fraktionen einzubringenden Misstrauensanträge oder das Vertrauensersuchen des Ministerrates wird nach Ablauf eines ganzen Tages abgestimmt.

Bei der Abstimmung zählen allein die das Misstrauen aussprechende Stimmen und der Sturz des Ministerrates oder eines Ministers erfolgt mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder (276).

A. QUELLEN DER RECHTLICHEN GRUNDLAGEN FÜR DAS PARLAMENT

Die rechtlichen Grundlagen des Parlamentes lassen sich gemäß der allgemeinen Kategorisierung des Rechtes in Haupt- und Nebenquellen einteilen.

Hauptquellen

Die Hauptquellen der rechtlichen Grundlagen des Parlamentes konstituieren sich aus der Verfassung, der Geschäftsordnung der Großen Nationalversammlung der Türkei sowie den Gesetzen.

a) Die Verfassung

Die Verfassung, die mittels ihrer Grundstruktur und ihrer Verfahrensweise die Einhaltung der Menschenrechte und Freiheiten regelt, steht an der höchsten Stelle der Normenhierarchie. Die Bestimmungen der Verfassung stellen die verbindlichen rechtlichen Grundsätze für die legislativen, exekutiven sowie Judikativen Organe, den administrativen Anstalten sowie anderen Institutionen und Einzelpersonen dar.

Die Verfassung der Türkischen Republik setzt sich aus 7 Abschnitten zusammen. Zwischen dem 75. bis 100 Artikel des 1. Teils der Aufschrift „Gesetzgebung“ unter dem dritten Abschnitt der Aufschrift „Die Grundorgane der Republik“ sind die maßgeblichen Regelungen über die Große Nationalversammlung der Türkei vermerkt.

Die am 7.11.1982 angenommene Verfassung wurde seit diesem Datum 17 mal geändert.

b) Die Geschäftsordnung der Großen Nationalversammlung der Türkei

In der Geschäftsordnung, die ein anordnendes Regelwerk für die Struktur und den Aufgaben der Großen Nationalversammlung darstellt, werden die Struktur und die Aufgaben der Organe wie die des Parlamentsdirektoriums, des Präsidiums, des Beirates, der Ausschüsse sowie des Plenums bestimmt und Regelungen über den Gesetzgebungsprozess, das Kontrollverfahren und andere Aktivitäten des Parlamentes festgelegt.

Die Grundlage der Geschäftsordnung der Großen Nationalversammlung der Türkei, die von ihrem rechtlichen Status her ein parlamentarischer Beschluss ist, ist die Verfassung selbst. Laut dem 95. Artikel der Verfassung leistet die Große Nationalversammlung der Türkei ihre Arbeit gemäß der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Das Erlassen der eigenen Geschäftsordnung durch die Parlamente stellt ein Erfordernis der Souveränität gemäß dem Prinzip der Gewaltenteilung dar.

Die geltende Geschäftsordnung besteht aus 186 Artikeln. An der am 5.3.1973 angenommenen Geschäftsordnung wurden seit diesem Datum 13 Veränderungen vorgenommen.

c) Die Gesetze

Eine weitere Quelle für die rechtlichen Grundlagen des Parlamentes bilden die Gesetze. Die grundlegenden Gesetze hinsichtlich der Mitglieder und der Aktivitäten der Großen Nationalversammlung der Türkei sind folgende:

- Gesetz zum Ausschuss für die Untersuchung der Menschenrechte
- Gesetz zum Ausschuss für den Harmonisierungsprozess mit der EU
- Gesetz zum Ausschuss für die Chancengleichheit von Mann und Frau
- Gesetz für das Recht der Inanspruchnahme von Petitionen
- Gesetz zur Anordnung der Kontrolle von Staatsbetrieben und Fonds seitens der der Großen Nationalversammlung der Türkei
- Gesetz zur Ratifizierung, Inkraftsetzung und der Veröffentlichung von internationalen Staatsverträgen sowie zur Ermächtigung des Ministerrates bei gewissen Verträgen
- Gesetz zur Inkraftsetzung und Koordination des Aufschwungsplanes
- Gesetz zu Angelegenheiten, die mit einer Mitgliedschaft der Großen Nationalversammlung der Türkei unvereinbar sind
- Gesetz zur Regelung der Außenbeziehungen der der Großen Nationalversammlung der Türkei
- Gesetz zum Wahl von Parteien
- Gesetz zum Wahl von Abgeordneten
- Gesetz zur Organisationsstruktur des Generalsekretariates
- Gesetz zu den Aufwandsentschädigungen des Präsidenten und der Mitgliedern des Präsidiums der Großen Nationalversammlung der Türkei sowie des seitens des Rechnungsprüfungsausschusses gewählten Kontrolleurs
- Gesetz zu den Aufwandsentschädigungen und den Spesen des Ministerpräsidenten und der Minister sowie der extern berufenen Minister
- Gesetz zur Angabe der Vermögensgegenstände sowie der Bekämpfung von Korruption und Amtsmissbrauch
- Gesetz zu den Diäten, Spesen und Pensionen der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei
- Gesetz zu den Dienstleistungen des Rundfunks
- Gesetz zu der Konstitution und der Verfahrensweise des Verfassungsgerichtes.

Unterstützende Quellen

Unter den unterstützenden Quellen der rechtlichen Grundlagen des Parlamentes sind vor allem die Beschlüsse des Verfassungsgerichtes, gewisse Riten sowie die Doktrinen zu benennen.

a) Die Beschlüsse des Verfassungsgerichtes

Die Beschlüsse des Verfassungsgerichtes sind trotz des Umstandes, dass sie in der Regel nicht verbindlichen Charakters sein müssen, bei vergleichbaren Handhabungen als unterstützende Quelle von wichtiger Bedeutung.

Das Verfassungsgericht ist befugt die inhaltliche und formelle Konformität der Gesetze, der Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft sowie der Geschäftsordnung hinsichtlich der Verfassung zu prüfen sowie bei individuellen Petitionen Beschlüsse zu fassen. Verfassungsänderungen können von ihr jedoch nur aus formeller Hinsicht behandelt und überprüft werden. Das Verfassungsgericht ist zudem befugt Beschlüsse im Zusammenhang von Gesuchen über die Inkompatibilität von Anordnungen, wie der Aufhebung der Immunität oder der Verlust des Mandates von Abgeordneten mit der geltenden Verfassung, der Gesetze oder der Geschäftsordnung, zu fassen.

Es muss jedoch auch angemerkt werden, dass Beschlüsse und Verfahrensweisen der Großen Nationalversammlung der Türkei, die keiner Prüfung unterliegen, jedoch seitens des Verfassungsgerichtes als „tätliche Geschäftsordnungsregeln“ gewertet und auf ihre Konformität hin mit der Verfassung geprüft werden können.

b) Riten

Regeln, die in bestimmten Angelegenheiten, über die keine klaren und verbindlichen rechtlichen Bestimmungen vorliegen, über längere Zeiten hin fortwährend und regulär angewendet und als allgemein anerkannt gelten, werden als Riten bezeichnet. Riten sind zumeist Ergebnisse von Einvernehmen.

c) Doktrinen

Wissenschaftliche Werke über das parlamentarische Recht können aufgrund ihres wegweisenden Charakters als unterstützende Hilfsquellen dienen.

Die Verfassung

Die Geschäftsordnung

B. PROTOKOLLE VON 1908 BIS HEUTE

Es ist möglich mit Suchbegriffen wie „Schlüsselbegriff, Wahlkreis, Name des Abgeordneten, Thema, Parlamentsbezeichnung, Legislaturperiode, Legislaturjahr, Zeitraum“ auf alle Versammlungsprotokolle der bis dato gegründeten Parlamente seit der ersten Versammlung und der Gründung der Großen Nationalversammlung Türkei am 23 April

1920unter Namen wie der Große Nationalversammlung der Türkei, Nationalversammlung, Republikanischer Senat, Konstituierende Versammlung, Repräsentantenhaus, Nationaleinheitskomitee, Nationaler Sicherheitsrat und Staatsrat auf gedruckte Originalausgaben von Protokollen auf PDF-Format zuzugreifen. Zwischen den Jahren 1908 bis 1920 gibt es die osmanischen Volksvertretungen wie das SENAT und das ABGEORDNETENHAUS. Auch ist es möglich auf die Versammlungsprotokolle dieser Parlamente unter Suchbegriffen wie „Schlüsselbegriff, Wahlkreis, Name des Abgeordneten, Thema, Parlamentsbezeichnung, Legislaturperiode, Legislaturjahr, Zeitraum“ auf gedruckten Originalausgaben in PDF-Format zuzugreifen.

C. BIBLIOTHEK

1. Benutzungsbedingungen der Bibliothek

Die vom Parlament selbst gegründete und somit auch hauptsächlich auf parlamentarische Arbeiten hin konzipierte Bibliothek, verfolgt das Hauptziel den Abgeordneten bei der Ausübung ihrer gesetzgebenden, Kontrolle ausübenden sowie stellvertretenden Funktionen bei Bedarf Quellen für Information und Dokumente bereitzustellen, zusammenzutragen und sie in gegebener Sache in wirksamer Weise zu unterstützen. Von den Diensten der Bibliothek können folgende unten angeführte Gruppen Gebrauch machen;

- GNVT Mitglieder,
- Extern berufene Minister außerhalb der GNVT,
- Ehemalige GNVT Mitglieder,
- Festpersonal, Angestellte und Aushilfspersonal der GNVT,
- Referenten von Abgeordneten
- Sicherheitsdirektorium der GNVT,
- Personal von anderen Institutionen, die in der GNVT tätig sind
- Pressemitglieder, die Mitglied im Parlamentarisches Korrespondentenverein sind
- Externe Experten

In Fällen, wo die zu erforschenden Informationsquellen und die beanspruchten Informationsdienste in keiner weiteren Bibliothek verfügbar sind, können externe Experten bei kurzfristigen und eintägigen Recherchen mit der Erlaubnis des Direktors der Bibliothek selbst, bei längerfristigen Recherchen hingegen mit der Erlaubnis des Bibliotheksgremiums auf Vorschlag des Direktors, Gebrauch von der Bibliothek machen. Die Nutzungsfrist der Bibliothek für diese

Personen erstreckt sich auf maximal 30 Tage und darf nur einmalig verlängert werden. Ausgenommen von Enzyklopädien, Wörterbüchern, Atlanten u.a Informationsquellen, Periodika und Mikrofilmen sowie Abfassungen und seltene Ausgaben können Bibliotheksbenutzer sämtliche Ausgaben der generellen Sammlung ausleihen. Die Ausleiherung von Ausgaben an Personal von anderen Institutionen, die in der GNVТ tätig sind sowie Pressemitgliedern, die Mitglied im Parlamentarischen Korrespondentenverein sind, ist nur mit schriftlicher Verpflichtung von ihrer eigenen Institution möglich. Externe Experten außerhalb der GNVТ können von Informationsquellen nur innerhalb der Bibliothek Gebrauch machen. Die Leihfrist von 30 Tagen kann nur unter der Bedingung, dass das ausgeliehene Werk nicht reserviert ist einmalig verlängert werden. Auch können ausgeliehene Werke bei Bedarf vor Ablauf der Leihfrist rückgefordert werden.

Benutzern, welche die Leihfrist der ausgeliehenen Werke überschritten haben, werden bis zur Abgabe dieser Werke keine neuen Werke ausgeliehen. Bei GNVТ Mitgliedern, extern berufene Ministern außerhalb der GNVТ sowie ehemaligen GNVТ Mitgliedern hingegen entscheidet der Vorsitzende des Bibliotheksgremiums über eine erneute Ausleiher. Die Zurverfügungstellung von Mikrofilmen oder Informationsquellen mit elektronischen Kopien sowie Originale von Abfassungen und seltenen Ausgaben dagegen sind ausschließlich mit der Erlaubnis des Bibliotheksdirektors möglich.

VI. AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN

A. AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN

Zur heutigen Zeit steigt einerseits die Quantität der Tätigkeiten bei den auswärtigen Beziehungen von den Parlamenten, andererseits bekommt ihre Qualität eine neue Bedeutung. Die parlamentarischen Prozesse und Methoden zu aktivieren, als Teil von internationalen Beziehungen sowie entsprechende Funktionsübertragungen an Abgeordnete und an das Parlament für die internationalen Beziehungen, werden als die parlamentarische Diplomatie bezeichnet. Die demokratischen Rechtsstaaten nehmen immer mehr Abstand von der Auffassung, dass die Diplomatie nur mit konventionellen Methoden aufrechtgehalten werden kann. Die Diplomatie steht daher in einer anderen und neuen Perspektive. Der Begriff „Public Diplomacy“ bedeutet, dass die Öffentlichkeit die Dynamik richtig deutet, und die Verantwortlichen in der Öffentlichkeit informiert und für entsprechende Themen sensibilisiert werden. Die parlamentarische Diplomatie hat somit ihre Aufgabe als sanftes Machtwerkzeug in erheblichem Maße aufgenommen.

In der parlamentarischen Diplomatie ist es ausreichend, wenn eine Partei aus einem Parlament besteht. Weitere Mittel und Aufgaben der parlamentarischen Diplomatie sind unter anderem die Versammlungen von internationalen Parlamenten, gemeinsame Parlamentsausschüsse, Interparlamentarische Freundschaftsgruppen, Zustimmung zu Verträgen, die Entsendung von Soldaten ins Ausland, fremde Streitkräfte in der Türkei zu stationieren, allem voraus der Auswärtige Ausschuss, Ausschuss für den Harmonisierungsprozess mit der EU, Ausschuss für Chancengleichheit von Frauen und Männer, Ausschuss für die Untersuchung der Menschenrechte und die Außenbeziehungen von den Ausschüssen, über die Gespräche in dem Plenum zur Außenpolitik informieren sowie als Wahlbeobachter bei ausländischen Wahlen mitwirken.

In den letzten 10 Jahren sind die Aktivitäten der GNVT bei den auswärtigen Beziehungen enorm gestiegen. Neben diversen Tätigkeiten in den verschiedenen Kategorien wurden vor allem, die gegenseitigen Besuche auf der Ebene der Parlamentspräsidenten forciert. Die Ausweitung von interparlamentarischen Beziehungen, der Austausch von Meinungen und die Bildung von Praktika- und Austauschprogrammen haben zur Unterzeichnung von diversen Kooperationsprotokollen mit mehreren ausländischen Parlamenten geführt.

Die wesentlichen Tätigkeiten von auswärtigen Beziehungen der GNVT umfassen:

- Beziehungen von internationalen Mitgliedschaften der Türkischen Republik sowie die Vertretung der Türkischen Republik in den Mitgliedsstaaten zu pflegen

- Die Beziehungen im Rahmen gemeinsamer Parlamentsausschüsse sowie bestehende und zukünftige Verträge mit internationalen Institutionen ausarbeiten und die Fortführung der Beziehungen mit diesen Organen pflegen
- Die Beziehungen im Rahmen parlamentarischer Unionen, die mit einem internationalen Vertrag oder ohne Vertrag gebildet wurden oder noch gebildet werden
- Die Beziehungen von Freundschaftsgruppen, die mit einem oder mehreren ausländischen Parlamenten gegründet werden, hierbei steht das Gegenseitigkeitsprinzip im Vordergrund
- Gegenseitige offizielle Besuche mit den ausländischen Parlamentsmitgliedern
- Die Organisation und Ausführung von internationalen Versammlungen der ausländischen Parlamente, deren Regierungen, von internationalen Institutionen und Einrichtungen mit der Beteiligung der Parlamentarier
- Die Entsendung von besonderen parlamentarischen Delegationen, die die außenpolitische Themen und Interessen der Türkei im Ausland vertreten und/oder vorstellen.

Die auswärtigen Tätigkeiten der GNVТ werden im Rahmen der Gesetzgebung über die „Regelung der Außenbeziehungen der GNVТ“ vom 28.03.1990, Nr. 3620 ausgeübt. Auf diese Weise wird der GNVТ die Kompetenz übertragen, notwendige Gespräche und Verhandlungen bei internationalen Institutionen sowie ihre administrativen Organisationen und Dienstleistungen zu führen. Diese Aufgabe wurde explizit dem Department für auswärtige Beziehungen und Protokolle übertragen. Die Einzelheiten wurden im Organisationsgesetz der GNVТ, Nr. 6253, vom 01.12.2011 geregelt.

B. DIE FUNKTION DES PARLAMENTSPRÄSIDENTEN

Die „Parlamentarische Diplomatie“ wird von dem Parlamentspräsidenten ausgeübt, und gilt als höchstes Amt. Ihre wichtigsten Aufgabebereiche umfassen unter anderem die Gesprächsführungen mit Verhandlungspartnern, den Empfang von ausländischen Delegationen, die Beteiligung an internationalen Versammlungen, das Pflegen und die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu ausländischen Parlamenten.

Der Parlamentspräsident nimmt bei Auslandsbeziehungen eine sehr wichtige Rolle ein, da er gemäß dem Staatsprotokoll direkt nach dem Staatspräsidenten seinen Platz einnimmt. Im Falle der Abwesenheit des Staatspräsidenten empfängt der Parlamentspräsident die ausländischen Delegationen als stellvertretender Präsident.

In jeder Legislaturperiode wird dem Parlamentspräsidenten im Bezug auf die auswärtigen Beziehungen eine besondere Bedeutung beigemessen. Bei den Gesprächen zur Ausweitung von Beziehungen zweier Staaten, ggf. bei der Abschaffung von Kollisionen, der Abhaltung der multilateralen Versammlungen von gemeinsamen Zielen mit

ausländischen Vertretern, die die internationale Gesellschaft betrifft, die Entwicklungen der interparlamentarischen Beziehungen, der Abhaltung der bilateralen Besuche sowie bei den Unterzeichnungen von Kooperationsprotokollen in Bezug auf Austauschprogramme zwischen den Parlamenten, wirkt der Parlamentspräsident enorm mit. Seine Meinung und Anteilnahme an diesen Themen hat eine enorme Gewichtung bei den Entscheidungen. Die Unabhängigkeit des Parlamentspräsidenten von der vollziehenden Gewalt als Legislativorgan ist ein untrennbarer Bestandteil der Außenpolitik und deren anfallenden Tätigkeiten.

Der Parlamentspräsident empfängt nicht nur ausländische Parlamentspräsidenten, sondern auch Präsidenten, die unserem Land einen Staatsbesuch abstatten, ausländische Ministerpräsidenten sowie Botschafter und andere ausländische Delegationen.

Der Parlamentspräsident veröffentlicht die Nachrichten über die internationalen Angelegenheiten und Entwicklungen, des Weiteren berät er über die wichtigsten Erklärungen, die in der Presse veröffentlicht werden.

Ferner nimmt der Parlamentspräsident an Konferenzen und Plattformen teil, die im Rahmen von internationalen Institutionen gebildet und aus Parlamentspräsidenten besteht. In den letzten paar Jahren haben sich diese Konferenzen zur festen Institution entwickelt. Daher zählen diese Konferenzen zu einer der wichtigsten Instrumente der parlamentarischen Diplomatie.

Konferenzen und Plattformen, an dem der Parlamentspräsident beteiligt sind, sind wie folgt:

1. Konferenz der EU-Parlamentspräsidenten
2. Konferenz der europäischen Parlamentspräsidenten
3. Konferenz der Parlamentsunion der Organisation für Islamische Einheit
4. Konferenz der Parlamentspräsidenten der G20
5. Konferenz der Parlamentspräsidenten der Parlamentarischen Versammlung der türkischsprachigen Völker (TURKPA)
6. Konferenz der Parlamentspräsidenten des Kooperationsrates für Südosteuropa
7. Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten (Diese wird von der Interparlamentarischen Union organisiert)

Der Parlamentspräsident fungiert auch als Gastgeber bei folgenden Versammlungen. Diese Versammlungen werden von ihm geleitet und mit Reden umrundet: Der Gemeinsame Parlamentarische Ausschuss Türkei/EU, die Parlamentarische Versammlung der Schwarzmeerwirtschaftskooperation (PABSEC), die Parlamentarische Versammlung Europa-Mittelmeer (PVEM), die Parlamentarische Versammlung der NATO, die Interparlamentarische Union (IPU), die Parlamentarische Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE PV) sowie diverse auswärtige Organisationen.

C. EINGEHENDE DELEGATIONEN

Die GNVT gewinnt zunehmend an Bedeutung an der türkischen Außenpolitik. Jährliche Empfänge von ausländischen parlamentarischen Delegationen sind mittlerweile feste Bestandteile und Aufgaben der GNVT. Die offiziellen Besuche der Delegationen bestehen aus abwechslungsreichen ausländischen Parlamentspräsidenten bis hin zu interparlamentarischen Freundschaftsgruppen. Artikel 7 des Gesetzes Nr. 3620 regelt die offiziellen Besuche der GNVT. Welche Einladungen von ausländischen Parlamenten umgesetzt wird, wird von Präsidium entschieden und dem Plenum vorgelegt.

D. AUSGEHENDE DELEGATIONEN

Zwecks Ausweitung von interparlamentarischen Beziehungen, die Teilnahme an internationalen Versammlungen, Konferenzen sowie Seminaren, die Vorstellung der türkischen Politik und die Beteiligung an interparlamentarischen Versammlungen, werden diverse Delegationen ins Ausland entsendet.

Die Delegationen können aus ordentlichen und Ersatzmitgliedern der GNVT bestehen. Diese werden gemäß Satzung der Fraktion nominiert und werden dem Plenum vorgelegt.

Die Anzahl der Mitglieder der Delegation, die GNVT im Ausland repräsentiert, wird außerdem durch das Kräfteverhältnis der Fraktionen bestimmt. Gegen die Anzahl der Mitglieder und dessen Verhältnis zu den Fraktionen kann innerhalb von 3 Tagen beim Präsidium Einspruch erhoben werden. Dem Präsidium obliegt die endgültige Entscheidung. Eine Fraktion kann zu Gunsten einer anderen Fraktion auf die Mitgliedschaft verzichten. Die vom Parlamentspräsidenten vorgegebene Anzahl der Delegationsmitglieder darf nicht reduziert werden.

Der Delegationspräsident wird aus den Mitgliedern der Delegation mit einer absoluten Mehrheit gewählt. Er trifft entsprechende Vorkehrungen, um die Ziele, die der Delegation vorgegeben wurden, zu erreichen. Nach Beendigung der Aufgabe (Auslandsbesuch), stellt den Delegationspräsidenten ein Bericht zusammen und legt diese dem Parlamentspräsidenten vor.

Die Entscheidung, ob eine Einladung aus dem Ausland angenommen und ausgeführt wird, wird in dem Artikel Nr. 6 des Gesetzes geregelt. Das Plenum entscheidet über die entsprechende Einladung. Die Entscheidung wird seitens des Parlamentspräsidenten auf diplomatischem Wege dem Einladenden bekanntgegeben.

Im Artikel Nr. 9 des Gesetzes werden die Kongresse und Konferenzen geregelt. Das Plenum der GNVT entscheidet über die Teilnahme an den internationalen Konferenzen und Kongressen der ausländischen

Parlamente, Regierungen, internationalen Einrichtungen und Versammlungen der ausländischen Organisationen. Es wird ein Beschluss gefasst, der dem Parlamentspräsidenten vorgelegt wird. Dieser wird dann die Entscheidung des Plenums auf diplomatischem Wege dem Auffordernden mitteilen. Einladungen, die sich auf namentlich genannte Personen beschränken, müssen durch das Plenum entsprechend der Quote der Fraktionsmitglieder entschieden werden.

Der Artikel 10 des Gesetzes regelt die ausländischen Belange und Interessen der türkischen Regierung. Die Gesprächsthemen und Inhalte werden vom Außenministerium der abgesandten Delegationen vorgegeben. Die zu repräsentierenden Themen durch die Delegation werden auf Vorschlag des Außenministeriums durch das Plenum entschieden. Ein entsprechender Beschluss wird gefasst.

Der Artikel Nr. 3620 regelt zusätzlich den Aufenthalt der Delegation im Ausland und eine eventuelle Beschäftigung im Ausland, wenn dies für die Erreichung der angestrebten Ziele als erforderlich angesehen wird. Mit Zustimmung des Parlaments wird die Delegation ins Ausland abgesandt, um Untersuchungen der Menschenrechte, Erweiterung des Harmonisierungsprozesses mit der EU und die Ziele für die Chancengleichheit von Frauen und Männern durchzuführen.

Darüberhinaus kann die türkische Delegation ebenfalls ins Ausland abgesandt werden, wenn eine Teilnahme an ausländischen parlamentarischen Versammlungen gewünscht wird.

Die Delegationsmitglieder erhalten vor Antritt der Auslandsreise die erforderlichen Informationen und werden über die Unterstützung der Regierung ausführlich aufgeklärt.

E. DIE TÜRKISCHE DELEGATIONEN FÜR INTERNATIONALE PARLAMENTARISCHE VERSAMMLUNGEN

Parlamente sind nicht nur Plattformen, in der die Außenpolitik von Regierungen debattiert wird, sondern auch Institutionen, die sich für die Weltprobleme interessieren. Sie übernehmen durch klassische diplomatische Tätigkeiten Problemlösungen und bereichern somit die bestehenden Strukturen. Abgeordnete sind Akteure, die die eigenen Bürger über internationale Vorgänge und Bedrohungen informieren und andererseits in Krisenzeiten zwischen Staaten vermitteln. Sie fungieren als Beobachter von Wahlen anderer Staaten und tragen somit einen großen Beitrag zur Festigung der Demokratie bei. Ihre Meinung tragen Sie in der internationalen Arena aus und treten mit den Gesetzgebern anderer Staaten und deren Medien in unmittelbarer Verbindung.

Die internationale parlamentarische Versammlung gilt als einzigartige Institution zwischen den Staaten, die sich in zwei Besonderheiten von

anderen Institutionen abgrenzt. Zum einen besteht die Delegation aus dem nationalen Parlament und zum anderen ist sie Mitglied der gesetzgebenden Versammlung. Bestand, Arbeitsweise und Organe dieser Institutionen werden in ihrer Geschäftsordnung bestimmt. Die erste parlamentarische Versammlung ist die Interparlamentarische Union, die im Jahre 1881 gegründet wurde. Ihr Bestreben lag in der regionalen Integration und die Legitimierung von politischen Beschlüssen sowie diese Beschlüsse zu beschleunigen. Dies war der Vorreiter für die Gründung von diversen parlamentarischen Versammlungen anderer Staaten. Die erste Welle begann nach dem zweiten Weltkrieg, die zweite Welle konnte ab den Neunziger Jahren verzeichnet werden. Wenn man in den 50-iger Jahren von einseitigen Versammlungen sprach, wird heutzutage über hunderte artikuliert.

Die internationale parlamentarische Versammlung hat keinen verbindlichen Einfluss über die Entscheidungen von Staat und der Regierung. Durch ihre Meinungsäußerung nimmt sie jedoch einen enormen Einfluss auf die Entscheidungen. Daher kann man behaupten, dass einige international abgeschlossenen Verträge/Beschlüsse auf den Einfluss der internationalen parlamentarischen Versammlung zurückzuführen sind und somit als verbindlich anzusehen ist.

Die GNVT ist zurzeit in 10 internationalen Versammlungen vertreten. Die nachfolgenden Aufgabenbereiche sind nach Ansicht der GNVT von unerlässlicher Bedeutung für den Schutz von nationalen Interessen sowie der Ausbreitung von Frieden und Stabilität: die Initiative ergreifen und eine aktive Rolle für die Lösung von politischen Problemen zu übernehmen, eine erhöhte Sicherheit für jedermann gleichermaßen gewährleisten, die Ausweitung der internationalen politischen Dialoge, mit regionalen Einrichtungen strategische Beziehungen aufbauen, die Vertretung der Türkei bei internationalen Einrichtungen und Institutionen erhöhen, die Förderung und Akzeptanz von fremden Kulturen mit gegenseitigen Respekt und Harmonie sowie die Erhöhung der nationalen wirtschaftlichen Kooperationen.

Die Anzahl der Parlamentarier, die die GNVT vertritt, wird in der Geschäftsordnung der betreffenden Versammlung bestimmt. Demgegenüber werden stellvertretend für die GNVT Abgeordnete in die internationalen parlamentarischen Versammlungen gem. Gesetz Nr. 3620 beordert. Die Nominierungen erfolgen gem. der Satzung der Fraktionen. Die Anzahl und die Verteilung der Plätze richten sich nach der Stärke der Fraktionen. Die Kandidaten der Fraktionen werden gewählt, in dem sie durch das Parlament dem Plenum vorgelegt werden.

Die Amtszeit der türkischen Delegation entspricht der Amtszeit des Präsidiums, die als Parlament während einer Legislaturperiode besteht. Die erste und zweite Periode umfassen jeweils zwei Jahre.

Die internationalen parlamentarischen Versammlungen kommen mindestens einmal jährlich als Plenum und als Ausschuss zusammen. In den Versammlungen können über weitere Treffen entschieden werden.

Von den Abgeordneten, die an den internationalen parlamentarischen Versammlungen teilnehmen, wird ein hoher Kenntnisstand in der französischen, englischen oder vergleichsweise international anerkannten Sprache erwartet.

Die Internationale Delegationen der türkischen parlamentarischen Versammlungen sind die türkische Republiken Mitglied der internationalen Organisationen, die in den Parlamenten der Mitgliedsländer vertreten sind. Die Beziehungen im Rahmen parlamentarischer Unionen, die mit einem internationalen Vertrag oder ohne Vertrag gebildet wurden oder noch gebildet werden.

Die Mitgliedschaft der GNVT bei einer internationalen parlamentarischen Versammlung wird auf Vorschlag des Parlamentspräsidenten durch das Plenum mit einem Beschluss entschieden.

Die türkischen Delegationen der GNVT sind an folgenden internationalen parlamentarischen Versammlungen vertreten:

- a. Die Parlamentarische Versammlung Europa-Mittelmeer (PVEM)
- b. Die Asiatische Parlamentarische Versammlung
- c. Die Parlamentarische Versammlung der Union für den Mittelmeerraum
- d. Die Parlamentarische Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE PV)
- e. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates
- f. Konferenz der Parlamentsunion der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC)
- g. Die Parlamentarische Versammlung der Schwarzmeerwirtschaftskooperation (PABSEC)
- h. Die Parlamentarische Versammlung der NATO
- i. Die Interparlamentarische Union (IPU)
- j. Konferenz der Parlamentspräsidenten der Parlamentarischen Versammlung der türkischsprechenden Völker (TURKPA)

F. BEZIEHUNGEN MIT DER EU

Im Juli 1959 hat sich die Türkei um die Aufnahme der Vollmitgliedschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) beworben, die 1958 gegründet wurde. Bis die Bedingungen für eine Bewerbung zur Vollmitgliedschaft erfüllt wurden, wurde als Übergangsregelung ein

Assoziierungsabkommen vereinbart, der am 12. September 1963 in Ankara unterzeichnet wurde.

Durch die Anerkennung der Türkei als Bewerber für eine Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union beim Europäischen Gipfel in Helsinki am 10. und 11. Dezember 1999 sowie die Festlegung der Voraussetzungen für die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen durch den Europäischen Rat am 16. und 17. Dezember 2004 wurde die GNVT als einer der wichtigsten Akteure bekannt.

Gem. dem Ankara-Abkommen vom 27.07.1965, Artikel Nr. 27, wurde ein gemeinsamer parlamentarischer Ausschuss Türkei/EU gegründet, der sich ausschließlich mit den Beitrittsverhandlungen in die EU befassen. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht darin, alle Angelegenheiten bezüglich des Beitrittsprozesses zu behandeln und die Beziehungen der GDNT mit der EU zu verstärken.

Die GNVT hat in 2003 den Ausschuss für den Harmonisierungsprozess mit der EU gegründet. Ihr Aufgabenbereich umfasst die Beobachtungen und Verhandlungen im Beitrittsprozess der Türkei in die EU, Beobachtungen der Entwicklungen innerhalb der EU sowie Beziehungen zu Institutionen der EU, und Parlamenten von anderen Mitgliedsbewerberstaaten, zu den EU-Ausschüssen vertiefen und erweitern.

Seit 2003 beteiligt sich die GNVT an den COSAC-Versammlungen, die die Mitglieder von auswärtigen Ausschüssen der EU sowie der Bewerberstaaten zusammenbringen. Sie zählt als Plattform für die Entwicklung der interparlamentarischen Zusammenarbeit für die gemeinsamen Interessen.

Die GNVT verwirklicht mit der EU Gemeinschaftsprojekte und stärkt die institutionelle Kapazität. Des weiteren organisiert die GNVT gemeinsam mit der Generaldirektion Erweiterung der Europäische Kommission TAIEX (Abteilung für Informationsaustausch und der technischen Unterstützung der Generaldirektion) die Erweiterung von gemeinsamen Seminaren und geschäftlichen Besuchen. Hierdurch sollen die Verhandlungsprozesse im Rahmen der Rechtsstruktur der EU angestrebt werden. Die Tätigkeiten der GNVT werden regelmäßig im Rahmen des Programms Interparlamentarischer EU-Informationsaustausch (IPEX) an die EU-Staaten übermittelt.

Die Mitwirkung von GNVT-Mitarbeiter an Praktikumsprojekten bei europäischen Institutionen sowie bei den Besucherprogramm beim Europäischen Parlament soll gewährleistet werden.

Die Beziehungen der GNVT mit der EU werden durch;

1. den Ausschuss für den Harmonisierungsprozess der EU,
2. dem gemeinsamen parlamentarischen Ausschuss Türkei/EU

G. INTERPARLAMENTARISCHE FREUNDSCHAFTSGRUPPE

Einer der Werkzeuge für interparlamentarische Beziehungen und Kooperationen ist die interparlamentarische Freundschaftsgruppe. Folgende Aufführungen umfassen den Zweck dieser interparlamentarischen Freundschaftsgruppe:

- a. Entwicklung der internationalen und interparlamentarischen Beziehungen und Kooperationen
- b. Gegenseitige offizielle Staatsbesuche für die Kooperation und Einführung von Staaten
- c. Meinungsaustausch
- d. Internationale Freundschaften zu entwickeln und festigen.

Die internationale Freundschaftsgruppe wird nach abgegebener Meinung der Regierung durch die GNVV Beschluss gegründet und steht allen Mitgliedern offen. Eine Gründung dieser internationalen Freundschaftsgruppe kann jedoch nur erfolgen, wenn mindestens 10 Abgeordnete einen Antrag auf solch eine Gründung stellen. Die internationale Freundschaftsgruppe stellt ihre Satzung eigenverantwortlich fest, die folgende Punkte beinhalten:

- a. die gerechte Etablierung der politischen Parteien im Verwaltungsrat der interparlamentarischen Freundschaftsgruppe und den Delegationen, die ins Ausland entsendet werden
- b. ein Abgeordneter darf nicht gleichzeitig in mehreren Verwaltungsräten von interparlamentarischen Freundschaftsgruppen vertreten sein
- c. Delegationen, die ins Ausland entsendet werden, dürfen nicht nur aus Mitgliedern des Verwaltungsrates bestehen

Ausländische Beziehungen von den interparlamentarischen Freundschaftsgruppen werden mit dem Einverständnis des Parlamentspräsidenten und dessen Gegenseitigkeitsprinzipien vorbereitet und fortgeführt. Der Parlamentspräsident darf den Präsidenten der interparlamentarischen Freundschaftsgruppe zu der Delegation, die ins Ausland entsendet wird, hinzufügen. Hierzu ist jedoch die Meinung der Fraktion erforderlich. Dadurch würde sich die Anzahl der Mitglieder um eine Person reduzieren, aus der Fraktion, dem der Präsident zugehört. Eine zwingende Kenntnis einer Fremdsprache wird von den Abgeordneten, die mit der interparlamentarischen Freundschaftsgruppe ins Ausland reisen, nicht erwartet.

Durch die steigende Tätigkeit der Türkei in der Außenpolitik in den letzten Jahren, steigt gleichzeitig die Anzahl der interparlamentarischen Freundschaftsgruppen an. In den 1990er Jahren betrug die Anzahl der interparlamentarischen Freundschaftsgruppen nicht mehr als fünfzig.

In der heutigen Zeit zählen sie mehr als 100. In der folgenden Aufstellung wird die Anzahl der interparlamentarischen Freundschaftsgruppen in den jeweiligen Legislaturperioden dargestellt:

Legislaturperiode	Jahre	Die Zahl der interparlamentarischen Freundschaftsgruppe
17	1983-1987	29
18	1987-1991	29
19	1991-1995	31
20	1995-1999	44
21	1999-2002	69
22	2002-2007	82
23	2007-2011	106
24	2011-201?	120

Der Dialog des Präsidenten der interparlamentarischen Freundschaftsgruppe findet in der Regel mit dem Botschafter der betreffenden Staaten statt. Sie nehmen teil an Staatsbesuchen mit ausländischer Präsidenten, Ministerpräsidenten und Minister.

H. BETEILIGUNG DER REGIERUNG AN AUSLÄNDISCHEN BEZIEHUNGEN

Gemäß Artikel 82 Absatz 2 der türkischen Verfassung dürfen die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei mit keiner amtlichen oder privaten Tätigkeit beauftragt werden, die von dem Angebot, dem Vorschlag, der Ernennung oder der Zustimmung eines Organs der vollziehenden Gewalt abhängig ist. Die Annahme einer vorübergehenden Aufgabe durch ein Mitglied, die für einen bestimmten Gegenstand und für eine Dauer von nicht mehr als sechs Monaten durch den Ministerrat erteilt wird, ist an den Beschluss der Nationalversammlung gebunden.

Die Beziehungen der vollziehenden Gewalt zum Ausland wird im Gesetz Nr. 3620 Artikel 8 geregelt. Hieraus geht hervor, dass Abgeordnete von Parteien, die gleichzeitig Mitglied einer Gruppe der GNV sind, die Zustimmung des Plenums benötigen, um an den Auslandsreisen, den Auslandsbeziehungen oder die Teilnahme an Versammlungen im Ausland des Präsidenten der Republik oder des Ministerpräsidenten oder der Minister, teilzunehmen.

I. INTERNATIONALE VERSAMMLUNGEN

Die GNVT ist mehrmals jährlich Gastgeber von diversen internationalen Versammlungen. Von allen ausgerichteten Versammlungen ist die Versammlung der internationalen Parlamente von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit. Die Möglichkeit, die internationalen Versammlungen in den eigenen Geschäftsstellen der GNVT auszutragen ist möglich. Dieses bedarf jedoch die Zustimmung des Präsidiums der GNVT.

Einige internationale Versammlungen, die in den eigenen Geschäftsstellen der GNVT ausgetragen wurden, sind folgende:

Tagung der Parlamentarischen Versammlung der Schwarzmeerwirtschaftskooperation (01.11. bis 05.11.2010 in Trabzon)

Tagung der Parlamentarischen Versammlung Europa-Mittelmeer

(23.10. bis 25.10.2009 in Istanbul)

die Tagung der Konferenz der Parlamentsunion der Organisation für Islamische Zusammenarbeit

(08.04. bis 13.04.2006 in Istanbul)

Tagung der Parlamentarischen Versammlung der NATO

(19.11. bis 22.11.2002 in Istanbul)

Tagung der Interparlamentarischen Union

(15.04. bis 19.04.1996 in Istanbul)

J. INTERNATIONALE PROJEKTE

Die GNVT führt diverse gemeinsame Projekte mit Gesellschaften im Ausland. Federführend sind jedoch die Gesellschaften in Europa. Bei den Projekten handelt es sich überwiegend um Themen wie z. B. die Gesetzgebungen, Kontrollen und die Prozesse des Staatsbudgets. Die Projekte dienen zur Festigung der interparlamentarischen Beziehungen und zum Austausch von Erfahrungen untereinander. Um während der Beitrittsverhandlungen in den Genuss von finanziellen Hilfen der EU zu gelangen, werden wichtige Projekte geführt. Einige dieser Projekte, die die GNVT durchgeführt hat oder zurzeit noch durchführt, sind folgende:

a) Stärkung der institutionellen Kapazität der GNVT

Dieses Projekt wurde vom 01. Oktober 2007 bis 01. Oktober 2008 durchgeführt. 100 Abgeordnete und 350 Personen aus dem Personal wurden im Ausland in folgenden Themen geschult und sensibilisiert wie der gemeinschaftlicher Besitzstand sowie die Stärkung der Rolle des Ausschusses für den Harmonisierungsprozess mit der EU, der Erhöhung der Tätigkeiten der Ausschüsse, der Stärkung der Tätigkeiten in der Gesetzgebung, der Entwicklung der Tätigkeiten mit zivilen Organisationen sowie dem interparlamentarische Austausch und dem Dialog.

b) Internationaler Austausch und Dialog

Dieses Projekt ist geplant vom 16. Januar 2012 bis zum 16. Januar 2014. Es ist geplant, dass durch dieses Projekt die Repräsentanten durch direkten Kontakt zur Bevölkerung, die Besorgnisse und die Missverständnisse die in der EU über die Türkei herrschen beheben und im Angesicht der rückläufigen Unterstützung für die Türkei in Bezug auf eine Vollmitgliedschaft der Türkei in der EU, den Beitritts-Gegnern die Möglichkeit zu geben, ihre Meinung durch den Informations- und Meinungsaustausch zu überdenken. In diesem Zusammenhang sind 6 Symposien, 3 Dialog-Foren und 2 Sommercamps geplant, an denen sowohl türkische als auch ausländische Abgeordnete teilnehmen. Politiker aus 27 Staaten und der Türkei werden an dem Austauschprogramm der Türkei und der EU teilnehmen. Auch ist eine Veröffentlichung einer Zeitschrift über die Tätigkeiten in der EU ist vorgesehen.

VII. DAS GNV-TV

A. ÜBER DAS GNV-TV

Das GNV-TV ist über den Kanal TRT 3 des Türkischen Rundfunks sowie dem Internet (www.tbmmtv.gov.tr) seit dem Jahre 1994 in Sendung. Sie ist verwaltungstechnisch der Administration der Großen Türkischen Nationalversammlung unterstellt und ist hierarchisch dem Generalsekretariat untergeordnet.

Der Bedarf an objektiver und richtiger Information stellt einen der unumstößlichen und maßgebenden Anforderungen der Gesellschaft dar.

In diesem Rahmen können die Arbeiten des Parlamentsfernsehen als Mittel der Steigerung des gesellschaftliche Bewusstseins, der Förderung der aktiven Teilnahme des Bürgers sowie der Gewährleistung der Offenheit hinsichtlich der Ausführungen politischer Systeme, der Erlangung von richtigen Informationen sowie der Einflussnahme auf institutionelle Entscheidungszentren dienen.

Das Parlamentsfernsehen ist ihrer Funktion und Zielsetzung nach eine Institution, die in erster Linie die Aktivitäten des Parlaments aufzeichnet.

Einer der wesentlichen Zielsetzungen des GNV-TV's ist es, den Bürgern die parlamentarischen Arbeiten in den die türkische Bevölkerung unmittelbar betreffenden wichtigen Entscheidungen nahezulegen und sie somit in diesen Punkten zu informieren.

B. DAS VIDEO-ARCHIV

Das Video-Archiv beinhaltet alle seitens des Parlamentsfernsehens ausgestrahlten Sendungen zwischen den Zeitraum von 1994 bis Januar 2012. Diese wiederum beinhalten studiobasierte Mitschnitte von öffentlichen Ausschusssitzungen, wichtigen Ereignisse in der GNV-TV sowie parlamentarischen Arbeiten.

- Technische Hilfe bezüglich dieser Dienstleistung : tv@tbmm.gov.tr
- Anforderung von Archivaufnahmen : tv@tbmm.gov.tr
oder +90 312 420 78 28

VIII. VERÖFFENTLICHUNGEN

A. TASCHENBUCH ZUR GESETZGEBUNG

Das Taschenbuch zur Gesetzgebung, das die institutionelle Struktur sowie den Gesetzgebungs- und Kontrolltätigkeiten der GNVT darlegt, ist als eine Art von Leitfaden gedacht, die in erster Linie für Abgeordnete aber auch für alle anderen Interessierten eine wegweisenden Funktion in Hinsicht auf parlamentarische Arbeiten sowie Gesetzgebungsprozesse bietet. Das Buch setzt sich aus fünf Kapiteln mit rund 112 Fragen und Antworten zusammen. Die Themen werden so offen und kurz wie möglich vorgestellt und auch werden in dem Buch Vorschlags-Beispiele behandelt.

B. LEITFADEN FÜR ABGEORDNETE

Sie wird als eine Art von Hilfestellung für Abgeordnete zu Beginn einer jeden Legislaturperiode vorbereitet. In dem Leitfaden befinden sich Information über einzureichende Dokumente und zu erledigende Formalitäten zu Beginn der Legislaturperiode und über Dienstleistungen an Abgeordnete sowie allgemeine Informationen über das GNVT-Präsidium, der administrativen Struktur der GNVT sowie dem Campus der GNVT.

C. GESCHÄFTSORDNUNG: ÄNDERUNGEN, BEGRÜNDUNGEN UND PROTOKOLLE

Gemäß Artikel 95 der Verfassung regelt die Große Nationalversammlung der Türkei ihre Arbeiten laut den durch sie selbst festgelegten Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung. An der geltenden Geschäftsordnung mit dem Datum 5.3.1973 und der Nummer 584 wurden bis Heute insgesamt 17 Änderungen vorgenommen, von denen einige durchaus umfassender Natur waren. In diesem Buch werden Informationen über den mit der Zahl 584 nummerierten ersten Beschluss hinsichtlich einer Geschäftsordnung, den diesbezüglichen Änderungsvorschlägen und den Grundlagen hierzu, Berichte des Verfassungsausschusses, Plenumsprotokolle zusammengetragen und als Hilfestellung für ihre Benutzer basierend auf die geltende Geschäftsordnung mit einem Index versehen.

D. BESCHLÜSSE DES VERFASSUNGSGERICHTES HINSICHTLICH DES AUFBAUS UND DER ARBEITSWEISE DER GNVT

Gemäß dem Artikel 148/2 der Verfassung überprüft das Verfassungsgericht die formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, der Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft und der Geschäftsordnung der Großen Nationalversammlung der Türkei. Das Gericht kann zeitweise die von ihr als „aktive Geschäftsordnungsregel“ bezeichneten Anwendungen der Geschäftsordnung als eine Änderung der Geschäftsordnung auffassen und diese als solche überprüfen. Dieses Buch beinhaltet ein kommentierenden Index zu den der seit der Gründung des Verfassungsgerichtes gefassten sämtlichen Beschlüssen (insgesamt 95) über die Arbeitsweise der GNVT sowie ihren Mitgliedern.

E. BERATUNGEN HINSICHTLICH DER VERFAHRENSWEISE IM PLENUM DER GNVT

Die Große Nationalversammlung der Türkei führt ihre Arbeiten gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung durch. Doch bei einer näheren Betrachtung der Geschäftsordnung wird klar, dass für gewisse Angelegenheiten keine Bestimmungen vorliegen oder einige Artikel nicht ausreichend offen definiert sind. Für eine Bestimmung der Vorgehensweise im Plenum bei derartigen Situationen bietet sich die Gesprächsführung über die prinzipielle Verfahrensweise an. Dieses Buch beinhaltet eine indexierte Zusammenstellung von Protokollen der im Plenum diesbezüglich abgehaltenen 241 Besprechungen seit dem Inkrafttreten der Geschäftsordnung am 1. September 1973 bis zur Vervollständigung dieser Arbeiten am 1. Oktober 2010.

F. SYMPOSIUM HINSICHTLICH DES GESETZGEBUNGSPROZESS

Am 17. Januar 2011 wurde ein Symposium hinsichtlich des Gesetzgebungsprozesses veranstaltet, in der alle Phasen des Gesetzgebungsprozesses zur Diskussion gestellt wurden. Bei dem Symposium ging es um die Aufdeckung der Probleme für einen hochwertigeren Gesetzgebungsprozesses, bei der der gesamte Werdegang eines Gesetzes angefangen von ihrer Vorbereitungsform als Entwurf in den jeweiligen Ministerien bis hin zur ihrer Veröffentlichung seitens des Staatspräsidenten unter die Lupe genommen wurde. So hielten als Repräsentant der Legislative der Parlamentspräsident Herr Mehmet Ali Sahin, sowie als Repräsentant der Exekutive der stellvertretende Ministerpräsident Herr Cemil Cicek (derzeitiger Parlamentspräsident) auf diese Probleme des Prozesses eingehende Öffnungsreden ab und

anschließend ging das Wort an die Teilnehmer der Repräsentanten verschiedener Ministerien, Selbstverwaltungskörperschaften sowie Teilnehmern der GNVТ und des Staatspräsidiums, die Lösungsvorschläge für die ihrerseits angesprochenen und erörterten Probleme herantrugen. Auch wurde jeweils einem Vertreter der derzeit im Parlament amtierenden Fraktionen das Wortrecht erteilt, ihre eigenen Sichtweisen hinsichtlich der Problematik zu Wort zu bringen. Dieses Buch umfasst alle abgehaltenen Vorträge des Symposiums.

G. PARLAMENTSBUCKETIN

Der Parlamentsbulletin ist ein monatliches Nachrichtenbulletin der Generalversammlung der Türkei, in der sämtliche Aktivitäten des Plenums, des GNVТ-Präsidenten, des Parlamentspräsidiums, der Ausschüsse, der Abgeordneten und des Generalsekretariates die einen Nachrichtenwert haben sowie Artikel, Schriften und Informationen hinsichtlich der gesetzgebenden und kontrollierenden Tätigkeiten veröffentlicht werden.

H. PARLAMENTSNACHRICHTEN

Mittels der Seite für Parlamentsnachrichten werden sämtliche Aktivitäten des Plenums, des GNVТ-Präsidenten, des Parlamentspräsidiums, der Ausschüsse, der Abgeordneten und des Generalsekretariates, die einen Nachrichtenwert haben sowie Pressemitteilungen und Aktivitäten hinsichtlich der gesetzgebenden und kontrollierenden Tätigkeiten täglich und periodisch über das Internet an die Öffentlichkeit herangetragen.

IX. KONTAKT

Adresse

Hauptgebäude

TBMM 06543 Bakanlıklar-ANKARA

Nebengebäude

Atatürk Bulvarı No:153 06543 Bakanlıklar-ANKARA-TÜRKEİ

- Telefonzentrale: +90 312 420 50 00
- MITTEILUNG FÜR DEN PARLAMENTSPRÄSIDENTEN
- MITTEILUNG FÜR DEN GENERALSEKRETÄR

Nural AYDIN, Übersetzerin

Adresse:

Dış İlişkiler ve Protokol Başkanlığı

TBMM 06543 Bakanlıklar Ankara/TÜRKEİ

Telefon : +90 312 420 67 45

Fax : +90 312 420 67 56

e-mail: parlament@tbmm.gov.tr

ISBN: 978-975-8805-38-9